



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

**Mitteilung der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 25**

Vollzugshilfe

**zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
des Europäischen Parlaments und des Rates vom
14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen
(VVA)**

und

**zum Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007
(AbfVerbrG)**

– Vollzugshilfe zur Abfallverbringung –

Stand: Mai 2017

Die Umweltministerkonferenz (UMK) hat die Vollzugshilfe zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) und zum Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (AbfVerbrG) – Stand Mai 2017 – im Umlaufverfahren Nr. 18/2017 als LAGA Mitteilung 25 "Vollzugshilfe zur Abfallverbringung" zur Kenntnis genommen, der Veröffentlichung zugestimmt und den Ländern zur Anwendung empfohlen.

Kontaktadresse: Vorsitz der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)
(veröffentlicht unter URL <http://www.laga-online.de>)

Die Vollzugshilfe zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) und zum Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) - Vollzugshilfe zur Abfallverbringung - ist im Rahmen von Arbeitsgruppen der LAGA erarbeitet bzw. fortgeschrieben worden. Diese Arbeitsgruppen setzten sich aus Vertreterinnen und Vertretern der für das Abfallrecht zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder, einzelner Vollzugsbehörden der Länder, des Umweltbundesamtes, der Zollverwaltung und des Bundesamtes für Güterverkehr zusammen.

Die Vollzugshilfe zur Abfallverbringung versteht sich als sach- und fachkundige Kommentierung der Bestimmungen zur Verbringung von Abfällen. Sie soll dabei helfen, die bei der Anwendung des Rechts auftauchenden Fragen und Probleme zu lösen. Ihr kommt keinerlei rechtliche Verbindlichkeit zu; insbesondere handelt es sich auch nicht um Innenrecht der Verwaltung.

I	VOLLZUGSHILFE ZUR VERORDNUNG (EG) NR. 1013/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 14. JUNI 2006 ÜBER DIE VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN (VVA).....	7
1	EINLEITUNG	7
2	GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (TITEL I).....	9
2.1	Zu Art. 1 Geltungsbereich	9
2.2	Zu Art. 2 Begriffsbestimmungen	9
3	VERBRINGUNG INNERHALB DER GEMEINSCHAFT MIT ODER OHNE DURCHFUHR DURCH DRITTSTAATEN (TITEL II)	15
3.1	Vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (Kapitel 1).....	15
3.1.1	Zu Art. 4 Notifizierung	16
3.1.2	Zu Art. 5 Vertrag	17
3.1.3	Zu Art. 6 Sicherheitsleistung.....	17
3.1.4	Zu Art. 7 Übermittlung der Notifizierung durch die zuständige Behörde am Versandort	22
3.1.5	Zu Art. 8 Ersuchen der zuständigen Behörde um Informationen und Unterlagen und Empfangsbestätigung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort	23
3.1.6	Zu Art. 9 Zustimmung durch die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie durch die für die Durchfuhr zuständigen Behörden und Fristen für Transport, Verwertung oder Beseitigung	23
3.1.7	Zu Art. 10 Auflagen für eine Verbringung	24
3.1.8	Zu Art. 11 und 12 Einwände (allgemein)	24
3.1.9	Zu Art. 11 Einwände gegen die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen	25
3.1.10	Zu Art. 12 Einwände gegen die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen	27
3.1.11	Zu Art. 13 Sammelnotifizierung	34
3.1.12	Zu Art. 14 Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung	35
3.1.13	Zu Art. 15 Zusätzliche Bestimmungen zur vorläufigen Verwertung und Beseitigung	35
3.1.14	Zu Art. 16 Nach der Zustimmung zu einer Verbringung greifende Vorschriften	37
3.1.15	Zu Art. 17 Änderung der Verbringung nach der Zustimmung	38
3.2	Allgemeine Informationspflichten (Kapitel 2)	38
3.2.1	Zu Art. 18 Abfälle, für die bestimmte Informationen mitzuführen sind.....	38
3.3	Rücknahmeverpflichtungen (Kapitel 4).....	40
3.3.1	Zu Art. 22 Rücknahme, wenn eine Verbringung nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden kann	41
3.3.2	Zu Art. 23 Kosten der Rücknahme, wenn eine Verbringung nicht abgeschlossen werden kann	45
3.3.3	Zu Art. 24 Rücknahme von Abfällen bei illegaler Verbringung.....	45
3.3.4	Zu Art. 25 Kosten der Rücknahme von Abfällen bei illegaler Verbringung	52
3.4	Allgemeine Verwaltungsvorschriften (Kapitel 5)	53
3.4.1	Zu Art. 26 Form der Benachrichtigungen	53
3.4.2	Zu Art. 27 Sprache.....	54
3.4.3	Zu Art. 28 Differenzen bezüglich der Einstufung.....	54
3.4.4	Zu Art. 30 Abkommen für Grenzgebiete.....	55
3.5	Verbringung innerhalb der Gemeinschaft mit Durchfuhr durch Drittstaaten (Kapitel 6) ...	55
3.5.1	Zu Art. 31 Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen und zu Art. 32 Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen	55
4	AUSFUHR AUS DER GEMEINSCHAFT IN DRITTSTAATEN (TITEL IV) UND EINFUHR IN DIE GEMEINSCHAFT AUS DRITTSTAATEN (TITEL V)	57
4.1	Ausfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen (Titel IV Kapitel 1)	58
4.1.1	Zu Art. 34 Ausfuhrverbot unter Ausnahme der EFTA-Staaten.....	58
4.1.2	Zu Art. 35 Verfahren bei der Ausfuhr in EFTA-Staaten.....	58
4.2	Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen (Titel IV Kapitel 2).....	61
4.2.1	Zu Art. 36 Ausfuhrverbot.....	61
4.2.2	Zu Art. 37 Verfahren bei der Ausfuhr von in den Anhängen III oder IIIA aufgeführten Abfällen	62
4.2.3	Zu Art. 38 Ausfuhr von in den Anhängen III, IIIA, IIIB, IV und IVA aufgeführten Abfällen	62
4.3	Einfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen (Titel V Kapitel 1)	63

4.3.1	<i>Zu Art. 41 Einfuhrverbote unter Ausnahme von Vertragsparteien des Basler Übereinkommens oder von Staaten, mit denen Übereinkünfte bestehen, sowie aus anderen Gebieten während Krisen- oder Kriegssituationen.....</i>	63
4.3.2	<i>Zu Art. 42 Verfahrensvorschriften für die Einfuhren aus einer Vertragspartei des Basler Übereinkommens oder aus anderen Gebieten während Krisen- oder Kriegssituationen</i>	64
4.4	Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen (Titel V Kapitel 2).....	64
4.4.1	<i>Zu Art. 43 Einfuhrverbot unter Ausnahme von Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, von Vertragsparteien des Basler Übereinkommens, von Staaten, mit denen Übereinkünfte bestehen, sowie anderen Gebieten während Krisen- oder Kriegssituationen</i>	64
4.4.2	<i>Zu Art. 44 Verfahrensvorschriften für Einfuhren aus einem Staat, für den der OECD Beschluss gilt, oder aus anderen Gebieten während Krisen- oder Kriegssituationen</i>	65
4.4.3	<i>Zu Art. 45 Verfahrensvorschriften für Einfuhren aus einem Staat, für den der OECD-Beschluss nicht gilt und der Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist, oder aus anderen Gebieten während Krisen- oder Kriegssituationen.....</i>	65
4.4.4	<i>Zu Art. 47 Durchfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen durch die Gemeinschaft</i>	65
4.4.5	<i>Zu Art. 48 Durchfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen durch die Gemeinschaft</i>	65
5	SONSTIGE BESTIMMUNGEN (TITEL VII).....	67
5.1	Zusätzliche Verpflichtungen (Kapitel 1)	67
5.1.1	<i>Zu Art. 49 Umweltschutz.....</i>	67
5.1.2	<i>Zu Art. 50 Durchsetzung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten und zu § 23 ElektroG Anforderungen an die Verbringung</i>	67
5.1.3	<i>Zu Art. 51 Berichte der Mitgliedstaaten</i>	76
5.1.4	<i>Zu Art. 55 Benennung von Eingangs- und Ausgangszollstellen der Gemeinschaft.....</i>	76
5.2	Sonstige Bestimmungen (Kapitel 2)	76
5.2.1	<i>Zu Art. 57 Zusammenkünfte der Anlaufstellen</i>	76
6	ANHÄNGE DER VVA	77
6.1	<i>Zu Anhang IC.....</i>	77
6.2	<i>Zu Anhang II Teil 3</i>	77
6.3	<i>Zu Anhang IV.....</i>	78
II	VOLLZUGSHILFE ZUM ABFALLVERBRINGUNGSGESETZ VOM 19. JULI 2007 (ABFVERBRG).....	79
1	EINLEITUNG	79
2	ZU § 1 GELTUNGSBEREICH.....	80
3	ZU § 2 GRUNDSATZ DER AUTARKIE	81
4	ZU § 3 BESTIMMUNGEN IM VERFAHREN DER VORHERIGEN SCHRIFTLICHEN NOTIFIZIERUNG UND ZUSTIMMUNG, DIE DIE BEHÖRDEN BETREFFEN	82
5	ZU § 4 PFLICHTEN DER ÜBRIGEN BETEILIGTEN IM VERFAHREN DER VORHERIGEN SCHRIFTLICHEN NOTIFIZIERUNG UND ZUSTIMMUNG.....	83
5.1	<i>Zu Abs. 2 Satz 1 Nr. 3</i>	83
5.2	<i>Zu Abs. 4.....</i>	83
6	ZU § 5 PFLICHTEN IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN INFORMATIONSPFLICHTEN	84
6.1	<i>Zu Abs. 1.....</i>	84
6.2	<i>Zu Abs. 2 und 3.....</i>	84
7	ZU § 8 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZU DEN RÜCKNAHMEVERPFLICHTUNGEN.....	85
7.1	<i>Zu Abs. 1.....</i>	85
7.2	<i>Zu Abs. 2.....</i>	86
7.3	<i>Zu Abs. 3.....</i>	86
7.4	<i>Zu Abs. 4.....</i>	87
7.5	<i>Zu Abs. 5.....</i>	87

8	ZU § 11 KONTROLLEN.....	88
8.1	Zu Abs. 1.....	88
8.2	Zu Abs. 2.....	88
8.3	Zu Abs. 3.....	89
8.4	Zu Abs. 4.....	91
8.5	Zu Abs. 5.....	91
8.6	Zu Abs. 6.....	92
8.7	Zu Abs. 7.....	92
9	ZU § 11A KONTROLLPLÄNE.....	93
10	ZU § 12 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG.....	95
11	ZU § 13 ANORDNUNGEN IM EINZELFALL.....	96
12	ZU § 14 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN.....	99
12.1	Zu Abs. 1:.....	99
13	ZU § 15 ANLAUFSTELLE.....	100
13.1	Zu Abs. 2.....	100
13.2	Zu Abs. 4.....	100
14	ZU § 16 BERICHTE UND ÜBERMITTLUNGEN VON INFORMATIONEN.....	101
14.1	Zu Abs. 1.....	101
14.2	Zu Abs. 2.....	101
15	ZU § 17 ZOLLSTELLEN.....	102
16	ZU §§ 18 BIS 18B BUSSGELD- UND STRAFVORSCHRIFTEN.....	103
16.1	Ausschließlich strafbewehrte illegale Abfallverbringungen.....	103
16.2	Illegale Abfallverbringungen, die bußgeld- oder strafbewehrt sind.....	104
16.3	Bußgeldbewehrte Verstöße (ohne illegale Verbringungen).....	105
16.4	Zuständigkeit des BAG nach § 18 Abs. 5.....	106
III	ANLAGEN.....	107
	Anlage 1: Glossar.....	107
	Anlage 2: Hilfreiche Webseiten für den Bereich Abfallverbringung.....	112
	Anlage 3: Notifizierungsverfahren nach VVA.....	113
	Anlage 4: Übermittlungswege für Begleitformulare.....	114
	Anlage 5: Mustervorlage einer Bankbürgschaft.....	116
	Anlage 6: Mustervorlage einer Versicherung.....	117
	Anlage 7: Sonderregelungen für Ausfuhren aus dem und Einfuhren in das Bundesgebiet.....	118
	Anlage 8: Vordruck zur Unterichtung der zuständigen Behörde.....	121
	Anlage 9: Vordruck zur Unterichtung durch die Kontrollbehörde.....	122
	Anlage 10: Vordruck zur Unterichtung durch die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist.....	123
	Anlage 11: Eckpunkte für die Prüfung von Notifizierungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (VVA) von vorgemischten Abfällen bzw. Materialmischungen, die gefährliche Stoffe enthalten, zu Anlagen in Deutschland.....	124

I **Vollzugshilfe zur Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA)**

1 **EINLEITUNG**

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) trat am 15. Juli 2006 in Kraft. Als EG-Verordnung ist sie in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. Die VVA wird seit dem 12. Juli 2007 angewandt. Gleichzeitig wurde die EG-AbfVerbrV aufgehoben.

Diese Vollzugshilfe enthält Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der VVA sowie Verweise auf relevante Bestimmungen im Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG). Weiterhin enthält diese Vollzugshilfe zu folgenden Themenschwerpunkten einleitende Ausführungen, die einen Überblick vermitteln sollen:

- Notifizierungsverfahren allgemein (vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung) in Abschnitt 3.1 zu Art. 4 bis 17,
- Sicherheitsleistung in Abschnitt 3.1.3 zu Art. 6,
- Einwände in Abschnitt 3.1.8 zu Art. 11 und 12,
- Vorläufige Verwertung und Beseitigung in Abschnitt 3.1.13 zu Art. 15,
- Abfälle, für die bestimmte Informationen mitzuführen sind, in Abschnitt 3.2.1 zu Art. 18,
- Rücknahmeverpflichtungen in Abschnitt 3.3 zu Art. 22 bis 25,
- Ausfuhr aus der EU in Drittstaaten und Einfuhr in die EU aus Drittstaaten in Abschnitt 4 zu Art. 34 bis 46, und
- Kontrollpläne sowie Kontrollen von Verbringungen in Abschnitt 5.1.2 zu Art. 50.

Wann bestimmte Materialien nicht mehr als Abfall anzusehen sind, ist in den jeweils dazu erlassenen EU-Verordnungen festgelegt¹. Zu innergemeinschaftlichen Sendungen dieser Materialien mit Durchfuhr durch Drittstaaten siehe Abschnitt 3.5.1, zur Ausfuhr siehe Abschnitt 4 und zur Kontrolle siehe Abschnitt 5.1.2.

Zur Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, die möglicherweise Abfälle sind, sind Bestimmungen mit ähnlichem Inhalt wie in Art. 50 Abs. 4a und 4b in § 23 i.V.m. Anlage 6 ElektroG enthalten, mit dem Art. 23 und Anhang VI der EU-Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Richtlinie umgesetzt wurde (siehe Abschnitt 5.1.2.4).

Die Europäische Kommission hat Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) zur Abfallverbringung² sowie Leitlinien für Zollkontrollen bei der Abfallverbringung veröffentlicht³.

¹ Verordnungen zum Ende der Abfalleigenschaft nach Art. 6 Abs. 2 EG-Abfallrahmenrichtlinie (EU-Verordnungen zum Abfallende von Schrott, Bruchglas und Kupferschrott, siehe http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/end_of_waste.htm).

² Frequently Asked Questions (FAQs) on Regulation (EC) 1013/2006 on shipments of waste. Die Kommission hat diese FAQs im September 2010 veröffentlicht; die Antworten zu drei Fragen wurden im Juli 2012 geändert (siehe <http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/faq.pdf>, nur in englischer Sprache). Diese FAQs geben die Rechtsauffassung der Kommission wieder und sind nicht rechtsverbindlich. Im Rahmen eines Pilot-Projektes der Kommission konnten im Jahr 2009 Fragen zur Abfallverbringung gestellt werden. Ein privates Auftragnehmerkonsortium erarbeitete hierzu Antwortentwürfe, zu denen sich die Mitgliedstaaten äußern konnten. Die Kommission hat die Antwortentwürfe und die Kommentare dazu geprüft und daraus diese FAQs entwickelt.

³ Europäische Kommission, Leitlinien für Zollkontrollen bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (ABl. C 157 S. 1 vom 12.05.2015)

Die in den Ausführungen enthaltenen Bezüge der VVA auf die aufgehobene Abfallrahmenrichtlinie (2006/12/EG) sind ihrer Entsprechung nach zur aktuellen EG-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) benannt (siehe Art. 41 und Entsprechungstabelle in Anhang V der EG-Abfallrahmenrichtlinie).

In dieser Vollzugshilfe sind Angaben von Artikeln und Anhängen ohne Angabe der Rechtsnorm Artikel und Anhänge der VVA. Die vollständigen Titel und Fundstellen aller im Text genannten Rechtsnormen sowie Begriffserklärungen zu Abkürzungen sind im Glossar (Anlage 1) aufgeführt. Anlage 2 enthält Hinweise auf hilfreiche Webseiten.

2 GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (TITEL I)

2.1 Zu Art. 1 Geltungsbereich

Abs. 2 Buchst. a:

Buchst. a bezieht sich auf Titel II und umfasst sowohl Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten mit oder ohne Durchfuhr durch andere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten als auch Verbringungen zwischen Orten im selben Mitgliedstaat mit Durchfuhr durch andere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten (siehe auch Art. 2 Nr. 34).

Abs. 3 Buchst. c:

Radioaktive Abfälle sind in Art. 5 der Richtlinie 2006/117/Euratom⁴ definiert. Im Vergleich zur aufgehobenen Richtlinie nimmt diese Richtlinie grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen, die nur natürlich vorkommende radioaktive Materialien enthalten, die nicht von bestimmten Tätigkeiten herrühren, von ihrem Anwendungsbereich aus. Unabhängig von dieser Ausnahme aus dem Anwendungsbereich bezieht sich der Ausschluss vom Geltungsbereich der VVA auf alle als radioaktiv definierten Abfälle.

Abs. 3 Buchst. e⁵:

Derzeit gibt es keine gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für die Verbringung der dort genannten Abfälle, so dass Buchst. e praktisch nicht relevant ist.

Abs. 3 Buchst. g:

Bezüglich der Einfuhr von Abfällen in die Gemeinschaft, die beim Einsatz von Streitkräften oder Hilfsorganisationen anfallen, für die die VVA gem. Buchst. g nicht gilt, wird auf die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 2 verwiesen, aus der sich ergibt, welche Informationen den zuständigen Behörden im Voraus übermittelt werden sollten. Diese Leitlinien sind auf der Webseite des BMUB, des UBA und der Kommission eingestellt (siehe Anlage 2).

2.2 Zu Art. 2 Begriffsbestimmungen

Nr. 1 Abfälle⁶:

Die im KrWG enthaltenen Definitionen für Abfall einschließlich der Entledigungstatbestände können zur Auslegung des Abfallbegriffs im Falle von Verbringungen herangezogen werden.

Eisen- und Stahlschrott, Aluminiumschrott, Bruchglas und Kupferschrott sind keine Abfälle, wenn diese Materialien nach Maßgabe der jeweiligen EU-Verordnungen gemäß Art. 6 Abs. 2 der EG-Abfallrahmenrichtlinie (EU-Verordnungen zum Abfallende von Schrott, Bruchglas und Kupferschrott) nicht mehr als Abfälle anzusehen sind.

Bezüglich der Abgrenzung zwischen Abfall und Nicht-Abfall bei der Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten wird auf § 23 sowie Anlage 6 ElektroG sowie die Ausführungen dazu in Abschnitt 5.1.2.4 verwiesen. Die Kommission hat Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) zur EU-Elektro- und Elektronik-

⁴ Der Bezug in der VVA auf die aufgehobene Richtlinie 92/3/Euratom entspricht dem auf Art. 5 der Richtlinie 2006/117/Euratom.

⁵ Der Bezug in der VVA auf die aufgehobene Richtlinie entspricht dem auf Art. 2 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 2 Buchst. a und d EG-Abfallrahmenrichtlinie.

⁶ Der Bezug in der VVA auf die aufgehobene Richtlinie entspricht dem auf Art. 3 Nummer 1 EG-Abfallrahmenrichtlinie.

Altgeräte-Richtlinie veröffentlicht, auch zu Art. 23 und Anhang VI dieser Richtlinie, die mit § 23 sowie Anlage 6 ElektroG umgesetzt wurden⁷.

Weitere Hinweise zur Unterscheidung zwischen Abfall und Nicht-Abfall enthalten die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 1 über die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Nr. 9 über die Verbringung von Altfahrzeugen.

Weitere Hinweise zu Einstufungsfragen von Abfällen enthalten die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 4 bis 8 sowie die Antworten der Kommission auf häufig gestellte Fragen (siehe FAQs zur Abfallverbringung). Diese Leitlinien sind auf der Webseite des BMUB, des UBA und der Kommission eingestellt (siehe Anlage 2).

Nr. 5 vorläufige Beseitigung und Nr. 7 vorläufige Verwertung⁸:

Nr. 5 und 7 definieren die Beseitigungsverfahren D13 bis D15 sowie die Verwertungsverfahren R12 und R13 im Sinne der EG-Abfallrahmenrichtlinie als vorläufige Verfahren nach der VVA. Dies bedeutet, dass nur die entsprechenden Begriffsbestimmungen der EG-Abfallrahmenrichtlinie für die Bestimmung der vorläufigen Verfahren heranzuziehen sind.

Auf Seite 2 des Notifizierungs- bzw. Begleitformulars sind dagegen die R- und D-Codes gemäß Basler Übereinkommen enthalten, siehe auch Anhang IC.

Einem solchen vorläufigen Verfahren kann sich ein weiteres vorläufiges Verfahren anschließen, wenn sichergestellt ist, dass alle Abfälle letztlich nicht vorläufig verwertet oder beseitigt werden.

Neben den in den Anhängen I und II der EG-Abfallrahmenrichtlinie bereits explizit genannten vorläufigen Verfahren gibt es weitere typische, in der Praxis angewandte vorläufige Verfahren, u.a.:

- Klassierung/Brechen entspricht D13/R12
- Demontage/Vermischen/Vermengen entspricht D13⁹
- Umverpacken entspricht D14/R12

Einem Verfahren, das in den Fußnoten zu D13 oder R12 beispielhaft aufgeführt ist, kann ggf. ein nicht vorläufiger D- oder R-Code zugeordnet werden, etwa wenn aus den Abfällen in einem Verwertungsverfahren Stoffe ohne Abfalleigenschaft erzeugt werden.

Keine vorläufigen Verfahren im Sinne dieser Begriffsbestimmung sind insbesondere die Verfahren D8, D9, R3 und R5. Diesen Verfahren können sich ebenfalls weitere in den Listen genannte Verfahren anschließen, ohne dass sie dadurch als vorläufige Beseitigung oder Verwertung nach Nr. 5 oder 7 einzustufen wären.

Für den Fall, dass die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen darüber erzielen können, ob ein Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren vorläufig (z.B. R12) oder nicht vorläufig (z.B. R3) ist, sollten in Anlehnung an Art. 28 die strengeren Bestimmungen (also Art. 15) angewandt werden. Zur Vorgehensweise für diesen Fall wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.4.3.2 verwiesen.

Nr. 14 Empfänger:

⁷ Frequently Asked Questions on Directive 2012/19/EU on Waste Electrical and Electronic Equipment (WEEE). Die Kommission hat diese FAQs im April 2014 veröffentlicht (siehe <http://ec.europa.eu/environment/waste/weee/pdf/faq.pdf>, nur in englischer Sprache). Diese FAQs geben die Rechtsauffassung der Kommission wieder und sind nicht rechtsverbindlich.

⁸ Die Bezüge in der VVA auf die aufgehobene Richtlinie entsprechen denen auf Anhang I und II EG-Abfallrahmenrichtlinie.

⁹ Unter R12 in Anhang II der EG-Abfallrahmenrichtlinie explizit genannt

Empfänger ist im Regelfall der Betreiber der Anlage, in der die zu verbringenden Abfälle entsorgt werden sollen. Dieser Anlagenbetreiber wird in den Bestimmungen der VVA als „Anlage“ bezeichnet.

U.a. in Art. 5, Art. 18 Abs. 1 Buchst. b und Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 sowie im Notifizierungsformular, im Begleitformular und im Dokument gem. Anhang VII wird zwischen der „Anlage“ und dem „Empfänger“ unterschieden.

Der Fall, dass der Empfänger eine andere Person (ein anderer Rechtsträger) als der Betreiber der Anlage ist, ist allerdings nur möglich, wenn diese andere Person zumindest kurzfristig tatsächliche Sachherrschaft (Besitz) an den Abfällen erlangt. Denn nach der Begriffsbestimmung kann eine Person bzw. ein Unternehmen nur dann „Empfänger“ sein, wenn zu ihr bzw. zu ihm auch Abfälle verbracht werden. Das Begleitformular sieht für den Empfänger, der nicht Anlagenbetreiber ist, in Feld 17 ein Unterschriftsfeld vor für den „Eingang beim Empfänger (falls keine Anlage)“. Art. 18 Abs. 1 Buchst. b sieht eine Unterzeichnung des Dokuments gem. Anhang VII „bei der Übergabe der Abfälle“ vor; in Feld 13 dieses Dokuments ist die Unterschrift des Empfängers, der nicht Anlagenbetreiber ist, „bei Entgegennahme der Abfälle“ vorgesehen.

Ein Unternehmen kann z.B. dann kurzfristig Sachherrschaft an den Abfällen erlangen und daher Empfänger sein, ohne zugleich Anlagenbetreiber zu sein, wenn es die Abfälle auf einem Umschlagplatz, auf dem kein vorläufiges Beseitigungsverfahren D15 bzw. Verwertungsverfahren R12 durchgeführt wird, oder auf dem Gelände, auf dem sich die Anlage befindet, entgegennimmt.

Nr. 15 Notifizierender:¹⁰

Nach Buchst. a Satz 2 ist der Notifizierende eine der nachfolgend aufgeführten Personen in der Rangfolge der Nennung. Das heißt: Ersterzeuger (i), zugelassene Neuerzeuger (ii), und zugelassene Einsammler (iii) kommen gleichrangig als Notifizierender in Frage. Die Ermächtigung eines Händlers (iv) oder Maklers (v) ist eine Option für Ersterzeuger, Neuerzeuger bzw. Einsammler. Der Besitzer (vi) kommt nachrangig zu den vorgenannten Personen nur als Notifizierender in Frage, wenn die in den Ziffern i bis v genannten Personen unbekannt oder insolvent sind.

Ein Neuerzeuger im Sinne von Art. 2 Nr. 9 ist als Notifizierender gem. Buchst. a Ziffer ii zugelassen, soweit er für die in Art. 2 Nr. 9 genannten Behandlungen nach deutschem Recht zugelassen ist.

Der Begriff des Einsammlers im Sinne der VVA entspricht im Wesentlichen dem Begriff des Sammlers im KrWG, unterscheidet sich aber vom Begriff des Einsammlers im Sinne der NachwV, der dort nur zur Kategorie der Abfallbeförderer gehört (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 NachwV).

Einsammler, Händler und Makler, die in Deutschland tätig werden, gelten gem. Buchst. a Ziffern iii, iv und v dann als zugelassen bzw. eingetragen, wenn sie

- eine Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG i.V.m. Abschnitt 3 AbfAEV getätigt haben,
- von der Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 9 AbfAEV freigestellt sind,
- über eine Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG i.V.m. Abschnitt 4 AbfAEV (für Altfälle ggf. auch i.V.m. § 72 Abs. 5 oder Abs. 6 KrWG verfügen,
- über eine mit einer solchen Erlaubnis gleichwertige Erlaubnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums verfügen (§ 54 Abs. 4 Satz 1 KrWG) oder
- nach § 54 Abs. 3 KrWG, § 2 Abs. 3 Satz 1 ElektroG, § 1 Abs. 3 Satz 1 BattG oder § 12 AbfAEV keiner Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG bedürfen und die Tätigkeit

¹⁰ Die Bezüge in der VVA auf Art. 2 Nrn. 9, 11, 12, 13 der aufgehobenen Richtlinie entsprechen denen auf Art. 3 Nrn. 5, 10 und Art. 12 der EG-Abfallrahmenrichtlinie.

vor ihrer Aufnahme der zuständigen Behörde angezeigt haben (§ 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

Eine schriftliche Ermächtigung nach Buchst. a Ziffer iv oder v bedarf eines Vertrages, der die Ermächtigung zur Durchführung der Notifizierung zum Inhalt hat (siehe die Ausführungen in Abschnitt 3.1.2, Satz 3 und 4).

Die Fallgestaltung des Satzes 3 ist sowohl für die nicht wie vorgesehen abgeschlossene Verbringung als auch für die illegale Verbringung anwendbar und setzt voraus, dass eine Ermächtigung des Händlers oder Maklers durch den Erst- oder Neuerzeuger oder einen zugelassenen Einsammler erfolgt ist, ohne dass eine Notifizierung vorliegen muss. Kommt der Händler oder Makler in dieser Fallgestaltung einer Rücknahmeverpflichtung nach Art. 22 oder Art. 24 nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß Satz 3 auf die in den Ziffern i, ii oder iii genannten Personen zurückgreifen. Die Inanspruchnahme der Ersterzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler ist auf die Durchsetzung der Rücknahmeverpflichtung beschränkt.

Der Anwendungsbereich des Satzes 4 ist nach dem Wortlaut auf den Fall der illegalen Verbringung nach Art. 24 begrenzt. Im Unterschied zu Satz 3 regelt Satz 4 den Fall, dass tatsächlich eine Notifizierung durchgeführt wurde. Der an dieser illegalen Verbringung beteiligte Händler oder Makler wird als Notifizierender de facto im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Buchst. a eingestuft, wenn er tatsächlich im Sinne von Buchst. a Ziffern iv oder v von einem Erzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler schriftlich ermächtigt worden war, als Notifizierender aufzutreten.

Da es im Einzelfall sehr schwierig sein kann, die Frage einer Beteiligung des Händlers oder Maklers an der illegalen Verbringung und einer schriftlichen Ermächtigung dieser Personen zu einem Auftreten als Notifizierender seitens einer der in den Ziffern i, ii oder iii genannten Personen zu klären, soll der zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnet werden, ohne weitere lang andauernde Ermittlungen die in den Ziffern i, ii oder iii genannten Personen auch für die Rücknahme der illegal verbrachten Abfälle in Anspruch zu nehmen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Einstufung der Ersterzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler, die den Händler oder den Makler zu einem Auftreten als Notifizierender schriftlich ermächtigt haben, als Notifizierender für die Zwecke der Verordnung gilt, so dass nicht nur die Vorschriften der Rücknahmeverpflichtungen nach Art. 24 und Art. 25, sondern auch weitere Vorschriften der Verordnung Anwendung finden können.

Nr. 19, 20 und 21 zuständige Behörde am Versandort, zuständige Behörde am Bestimmungsort und für die Durchfuhr zuständige Behörde:

Die Liste der zuständigen Behörden in Deutschland ist auf der Internetseite des UBA eingestellt (siehe Anlage 2).

Nr. 27, 28 und 29 Zollstellen:

Die Ausfuhrzollstelle im Sinne des Art. 2 Nr. 27 liegt innerhalb des Versandstaats. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Firmen- bzw. Wohnsitz des Ausführers bzw. dem Ort, an dem die Abfälle zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden. Bei der Ausfuhrzollstelle werden die Waren (bzw. Abfälle) mit einer Zollanmeldung in das zollrechtliche Ausfuhrverfahren überführt.

Die Ausgangszollstelle im Sinne des Art. 2 Nr. 28 befindet sich je nach Wahl des Beförderungsmittels und Beförderungsweges im Versandstaat oder in einem Durchfuhrstaat, der EU-Mitgliedstaat ist. Bei der Verbringung von Abfällen im Eisenbahnverkehr, mit der Post, im Luftverkehr oder im Seeverkehr gilt als Ausgangszollstelle die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Abfälle von der Eisenbahnverwaltung, der Postverwaltung, der Luftverkehrsgesellschaft oder der

Schiffahrtsgesellschaft im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrages zur Beförderung mit Bestimmung in ein Drittland übernommen werden. Bei Straßentransporten ist die Ausgangszollstelle im Regelfall die letzte Zollstelle vor dem Ausgang der Abfälle aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft. Die Ausgangszollstelle überwacht den körperlichen Ausgang der Abfälle aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft und bestätigt ihn. Damit ist das Ausfuhrverfahren beendet.

Eingangszollstelle im Sinne des Art. 2 Nr. 29 ist die gem. § 7 Zollverordnung zuständige Zollstelle zu der die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Abfälle unverzüglich zu befördern sind. Vereinfacht ausgedrückt ist dies die erste Zollstelle nach Überschreiten der Grenze (Grenzzollstelle im Hafen, an der Landstraße oder am Flughafen bzw. die für den Ort des Verbringens zuständige Zollstelle im Eisenbahnverkehr).

Bezüglich der in Deutschland gem. Art. 55 benannten Eingangs- und Ausgangszollstellen siehe Hinweis auf Webseite des BMUB. Die ggf. in anderen EU-Mitgliedstaaten gem. Art. 55 benannten Zollstellen sind auf der Webseite der Kommission (DG Umwelt) eingestellt. Alle Zollstellen der EU sind auf einer anderen Webseite der Kommission zu finden, jedoch ohne Hinweise auf eine eventuelle Benennung gem. Art. 55 (Webseiten siehe Anlage 2).

Nr. 32 Durchfuhr:

Der Begriff „Durchfuhr“ wird von den zuständigen Behörden in anderen Staaten unterschiedlich ausgelegt, insbesondere gilt dies bei Verbringungen per Seeschiff.

Nr. 35 Illegale Verbringung:

Buchst. a: Der Tatbestand der illegalen Verbringung ist erfüllt, wenn ein Transport grenzüberschreitend erfolgt ist oder erfolgen soll und der Notifizierende keine schriftliche Notifizierung nach Art. 4, auch i.V.m. der EG-Verordnung Nr. 1418/2007, bei der zuständigen Behörde am Versandort einreicht oder diese zwar eingereicht hat, die Unterlagen aber mangels Vollständigkeit noch nicht an die für die Durchfuhr zuständigen Behörden und die zuständige Behörde am Bestimmungsort weitergeleitet worden sind.

Buchst. c: Die hier genannten Handlungen können sich auf Angaben im Notifizierungsformular, im Vertrag oder in anderen zur Notifizierung erforderlichen Unterlagen beziehen.

Buchst. d: Nach dem Wortlaut von Buchst. d führt jede Abweichung zwischen den Angaben im Notifizierungs- oder Begleitformular und der tatsächlichen Durchfuhr der Verbringung zu einer Illegalität. Beispiele für eine Illegalität gem. Buchst. d:

- Die Zusammensetzung der Abfälle stimmt nicht mit den Angaben in der Notifizierung überein.
- Die transportierte Gesamtmenge überschreitet den durch die Notifizierung zugelassenen Umfang nur in geringem Maße¹¹.
- Das mit einer laufenden Nummer versehene Begleitformular ist bereits vorher verwendet worden.
- Die tatsächlich transportierte Menge überschreitet die im Begleitformular angegebene Menge.

Im Umkehrschluss aus Art. 17 führen jedoch unerhebliche Änderungen der Einzelheiten und/oder Bedingungen der Verbringung nicht zu einer erneuten Notifizierungspflicht (Beispiele einer erheblichen Änderung siehe Ausführungen zu Art. 17). Deshalb ist es zulässig, im Rahmen des Art. 24 zu prüfen, ob auch bei geringfügigen Verstößen in jedem Fall eine Erfüllung der Rücknahmeverpflichtung sicherzustellen

¹¹

Eine Überschreitung in mehr als geringem Maße stellt eine Illegalität gem. Buchst. a dar.

ist, oder ob nicht im Einzelfall mit Zustimmung der übrigen betroffenen zuständigen Behörden zur Vermeidung von unbilligen Ergebnissen von einer Inanspruchnahme des Notifizierenden abgesehen werden kann. Auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. 24 Abs. 1 wird verwiesen.

Buchst. e: Hierbei sind insbesondere Regelungen zu berücksichtigen, die Anforderungen an eine umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung aufstellen, wie beispielsweise die EG-Abfallrahmenrichtlinie, EU- bzw. EG-Richtlinien und -Verordnungen, die sich auf bestimmte Abfälle beziehen sowie weitere in den Erwägungsgründen der Verordnung aufgeführte internationale Bestimmungen. Eine Verletzung dieser Bestimmungen ist auch dann möglich, wenn die Zustimmungen zur Notifizierung von allen betroffenen zuständigen Behörden erteilt worden sind.

Buchst. g: Durch Buchst. g werden die in Art. 3 Abs. 2 genannten in den Anhängen III (Grüne Abfallliste), IIIA und IIIB aufgeführten Abfälle, sowie zur Laboranalyse bestimmte Abfälle nach Art. 3 Abs. 4 in den Anwendungsbereich der Art. 24 und 25 einbezogen. Nach dem Wortlaut von Ziffer iii führt jede Abweichung zwischen den Angaben im Dokument in Anhang VII und der tatsächlichen Durchführung der Verbringung zur Illegalität. Auf die Ausführungen zu Buchst. d hierzu wird verwiesen, die sinngemäß angewendet werden können.

Wird bei einem Transport von Abfällen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 4 das in Anhang VII enthaltene Dokument nicht mitgeführt, so kann ein im Rahmen einer Kontrolle festgehaltener Transport seine Fahrt fortsetzen, wenn das fehlende Dokument kurzfristig, z.B. per Fax, vorgelegt werden kann.

Nr. 35a Kontrolle:

Ort und Umfang von Kontrollmaßnahmen sind in Art. 50 Abs. 3 und 4 konkretisiert (siehe Ausführungen zu Art. 50). Bezüglich der an Kontrollen beteiligten Behörden wird auf die Ausführungen zu § 11 AbfVerbrG verwiesen.

3 VERBRINGUNG INNERHALB DER GEMEINSCHAFT MIT ODER OHNE DURCHFUHR DURCH DRITTSTAATEN (TITEL II)

3.1 Vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (Kapitel 1)

Das Verfahren der „vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung“ sieht die Zustimmung der zuständigen Behörde am Versandort, der zuständigen Behörde am Bestimmungsort sowie ggf. der für die Durchfuhr zuständigen Behörden vor. Die zuständigen Behörden entscheiden auf Grundlage der vom Notifizierenden (siehe Art. 2 Nr. 15) einzureichenden schriftlichen Notifizierung. Umfang und Inhalt der einzureichenden Unterlagen sowie der Ablauf des Verfahrens sind in den Art. 3 bis 17 geregelt.

Danach erfolgt die Antragstellung, die so genannte schriftliche Notifizierung, immer über die zuständige Behörde am Versandort unter Benutzung des Notifizierungs- und des Begleitformulars gem. Anhang IA und IB. Die zuständige Behörde am Versandort prüft die Notifizierung, d.h. die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen in Bezug auf die Anforderungen nach den Art. 4 bis 6 („*Muss-Angaben*“) und leitet den Vorgang nach positivem Prüfergebnis (Notifizierung gilt als „ordnungsgemäß ausgeführt“) nach drei Werktagen weiter an die zuständige Behörde am Bestimmungsort und ggf. an die für die Durchfuhr zuständigen Behörden (siehe dazu Art. 7).

Werktage im Sinne der VVA bedeuten Montag bis Freitag ausschließlich Feiertagen, die auf diese Tage fallen. Für die Berechnung der Fristen gilt die EG-Verordnung Nr. 1182/71. Entsprechend Art. 3 Abs. 1 dieser EG-Verordnung wird insbesondere der Tag, an dem die Notifizierung bei der zuständigen Behörde am Versandort oder der zuständigen Behörde am Bestimmungsort eingeht, bei der Frist nicht mitgerechnet.

Nach Erhalt der Unterlagen haben alle betroffenen Behörden nach Art. 8 drei Werktage Zeit, zusätzliche Informationen und Unterlagen nachzufordern („*Kann-Angaben*“). Erst nach Vorlage der nachgeforderten Unterlagen durch den Notifizierenden gilt die Notifizierung als „ordnungsgemäß abgeschlossen“. Der Notifizierende erhält von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort eine Empfangsbestätigung.

Die Erteilung der Empfangsbestätigung nach Art. 8 Abs. 2 durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort darf mit Bezug auf Art. 8 Abs. 1 nur erfolgen, wenn keine der anderen zuständigen Behörden den Notifizierenden um weitere Informationen ersucht hat. Deshalb

- sollte eine deutsche zuständige Behörde am Versandort das Ersuchen nach weiteren Informationen der zuständigen Behörde am Bestimmungsort in Kopie mit der Weiterleitung der Notifizierung nach Art. 7 Abs. 1 zusenden;
- muss eine deutsche zuständige Behörde am Bestimmungsort vor der Erteilung der Empfangsbestätigung die Frist von drei Werktagen abwarten, es sei denn, alle anderen zuständigen Behörden haben sich gem. Art. 8 Abs. 1 vor Ablauf der Frist erklärt.

Mit Datum der Empfangsbestätigung wird die Entscheidungsfrist der zuständigen Behörden von 30 Tagen in Gang gesetzt (Art. 9). Innerhalb dieser Frist ist die Rechtmäßigkeit der beantragten Verbringung durch die Behörden zu prüfen und schriftlich zu bescheiden (Ausnahme: mögliche stillschweigende Zustimmung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde). Die schriftlichen Zustimmungen können nach Art. 10 mit Auflagen versehen werden.

Die zuständigen Behörden können Einwände gegen die geplante Verbringung erheben. Die Einwandsgründe und das Einwandsverfahren sind in den Art. 11 und 12 geregelt.

Das Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung ist abgeschlossen mit dem Vorliegen der schriftlichen Zustimmungen der zuständigen Behörde am Versandort und der zuständigen Behörde am Bestimmungsort sowie der schriftlichen oder stillschweigenden Zustimmung der für die Durchfuhr zuständigen Behörden. Das Verfahren ist als Fließschema in Anlage 3 dargestellt.

Jede Notifizierung darf grundsätzlich nur einen Abfallidentifizierungscode umfassen. Mit dem Abfallidentifizierungscode sind die Abfallschlüssel der Anhänge III, IIIA, IIIB, IV und IVA gemeint.

Findet sich in den genannten Anhängen kein geeigneter Abfallidentifizierungscode, so gelten die zu verbringenden Abfälle als nicht gelistet (vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchst. b Ziffer iii und iv).

Die Übermittlungswege für Begleitformulare (vorherige Mitteilung des tatsächlichen Beginns der Verbringung, schriftliche Bestätigung des Erhalts der Abfälle durch die Anlage und Bescheinigung über die Verwertung oder Beseitigung durch die Anlage) sind in Anlage 4 als Fließschema dargestellt.

3.1.1 Zu Art. 4 Notifizierung

Abs. 2 Nr. 1:

Die Nummerierung der Notifizierungs- und Begleitformulare erfolgt gem. Anhang IC Abs. 3. Es ist in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass das Notifizierungsformular und das Begleitformular jeweils dieselbe Notifizierungsnummer tragen. Zur Vergabe der Notifizierungsnummer wird auf die Ausführungen zu Anhang IC verwiesen.

Abs. 2 Nr. 2:

Die zuständige Behörde am Versandort prüft die eingereichte Notifizierung auf Vollständigkeit im Sinne von Anhang II Teil 1 und 2. Liegen alle Informationen und Unterlagen vor, gilt die Notifizierung als ordnungsgemäß ausgeführt. Fehlende Informationen und Unterlagen sollten schriftlich nachgefordert werden (siehe auch Art. 7 Abs. 2). Bezüglich der Frage, welche in Anhang II Teil 2 aufgeführten Informationen und Unterlagen zum Zeitpunkt der Notifizierung im Begleitformular anzugeben sind, wird auf Anhang IC verwiesen.

Es sollte darauf hingewirkt werden, dass der Notifizierende ausreichende Kopien aller Unterlagen für die Beteiligung der zuständige Behörde am Bestimmungsort und der für die Durchfuhr zuständigen Behörden mit einreicht.

Abs. 2 Nr. 3:

Das Ersuchen nach zusätzlichen Informationen und Unterlagen sollte schriftlich erfolgen. Näheres zu den zusätzlichen Informationen und Unterlagen siehe Ausführungen zu Anhang II Teil 3.

Abs. 2 Nr. 4:

Näheres zum Vertrag siehe Ausführungen zu Art. 5.

Abs. 2 Nr. 5:

Näheres zur Sicherheitsleistung siehe Ausführungen zu Art. 6.

Abs. 2 Nr. 6:

Unterabs. 1 und 2: Hinsichtlich der Besonderheiten bei vorläufigen Verfahren wird auf die Ausführungen zu Art. 15 verwiesen.

Unterabs. 3: Mit dem Abfallidentifizierungscode sind die Einträge der Anhänge III, IIIA, IIIB, IV und IVA gemeint und zwar sowohl für zur Verwertung als auch zur

Beseitigung bestimmte Abfälle. Der sechsstellige Abfallschlüssel gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sollte zusätzlich im Notifizierungsformular angegeben werden. Besitzen die Abfälle, die verbracht werden sollen, im Wesentlichen ähnliche chemische und physikalische Eigenschaften, sind in Bezug auf die AVV-Schlüssel Mehrfachnennungen möglich. Näheres hierzu siehe in Anhang IC zu Feld 14 des Notifizierungsformulars.

3.1.2 Zu Art. 5 Vertrag

Bei Antragstellung ist mit Bezug auf Art. 4 Abs. 2 Nr. 4 und Anhang II Teil 1 Nr. 22 eine Erklärung zur Bestätigung des Bestehens eines Vertrages vorzulegen. Die zuständige Behörde sollte eine Kopie des Vertrages nachfordern (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anhang II Teil 3 Nr. 12). Zudem ist ggf. mit Bezug auf Anhang II Teil 1 Nr. 23 eine Erklärung zur Bestätigung des Bestehens eines Vertrages zwischen dem Erzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler und dem Makler oder Händler vorzulegen, falls der Makler oder Händler als Notifizierender auftritt. Die zuständige Behörde kann eine Kopie dieses Vertrages nachfordern (Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Teil 1 Nr. 23 bzw. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anhang II Teil 3 Nr. 12). Neben den in Abs. 3 und 4 genannten Verpflichtungen sollte auch die Verpflichtung der Empfängeranlage zur Bestätigung des Erhaltes der Abfälle gem. Art. 16 Buchst. d oder gem. Art. 15 Buchst. c Gegenstand des Vertrages sein.

Die zuständigen Behörden sollten die Vertragsparteien darauf hinweisen, zusätzlich zu den in Art. 4 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Art. 5 genannten Angaben in den Vertrag Angaben aufzunehmen, die auch im Notifizierungsformular aufzuführen sind (z.B. Notifizierungsnummer, Abfallart und Abfallmenge).

3.1.3 Zu Art. 6 Sicherheitsleistung

Die Regelungen zur Sicherheitsleistung sind durch Art. 6 sehr viel detaillierter und konkreter gefasst worden als bisher. Dies gilt insbesondere für die Festlegung, dass

- grundsätzlich durch die zuständige Behörde am Versandort die Sicherheitsleistung festzulegen bzw. zu genehmigen ist,
- nur diese Zugriff auf die Sicherheit hat und
- in den Fällen „illegaler“ oder „nicht wie vorgesehen abgeschlossener“ Verbringungen ggf. den anderen betroffenen Behörden Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus sind neben den bisher festgelegten Kosten des Rücktransports und der Verwertung oder Beseitigung zusätzlich Lagerkosten für 90 Tage abzudecken.

Hinsichtlich der Freigabe von Sicherheitsleistungen werden ebenfalls Regelungen getroffen, in denen insbesondere auch auf Verbringungen von zur vorläufigen Verwertung und Beseitigung bestimmten Abfällen (vgl. Art. 15) eingegangen wird.

3.1.3.1 Zu Art. 6 Abs. 1

Bei Antragstellung ist mit Bezug auf Art. 4 Abs. 2 Nr. 5 und Anhang II Teil 1 Nr. 24 insbesondere eine Erklärung zur Bestätigung der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bzw. des Abschlusses einer entsprechenden Versicherung im Notifizierungsformular nach Anhang IA vorzulegen. Die zuständige Behörde sollte die Sicherheitsleistung oder eine Kopie davon nachfordern (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anhang II Teil 3 Nr. 10).

Zur spätestmöglichen Vorlage der Sicherheitsleistung siehe § 3 Abs. 1 AbfVerbrG.

Falls die deutsche zuständige Behörde am Versandort die Sicherheitsleistung festlegt, sollte sie im Schreiben, mit dem die Notifizierung an die zuständige Behörde am Bestimmungsort und ggf. an die für die Durchfuhr zuständigen Behörden weiterge-

Vollzugshilfe zur Abfallverbringung

Teil I Vollzugshilfe zur VVA

leitet wird, auf die von ihr getroffene Festlegung der Sicherheitsleistung – einschließlich Form, Wortlaut und Deckungsbetrag – hinweisen. Ferner sollte entweder eine Kopie der bereits vorliegenden Sicherheitsleistung übersandt oder darauf hingewiesen werden, dass die Sicherheitsleistung erst kurz vor Beginn der ersten Verbringung erbracht wird.

Höhe der Sicherheitsleistung:

Die zuständige Behörde hat die Höhe der Sicherheitsleistung nach eigenem Ermessen unter Rückgriff auf Erfahrungswerte zu ermitteln. Dafür wird die nachfolgende Berechnungsmethode empfohlen, in der sog. Spezifische Kosten für Transport, Verwertung oder Beseitigung und Lagerung verwendet werden:

$$FG = (C_T * D * S_T + C_{RD} * S_{RD} + C_S * S_S) * M$$

FG	=	Höhe der Bankbürgschaft oder entsprechenden Versicherung [€]
C_T	=	Rücktransportkosten pro km und pro Tonne [€/(km * t)]
C_{RD}	=	Verwertungs- oder Beseitigungskosten pro Tonne [€/t]
C_S	=	Lagerkosten für 90 Tage pro Tonne [€/t]
D	=	Entfernung [km]
M	=	Menge des Abfalls [t]
S_T	=	Sicherheitsfaktor für den Rücktransport (1,0 bis 1,3)
S_{RD}	=	Sicherheitsfaktor für die Verwertung/Beseitigung (1,0 bis 1,3)
S_S	=	Sicherheitsfaktor für die Lagerung (1,0 bis 1,3)

Die jeweiligen Kosten können nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art und der Gefährlichkeit des Abfalls – insbesondere für den Fall einer illegalen Verbringung – ermittelt werden.

Daher wird in der Regel als Ausgangspunkt für die Berechnung zunächst der Abfall zu Grunde gelegt, der für die Verbringung beantragt worden ist. Unter Berücksichtigung der o.g. Sicherheitsfaktoren (S_T , S_{RD} , S_S) zu den jeweiligen Kosten können erfahrungsgemäß auch diese v.g. unbekanntes Größen – siehe insbesondere Art und Gefährlichkeit – abgedeckt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, jeweils durchschnittliche spezifische Kosten für die Berechnung heranzuziehen, um nicht für jede weitere oder neue Notifizierung, die einen gleichartigen Abfall betrifft, erneut die Kosten überprüfen zu müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vorlage eines Angebots – bezogen auf die Verwertungs- oder Beseitigungskosten – in dem die Verwertung oder Beseitigung deutlich unterhalb der durchschnittlichen Kosten angeboten wird, dieses Angebot nur dann als Grundlage akzeptiert werden kann, wenn eine verbindliche Erklärung vorgelegt wird. In dieser Erklärung sollte sich das Entsorgungsunternehmen bis zur Freigabe der Sicherheitsleistung verpflichten, die angebotenen Preise und die Übernahme der festgelegten Menge zu garantieren.

Nachfolgend werden zu den jeweiligen Kosten Berechnungshinweise gegeben.

Transportkosten (C_T) und Sicherheitsfaktor (S_T):

Die Bestimmung der Kosten des Rücktransports pro Kilometer und pro Tonne ist nur unter Berücksichtigung der Abfallart und der jeweils erforderlichen Transportbedingungen möglich. Für die Berechnung können z. B. die Transportkosten für den Hintransport angesetzt werden, zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von

bis zu 30 %. Alternativ können durchschnittliche Kosten des Rücktransports pro Tonne angesetzt werden; dies dürfte in der Regel erfolgen, so dass die Entfernung (D) in der o.g. Berechnungsformel entfallen kann.

Entfernung (D):

Ist die Entfernung nicht bereits in den v.g. Transportkosten pro Tonne berücksichtigt worden und liegen zur Entfernung keine konkreten Angaben vor, sollte die ungefähre Distanz ggf. mit einem Sicherheitszuschlag in Ansatz gebracht werden.

Verwertungs- oder Beseitigungskosten (C_{RD}) und Sicherheitsfaktor (S_{RD}):

Die Kosten der nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung sind unter Berücksichtigung der Abfallart und der Inhaltsstoffe sowie des erforderlichen Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens zu ermitteln. Diese unterliegen marktbedingten Schwankungen und sind im Einzelfall häufig durch zahlreiche Zuschläge gekennzeichnet (z.B. geringer Heizwert oder besondere Inhaltsstoffe).

Die in den Verwertungs- oder Beseitigungskosten genannten Kosten „aller erforderlichen vorläufigen Verfahren“ sollten sich ausschließlich auf die Kosten beziehen, die für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung einschließlich evtl. notwendiger Umverpackungen usw. erforderlich sind. Diese Kosten können bei der Berechnung über einen Sicherheitszuschlag von bis zu 30 % abgedeckt werden. Weitergehende Maßnahmen sind in der Praxis wirtschaftlich nicht kalkulierbar, da diese im Vorfeld, d.h. bei der Berechnung der Sicherheitsleistung, bekannt sein müssten. Im Regelfall ist ohnehin eine Rückführung mit einer direkten Verwertung oder Beseitigung anzustreben.

Lagerkosten für 90 Tage (C_S) und Sicherheitsfaktor (S_S):

Gem. Art. 22 und 24 hat die Rückführung nach Bekanntgabe innerhalb von 90 bzw. 30 Tagen oder eines anderen, von den Behörden einvernehmlich festgelegten Zeitraums zu erfolgen.

Die Lagerkosten sind ebenfalls nur unter Berücksichtigung der Art und der Gefährlichkeit des Abfalls zu ermitteln. Für die Berechnung der Sicherheitsleistung ist es ausreichend, die durchschnittlichen Kosten einer Zwischenlagerung bezogen auf die notifizierten Abfälle und den maximalen Zeitraum von 90 Tagen zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von bis zu 30 %.

Die so festgelegten Lagerkosten einschl. Sicherheitsfaktor sollen die Lagerkosten für die Fälle nach Art. 22 Abs. 9 und Art. 24 Abs. 7 ab dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde am Versandort Kenntnis erhalten hat, bis zum Zeitpunkt der Rückführung (vgl. Art. 23 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1) abdecken.

Menge der Abfälle (M):

Die Gesamtabfallmenge ergibt sich aus dem Notifizierungsformular. Bei Sammelnotifizierungen können gem. Abs. 8 anstatt der Gesamtmenge auch Teilmengen bei der Berechnung zugrunde gelegt werden. Die zuständige Behörde legt die Teilmengen in Abstimmung mit dem Notifizierenden fest. Diese Methode setzt jedoch voraus, dass für jede verbrachte Teilmenge die Verwertungs- bzw. Beseitigungsbestätigung vorliegen muss, um die Sicherheitsleistung auf die nächste Teilmenge zu übertragen.

Auch die in Deutschland bislang übliche Praxis der Teilsicherheitsleistungen (Festlegung nur einer einzigen Teilsicherheitsleistung und Auflage, dass Abfälle nur im Rahmen der jeweiligen Differenz zwischen der Teilmenge, die durch die Teilsicherheitsleistung abgedeckt ist und der Summe der bereits verbrachten Mengen, für die noch keine Verwertungs- bzw. Beseitigungsbestätigungen vorliegen, verbracht werden dürfen) entspricht Abs. 8.

3.1.3.2 Zu Art. 6 Abs. 3

Die Sicherheitsleistung kann auch von einer dritten Person (einer anderen in seinem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person) gestellt werden, soweit der zuständigen Behörde durch Bevollmächtigung oder vertragliche Vereinbarung durch den Notifizierenden der Zugriff auf diese Sicherheit eingeräumt worden ist.

Für den Fall der Vorlage der Sicherheitsleistung oder einer Kopie davon zu einem Zeitpunkt nach der Zustimmung ist in den Nebenbestimmungen eine Auflage zum Erlöschen der Zustimmung bei Nichtvorlage der Sicherheitsleistung (Fiktion des Widerrufs) gem. Art. 10 Abs. 3 aufzunehmen. Dies ist notwendig, da der deutschen zuständigen Behörde, die die Sicherheitsleistung festgelegt hat, eine Prüfung der Sicherheitsleistung, insbesondere des Deckungsbetrages, der Gültigkeit und der Laufzeit (erster Transport bis Befristung der Notifizierung plus max. Frist für die Verwertung oder Beseitigung) erst nach erteiltem Bescheid möglich ist. Die zuständige Behörde am Bestimmungsort ist für die Festsetzung der Sicherheitsleistung nach Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 nicht zuständig und kann daher in der genannten Auflage im Sinne von Art. 10 Abs. 3 nur die Vorlage der Sicherheitsleistung an die zuständige Behörde am Versandort unmittelbar vor der ersten Verbringung vorsehen.

3.1.3.3 Zu Art. 6 Abs. 4

Die Genehmigung bzw. Festlegung der Sicherheitsleistung – einschließlich Form, Wortlaut und Deckungsbetrag – sollte in der Regel bereits vor oder mit der Weiterleitung der Notifizierung gem. Art. 7 Abs. 1 spätestens jedoch mit dem Zustimmungsbescheid zur Notifizierung durch die zuständige Behörde am Versandort erfolgen.

Form und Inhalt der Sicherheitsleistung oder der entsprechenden Versicherung:

Grundsätzlich gilt für jede zugelassene Art der zu erbringenden Sicherheitsleistung, dass die Konkursfestigkeit des Sicherungsmittels sowie der unbedingte Zugriff für den Sicherungsnehmer zum vorgesehenen Sicherungszweck zu gewährleisten sind. In der Regel werden Bankbürgschaften oder Versicherungen verwendet. So genannte Konzernbürgschaften können als Sicherheitsleistung nicht anerkannt werden, da sie nicht den Umfang einer Sicherheitsleistung nach Art. 6 abdecken und darüber hinaus den Behörden keinen direkten Zugriff gestatten. Auch im Falle des Konkurses ist ein Zugriff auf Konzernbürgschaften nicht vorgesehen.

Bankbürgschaften:

Bankbürgschaften werden auf eigenen Formularen der jeweiligen Banken ausgestellt. Inhaltlich ist darauf zu achten, dass die Bank sich gegenüber der zuständigen Behörde selbstschuldnerisch in Höhe der festgesetzten Sicherheit verbürgt (unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage - §§ 770, 771 BGB) und die folgenden Punkte berücksichtigt werden (siehe Anlage 5: Entwurf einer Bankbürgschaft):

- i.d.R. Nennung der Notifizierungsnummer
- Nennung des Begünstigten (i.d.R. die zuständige Behörde am Versandort)
- Nennung der Rechtsgrundlage für den Deckungsumfang (Art. 22 und 24)

Versicherung:

Bei Versicherungspolicen (siehe Anlage 6: Entwurf einer Versicherungspolice) sollten der Rahmenvertrag sowie eine auf die jeweilige Notifizierung ausgestellte Versicherungspolice vorgelegt werden. Im Übrigen gelten inhaltlich die o.g. Kriterien.

Einfuhr, Durchfuhr:

Sind im Fall der Einfuhr in die EU durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort zusätzliche Sicherheitsleistungen festzulegen bzw. zu genehmigen, die zu einer

Erhöhung der bereits durch die ausländische Behörde festgelegten Sicherheitsleistung führen, kann bei ausländischen Bankbürgschaften auch sichergestellt werden, dass die deutsche zuständige Behörde am Bestimmungsort Zugriff auf diese zusätzlichen Sicherheitsleistungen hat.

In der Regel übernehmen deutsche korrespondierende Banken die Garantie gegenüber der ausländischen Bank zur Auszahlung auf schriftliche Anforderung.

Im Fall der Durchfuhr durch Deutschland, die zugleich eine Durchfuhr durch die EU ist, findet § 3 Abs. 2 AbfVerbrG Anwendung.

3.1.3.4 Zu Art. 6 Abs. 5

Die Sicherheitsleistung ist – mit Ausnahme des in Abs. 6 geregelten Falls – gem. Unterabs. 2 freizugeben, wenn für die verbrachte Abfallmenge, für die die Sicherheitsleistung festgelegt wurde, eine Bescheinigung über den Abschluss der nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung vorgelegt worden ist. Dies gilt, wenn

- nach Art. 16 Buchst. e die nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung direkt in der Anlage vorgenommen wird; die Frist für die Vorlage der Bescheinigung über die Verwertung oder Beseitigung beträgt maximal ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle, und
- nach Art. 15 Buchst. e die nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung im Empfängerstaat nach vorläufiger Verwertung oder Beseitigung vorgenommen wird; die Frist für die Vorlage der Bescheinigung über die Verwertung oder Beseitigung beträgt maximal ein Kalenderjahr nach Lieferung der Abfälle von der ersten Anlage, die die vorläufige Verwertung oder Beseitigung vornimmt, zu Anlagen, die eine nachfolgende Verwertung oder Beseitigung vornehmen.

Wenn nach Art. 15 Buchst. f eine oder mehrere nachfolgende Verwertungen oder Beseitigungen in einem anderen Staat vorgenommen werden und eine erneute Notifizierung erforderlich ist, kann die ursprüngliche Sicherheitsleistung freigegeben werden, nachdem eine Zustimmung durch die betroffenen zuständigen Behörden erteilt wurde. Rücknahmepflichten, die sich ggf. aus den erneuten Notifizierungen ergeben, betreffen dann nicht mehr die ursprünglich zuständige Behörde am Versandort.

3.1.3.5 Zu Art. 6 Abs. 6

Abweichend von der Regelung kann nach Abs. 5 i.V.m. Art. 15 Buchst. e die Sicherheitsleistung in dem in Abs. 6 genannten Fall bereits nach Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung freigegeben werden, wenn:

- der Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung gem. Art. 15 Buchst. d gegenüber der zuständigen Behörde bescheinigt worden ist, und
- durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort je eine neue Sicherheitsleistung für jede weitere Verbringung ab der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung festgelegt worden ist, es sei denn, diese Behörde hält dies für nicht erforderlich. Voraussetzung für eine Freigabe der Sicherheitsleistung nach Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung ist eine verbindliche Mitteilung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort gegenüber der zuständigen Behörde am Versandort, dass für die weitere Verbringung ab der Anlage zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung entweder eine weitere Sicherheitsleistung nicht erforderlich ist oder dass eine weitere Sicherheitsleistung erbracht wurde. Folge ist, dass nach Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung die Rücknahmeverpflichtungen gem. Kapitel 4 nicht mehr die ursprünglich zuständige Behörde am Versandort betreffen.

Die neue Sicherheitsleistung ist durch den Betreiber der Anlage zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung oder unter entsprechender Anwendung des Art. 6 Abs. 3 (vgl. Abschnitt 3.1.3.2) von einer dritten Person zu hinterlegen. Für diese neue Sicherheitsleistung sind die Kriterien sowie die Methode zur Berechnung ihrer Höhe gemäß Abschnitt 3.1.3 anzuwenden.

Bei einer Verbringung aus dem Bundesgebiet sollte die zuständige Behörde am Versandort in der Regel die Sicherheitsleistung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde am Bestimmungsort freigeben, nachdem sie die Bescheinigung gem. Art. 15 Buchst. d erhalten hat, wodurch sie nicht mehr von den Rücknahmeverpflichtungen gem. Art. 22 und 24 betroffen werden kann. Voraussetzung ist, dass die zuständige Behörde am Bestimmungsort verbindlich erklärt hat, dass eine neue Sicherheitsleistung erbracht wurde oder dass sie eine neue Sicherheitsleistung nicht für erforderlich hält.

3.1.3.6 Zu Art. 6 Abs. 7

Die zuständige Behörde, die Zugriff auf die Sicherheitsleistung hat, hat im Falle einer Rücknahme nach Art. 22 oder 24 die Verpflichtung, den anderen betroffenen Behörden im Zusammenhang mit der Rückführung entstandene Kosten zu erstatten (z.B. Lagerkosten zur Sicherstellung gem. Art. 22 Abs. 9 und Art. 24 Abs. 7 oder, soweit z.B. eine anderweitige Verwertung oder Beseitigung im Empfängerstaat gem. Art. 22 Abs. 3 durch die betroffenen Behörden festgelegt worden ist, die hierfür notwendigen Mittel).

Für die Erstattung von Kosten ist es erforderlich, dass von der betroffenen Behörde die entsprechenden Belege bzw. Nachweise – in Form von Rechnungen oder Angeboten – der zuständigen Behörde, die Zugriff auf die Sicherheitsleistung hat, zur Verfügung gestellt werden, um diese Kosten aus der Sicherheitsleistung gegenüber der Bank oder dem Versicherungsunternehmen schriftlich anfordern zu können.

3.1.3.7 Zu Art. 6 Abs. 8

Siehe Ausführungen zu Art. 6 Abs. 1 (Menge der Abfälle).

3.1.4 Zu Art. 7 Übermittlung der Notifizierung durch die zuständige Behörde am Versandort

Die zuständige Behörde am Versandort hat die ihr vorgelegte Notifizierung formell zu prüfen, insbesondere auf Vollständigkeit der eingereichten Informationen und Unterlagen. Sobald alle Informationen und Unterlagen im Sinne von Anhang II Teil 1 und 2 vorliegen, gilt die Notifizierung als „ordnungsgemäß ausgeführt“ im Sinne des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 Unterabs. 2 und muss nach Abs. 1 weitergeleitet werden.

Stellt die Behörde das Fehlen von Informationen oder Unterlagen im Notifizierungs- oder Begleitformular fest („*Muss-Angaben*“ nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Anhang II Teil 1 und 2), so sind diese Angaben gegenüber dem Notifizierenden nachzufordern.

Zusätzliche (fakultative) Informationen und Unterlagen nach Anhang II Teil 3 („*Kann-Angaben*“ nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 3) sollten bereits zu diesem Zeitpunkt, spätestens aber vor Weiterleitung der Notifizierung, nachgefordert werden. Die zuständige Behörde am Bestimmungsort sollte in diesem Fall bei der Weiterleitung der ordnungsgemäß ausgeführten Notifizierung darauf hingewiesen werden, dass Informationen und Unterlagen nach Anhang II Teil 3 angefordert wurden, damit diese noch keine Empfangsbestätigung erteilt (vgl. Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Nr. 3).

Bezüglich des Begriffs „Werktag“ wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.1 (3. Absatz) verwiesen.

Die Benachrichtigung des Notifizierenden über die Übermittlung der Notifizierung nach Abs. 1 hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Art. 26).

3.1.5 Zu Art. 8 Ersuchen der zuständigen Behörde um Informationen und Unterlagen und Empfangsbestätigung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort

Die Unterrichtung anderer zuständiger Behörden über das Ersuchen zusätzlicher (fakultativer) Informationen und Unterlagen nach Anhang II Teil 3 hat schriftlich zu erfolgen. Sobald solche angeforderten fakultativen Informationen und Unterlagen bei der deutschen zuständigen Behörde am Versandort eingetroffen sind, muss diese Behörde hiervon die zuständige Behörde am Bestimmungsort unterrichten, damit diese nicht mehr an der Erteilung der Empfangsbestätigung rechtlich gehindert ist.

Die Empfangsbestätigung ist mit einem Absendestempel und/oder einer Unterschrift im Feld 19 des Notifizierungsformulars zu versehen und auch bei vorheriger Übermittlung durch Telefax zusätzlich auf dem Postweg abzusenden (siehe auch Art. 26).

Die mit Gründen versehene Erklärung nach Abs. 3 sollte aus Transparenzgründen zusätzlich in Kopie auch an die übrigen zuständigen Behörden versandt werden.

Die zuständige Behörde am Bestimmungsort darf die Empfangsbestätigung erst ausstellen, wenn keine der anderen zuständigen Behörden zusätzliche Unterlagen („Kann-Angaben“) nachfordert.

3.1.6 Zu Art. 9 Zustimmung durch die zuständige Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie durch die für die Durchfuhr zuständigen Behörden und Fristen für Transport, Verwertung oder Beseitigung

Ist die Notifizierung ordnungsgemäß abgeschlossen und bestehen keine Einwandsgründe nach Art. 11 und 12, so müssen die betroffenen Behörden der beantragten Verbringung zustimmen. Soweit die zuständige Behörde der beantragten Verbringung schriftlich zustimmt, geschieht dies im Sinne des Abs. 1 und 3 durch Abstempelung des Notifizierungsformulars in Feld 20 vor Ablauf der 30-Tages-Frist. Gem. Abs. 1 und 6 trifft dabei jede betroffene Behörde eine selbständige Entscheidung.

Die deutschen zuständigen Behörden dürfen eine schriftliche Zustimmung auch vor Erteilung der Empfangsbestätigung erteilen. Eine stillschweigende Zustimmung einer für die Durchfuhr zuständigen Behörde setzt die Erteilung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort sowie den Ablauf einer Frist von 30 Tagen voraus, innerhalb derer von der für die Durchfuhr zuständigen Behörde kein Einwand erhoben worden ist.

Im Falle eines Transports mit Umladung zwischen verschiedenen Verkehrsträgern sollte die deutsche zuständige Behörde im Rahmen der Prüfung und Entscheidung nach Abs. 1 auch die für mögliche Umschlagsbetriebe zuständigen Überwachungsbehörden anderer Länder bei der inhaltlichen Prüfung der Verbringung vor der Zustimmung zur Notifizierung beteiligen (siehe dazu auch Ausführungen zu Anhang II Teil 3 Nr. 4).

Sofern die deutsche zuständige Behörde Einwände nach Art. 11 (Beseitigung) bzw. 12 (Verwertung) erhoben hat, ist eine spätere schriftliche Zustimmung nach einer Ausräumung der Einwandsgründe nur nach Maßgabe von Art. 11 Abs. 4 und 5 bzw. Art. 12 Abs. 3 und 4 möglich. Ist die 30-Tage-Frist nach Erteilung der Empfangsbestätigung zum Zeitpunkt einer nach Erhebung eines Einwandes nunmehr beabsichtigten Zustimmung bereits verstrichen, ist eine schriftliche Zustimmung nur im ggf. zu dokumentierenden Einvernehmen mit den anderen zuständigen Behörden möglich (vgl. Art. 11 Abs. 5 bzw. Art. 12 Abs. 4).

Die Verbringung ist nach Abs. 6 insbesondere erst dann zulässig, wenn kumulativ die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde am Versandort, die schriftliche

Zustimmung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort sowie bei Durchführstaaten die schriftliche oder stillschweigende Zustimmung der für die Durchfuhr zuständigen Behörden vorliegen.

Ob alle erforderlichen Zustimmungen vorliegen, hat der Notifizierende selbst zu prüfen (siehe auch Abs. 6) und danach in Feld 15 des Begleitformulars mit Unterschrift zu bescheinigen. Die Richtigkeit der Bescheinigung wird von den zuständigen Behörden geprüft, wenn sie spätestens drei Werktage vor Beginn der Verbringung eine Kopie des Begleitformulars erhalten (siehe dazu Ausführungen zu Art. 16).

Bezüglich Abs. 7 siehe § 4 Abs. 5 AbfVerbrG.

Abs. 8 Buchst. c: Ein Widerruf einer Zustimmung ist u.a. vorgesehen, wenn die beabsichtigte Entsorgung der zu verbringenden Abfälle nicht oder nicht mehr durch eine für die Entsorgungsanlage erforderliche Genehmigung abgedeckt ist.

3.1.7 Zu Art. 10 Auflagen für eine Verbringung

Es gibt Auflagen, die sich auf in Art. 11 und 12 aufgeführte Gründe stützen (Abs. 1), und Auflagen für den Transport der Abfälle im eigenen Zuständigkeitsbereich (Abs. 2).

Im Gegensatz zu den Auflagen nach Gründen der Art. 11 und 12 beziehen sich die Transportauflagen nur auf innerstaatliche Regelungen.

Siehe auch § 4 Abs. 1 AbfVerbrG.

3.1.8 Zu Art. 11 und 12 Einwände (allgemein)

Die Erhebung eines Einwandes beinhaltet nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 6.11.2003 (7 C 2.03) nicht den Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes, sondern nur die Ablehnung des in der Notifizierung liegenden Antrags auf Erteilung einer Zustimmung zur beabsichtigten Abfallverbringung. Ein Einwand im Sinne der VVA ist somit ein Grund für die Ablehnung des Antrages des Notifizierenden auf behördliche Zustimmung zur Abfallverbringung. Die Abfallverbringung bleibt also auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Einwanderhebung mangels Vorliegens der erforderlichen Zustimmung der deutschen Behörde unzulässig.

Einwände können grundsätzlich nach Maßgabe der Einwandsgründe des Art. 11 (Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen) oder des Art. 12 (Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen) erhoben werden. Die dort aufgeführten Einwandsgründe stehen sowohl der zuständigen Behörde am Versandort als auch am Bestimmungsort zur Verfügung. Der für die Durchfuhr zuständigen Behörde stehen die Einwandsgründe nur eingeschränkt – nach Maßgabe von Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 – zur Verfügung.

Die gegenüber den Einwandsgründen des Art. 12 weiter gehenden Einwandsgründe des Art. 11 stehen den zuständigen Behörden nur dann zur Verfügung, wenn die Abfälle vom Notifizierenden gegenüber der Behörde in Feld 3 des Notifizierungsformulars als zur Beseitigung bestimmte Abfälle notifiziert worden sind. Sind jedoch die Abfälle in dieser Weise als zur Verwertung bestimmte Abfälle notifiziert worden, stehen der zuständigen Behörde auch nur die Einwandsgründe des Art. 12 zur Verfügung. Dies gilt auch bei einer abfallverbringungsrechtlich unzutreffenden Einstufung von notifizierten Abfällen als zur Verwertung bestimmte Abfälle durch den Notifizierenden, die an sich als zur Beseitigung bestimmte Abfälle einzustufen sind¹². In diesem Fall kann ein hierfür zugeschnittener Einwand nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. h erhoben werden. Die zuständige Behörde kann hierbei auch für den Fall einer

¹²

Siehe zur Rechtslage nach der aufgehobenen EG-AbfVerbrV: ASA-Urteil des EuGH vom 27.2.2002 (C 6/00), Urteil des BVerwG vom 13.3.2003 zu Shredderleichtfraktion nach Italien, 7 C 1.02

etwaigen neuen Notifizierung der Verbringung als Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen auf Einwände nach Art. 11 hinweisen, die sie im Fall der Einreichung einer solchen neuen Notifizierung erheben würde.

Bei gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen stehen nach Art. 3 Abs. 5 die für zur Beseitigung bestimmte Abfälle geltenden Einwandsgründe des Art. 11 jedoch auch dann zur Verfügung, wenn diese Abfälle tatsächlich verwertet werden sollen.

Gem. § 24 VwVfG sind auch im Rahmen der Prüfung auf Vorliegen von Einwandsgründen gem. Art. 11 und Art. 12 die zuständigen Behörden verpflichtet, im Notifizierungsverfahren Ermittlungen zur Frage des Vorliegens der Voraussetzungen eines Einwandes durchzuführen und ggf. hierzu Unterlagen anzufordern. Die Erhebung eines Einwandes liegt grundsätzlich im Rahmen ihres Ermessens. Bei einzelnen Einwandsgründen der Art. 11 und 12 kann jedoch eine aus sonstigem EU-Recht, aus Bundesrecht oder ggf. Landesrecht ableitbare Verpflichtung der deutschen zuständigen Behörde im Notifizierungsverfahren bestehen, diesen Einwand auch zu erheben. Soweit dies der Fall ist, wird bei der Darstellung der einzelnen Einwandsgründe darauf hingewiesen, dass der Einwand bei Erfüllung seiner Voraussetzungen auch zu erheben ist (siehe z.B. Abschnitt 3.1.9.1 zur Verbringung von Siedlungsabfällen).

Die Bestimmungen des Art. 11 und 12 enthalten zum Teil gleiche oder ähnliche Einwände. Daher wird im Folgenden bei den Ausführungen zu Art. 11 wiederholt auf Ausführungen zu Art. 12 verwiesen.

3.1.9 Zu Art. 11 Einwände gegen die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen

Auf die Vorbemerkungen vor den Ausführungen zu Art. 12 Abs. 1, die bezüglich Art. 11 entsprechend gelten, wird verwiesen.

3.1.9.1 Zu Art. 11 Abs. 1

Buchst. a, e, g und i

Diese Einwände sind in Art. 12 (Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen) nicht vorgesehen.

Der Einwand nach Buchst. e sowie die in Art. 11 Abs. 3 normierte Ausnahme vom Einwand nach Buchst. a sind für deutsche zuständige Behörden nicht relevant, da es nach deutschem Recht z. Zt. keine generellen Verbote für die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen in das Bundesgebiet gibt.

Der Einwand nach Buchst. i setzt lediglich voraus, dass die zu verbringenden Abfälle gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen (zur Beseitigung oder zur Verwertung, vgl. Art. 3 Abs. 5) sind. Bei Verbringungen von gemischten Siedlungsabfällen aus dem Bundesgebiet besteht – nach Maßgabe der nachfolgenden bei Buchst. a aufgeführten Rechtsvorschriften – eine grundsätzliche Verpflichtung zur Erhebung dieses Einwandes.

Buchst. a¹³

Dieser Einwand setzt voraus, dass die beabsichtigte Verbringung des Abfalls EU-Regelungen oder deutschen Rechtsvorschriften widerspricht, die eines der in Buchst. a aufgeführten drei Ziele verfolgen.

Als solche Rechtsvorschriften, die somit die deutsche zuständige Behörde am Versandort auch zur Erhebung dieses Einwandes bei Vorliegen seiner Voraus-

¹³

Der Bezug in der VVA auf die aufgehobene Richtlinie entspricht dem auf die EG-Abfallrahmenrichtlinie.

setzungen verpflichten, kommen derzeit nur deutsche Vorschriften in Betracht, und zwar praktisch nur bei der Verbringung von Abfällen aus dem Bundesgebiet, nämlich:

- die Pflicht der Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur vorrangigen Verwertung statt Beseitigung von Abfällen nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 KrWG ,
- die Pflichten der Erzeuger und Besitzer von in Deutschland angefallenen Abfällen zur Überlassung von Abfällen zur Beseitigung an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) und die auf der Grundlage von § 17 Abs. 4 KrWG erlassenen landesrechtlichen Überlassungspflichten und Andienungspflichten für gefährliche Abfälle zur Beseitigung. Was die Überlassungspflichten für Abfälle aus privaten Haushaltungen angeht, liegt ein spezieller Einwand nach Buchst. i vor, und
- der Vorrang der Beseitigung von Abfällen in Deutschland vor einer Beseitigung im Ausland nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AbfVerbrG, sowie Vorrang der Beseitigung oder Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen in Deutschland vor einer Beseitigung oder Verwertung im Ausland (§ 2 Abs. 2 AbfVerbrG).

Buchst. g¹⁴

Dieser Einwand hat bei einer Verbringung aus dem Bundesgebiet im Hinblick auf den der deutschen zuständigen Behörde am Versandort zur Verfügung stehenden Einwand des Abs. 1 Buchst. a (ggf. Buchst. i) in der Regel keine eigenständige Bedeutung, sondern nur bei einer Verbringung von Abfällen in das Bundesgebiet.

Den Einwand kann eine deutsche zuständige Behörde zur Verfolgung von drei Zwecken erheben,

1. nach Buchst. g Ziffer i zum Zwecke der Sicherstellung der Entsorgungsautarkie in Deutschland, d. h. um sicherzustellen, dass in Deutschland erzeugte zur Beseitigung bestimmte Abfälle nicht (später) im Ausland beseitigt werden müssen (vgl. Art. 16 EG-Abfallrahmenrichtlinie),
2. nach Buchst. g Ziffer ii zur Reservierung von Beseitigungskapazitäten einer deutschen Beseitigungsanlage für zur Beseitigung bestimmte Abfälle, die an einem Ort (in Deutschland, ggf. aber auch im benachbarten Ausland) angefallen sind, der deutlich näher zur Beseitigungsanlage liegt als der Entstehungsort der zu verbringenden Abfälle im Ausland, oder
3. nach Buchst. g Ziffer iii bei einem Widerspruch zwischen der Verbringung und Zielsetzungen von deutschen Abfallwirtschaftsplänen, die insbesondere von den Ländern auf der Grundlage von § 30 KrWG aufgestellt werden können (Art. 28 EG-Abfallrahmenrichtlinie).

Die Einschränkungen in Buchst. g für die Erhebung dieses Einwandes, und zwar die „Berücksichtigung geografischer Gegebenheiten“ oder der „Notwendigkeit besonderer Anlagen“, dürften für die Beseitigung von ausländischen zur Beseitigung bestimmten Abfällen in Deutschland praktisch kaum eine Rolle spielen.

Eine Verpflichtung der deutschen zuständigen Behörde am Bestimmungsort zur Einwanderhebung besteht in diesen Fällen dann, wenn die beabsichtigte Verbringung die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsaufgaben des Betreibers der Anlage (z.B. nach § 20 Abs. 1 KrWG, im Falle der Nr. 3 konkretisiert durch einen Abfallwirtschaftsplan) beeinträchtigen könnte.

¹⁴ Der Bezug in der VVA auf die aufgehobene Richtlinie entspricht dem auf Art. 16 und Art. 28 der EG-Abfallrahmenrichtlinie.

Buchst. b, c, d, f, h und j

Siehe dazu die Ausführungen zu den identischen Einwänden des Art. 12 Abs. 1 Buchst. b, d, e, f, i und j (erster Fall) sowie die Vorbemerkungen vor den Ausführungen zu Art. 12 Abs. 1 Buchst. a.

3.1.9.2 Zu Art. 11 Abs. 4 und 5

Siehe Ausführungen zu Art. 9.

3.1.10 Zu Art. 12 Einwände gegen die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen

Soweit Einwände sich auf die Verwertung des Abfalls beziehen, ist Prüfungsgegenstand für die zuständige Behörde grundsätzlich das erste Verwertungsverfahren im Empfängerstaat. Bei einer Verbringung zur vorläufigen Verwertung (siehe Ausführungen zu Art. 15) sind jedoch nach Art. 15 Buchst. b Prüfungsgegenstand auch die nachfolgende nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung und ggf. zusätzlich auch eine nachfolgende vorläufige Verwertung oder Beseitigung.

Die in Art. 12 aufgeführten Einwände lassen sich in folgende Gruppen einteilen:

- Einwand, der insbesondere die Übereinstimmung von in Deutschland stattfindenden Teilabschnitten der Verbringung (Transport, vgl. Art. 2 Nr. 34) und der mit ihr verbundenen Verwertung (bei Verbringungen von Abfällen in das Bundesgebiet) mit deutschen Vorschriften betrifft: Buchst. b,
- Einwände, die die Qualität der Verwertung bzw. die Frage, ob die Abfälle nicht zur Beseitigung bestimmt sind, betreffen: Buchst. g und h,
- Einwände, die die Zuverlässigkeit des Notifizierenden und des Empfängers bzw. der Anlage betreffen: Buchst. d und e,
- Einwände, die die Übereinstimmung der Verwertung vor allem im Ausland (bei Verbringungen aus dem Bundesgebiet) mit Umweltschutzstandards des EU-Rechts, internationalen Übereinkommen und nationalen Rechtsvorschriften im Versandstaat betreffen: Buchst. a (i.V.m. Art. 23 EG-Abfallrahmenrichtlinie) und Buchst. c, f, i und j (erster Fall),
- Einwände, die die Übereinstimmung der Verbringung mit Vorschriften des EU-Rechts und internationaler Übereinkommen betreffen: Buchst. f und j (erster Fall), sowie
- Einwände, die die Einhaltung verbindlicher EU-rechtlicher Verwertungs- und Recyclingverpflichtungen betreffen: Buchst. j (zweiter Fall) und k.

3.1.10.1 Zu Art. 12 Abs. 1

Buchst. a¹⁵ (Verstoß gegen EG-Abfallrahmenrichtlinie)

Dieser Einwand hat nur eingeschränkte Relevanz für die deutschen zuständigen Behörden bei Berücksichtigung der weiteren Einwände des Art. 12.

Buchst. a i.V.m. Art. 4 EG-Abfallrahmenrichtlinie

Ein fehlender Einklang der vorgesehenen Verwertung mit Art. 4 EG-Abfallrahmenrichtlinie liegt insbesondere vor, wenn die Verwertung nicht den deutschen Rechtsvorschriften entspricht, die zur Umsetzung der in dieser Richtlinienbestimmung festgelegten 5-stufigen Abfallhierarchie erlassen worden sind. Hierzu wird auf § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 i.V.m. § 6 KrWG und auf ggf. auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 KrWG erlassene Rechtsverordnungen Bezug genommen.

¹⁵ Die Bezüge in der VVA auf die aufgehobene Richtlinie entsprechen Art. 4, 13, 36 Abs. 1, 28 und 23 der EG-Abfallrahmenrichtlinie.

Buchst. a i.V.m. Art. 13 und Art. 36 Abs. 1 EG-Abfallrahmenrichtlinie

Grundsätzlich derzeit keine Relevanz, da Buchst. c i.V.m. Abs. 5 und Abs. 6 bereits die Erhebung des Einwandes, die Verwertung im Empfängerstaat genüge nicht den nationalen Rechtsvorschriften im Versandstaat, umfassend regeln. Buchst. c Unterabs. 2 und Abs. 5 und 6 sehen dabei Ausnahmen bzw. Bestimmungen vor, die laut EuGH¹⁶ bezüglich dieses (seinerzeit auf Art. 7 Abs. 4 Buchst. a, erstes Tired der EG-AbfVerbrV gestützten) Einwandes nicht vorgesehen sind¹⁷.

Buchst. a i. V. m. Art. 23 EG-Abfallrahmenrichtlinie:

Ein fehlender Einklang der Verbringung mit Art. 23 EG-Abfallrahmenrichtlinie liegt dann vor, wenn für die Verwertungsanlage im Empfängerstaat keine von dessen Behörden erteilte Genehmigung (nach Art. 23 EG-Abfallrahmenrichtlinie) bzw. keine normative Befreiung von der Genehmigungspflicht (nach Art. 24 Buchst. b EG-Abfallrahmenrichtlinie) vorliegt.

Buchst. a i.V.m. Art. 28 EG-Abfallrahmenrichtlinie:

Grundsätzlich derzeit keine Relevanz, da Buchst. k bereits weitere Voraussetzungen vorsieht für die Geltendmachung eines Einwandes, der auf einen Verstoß gegen Abfallwirtschaftspläne gestützt wird, die auf der Grundlage von Art. 28 EG-Abfallrahmenrichtlinie erstellt worden sind.

Diese Voraussetzungen sind in Buchst. a i.V.m. Art. 28 EG-Abfallrahmenrichtlinie nicht vorgesehen¹⁸.

Buchst. b (Verstoß gegen nationale Rechtsvorschriften)

Der von einer deutschen zuständigen Behörde erhebbarer Einwand kann sich nur auf Handlungen beziehen, die im Verlauf der beabsichtigten Verbringung und der damit verbundenen Verwertung in Deutschland selbst vorgenommen werden und die im Widerspruch zu deutschen Rechtsvorschriften stehen. Zu solchen Handlungen gehören die Beförderung der Abfälle oder – bei Verbringungen in das Bundesgebiet – die Verwertung der Abfälle. Handlungen zur Verwertung von Abfällen in Deutschland stehen u.a. dann im Widerspruch zu deutschen Rechtsvorschriften, wenn

- für die Verwertungsanlage eine nach deutschem Recht erforderliche Genehmigung fehlt,
- die Behandlung der Abfälle nach einer solchen Genehmigung nicht zugelassen ist oder
- eine Verwertung in Deutschland gegen Rechtsvorschriften insbesondere von abfallrechtlichen Verordnungen verstößt, die die Verwertung bestimmter Arten von Abfällen regeln.

Die Beförderung von Abfällen in Deutschland entspricht insbesondere dann nicht den deutschen Vorschriften, wenn eine erforderliche Anzeige bzw. Erlaubnis für den vorgesehenen Beförderer, der die Abfälle im Verlauf der Verbringung in Deutschland befördern soll, nicht vorhanden ist oder wenn die für das Führen des Abfallbeför-

¹⁶ Urteil des EuGH vom 16.12.2004 in der Rs. C-277/02 (EU-Wood).

¹⁷ Diese Ausnahmen hätten keine Bedeutung mehr, wenn die zuständige Behörde am Versandort den Einwand, die Verwertung im Empfängerstaat genüge nicht den nationalen Rechtsvorschriften im Versandstaat, bereits auf Buchst. a i. V. m. Art. 13 und 36 Abs. 1 EG-Abfallrahmenrichtlinie und dem EU-Wood-Urteil des EuGH stützen könnte.

¹⁸ Diese zusätzlichen Voraussetzungen des Einwandsgrundes des Buchst. k hätten keine Bedeutung mehr, wenn ein Einwand schlicht auf einen Verstoß der Verbringung und der damit verbundenen Abfallbehandlung gegen einen Abfallwirtschaftsplan gestützt werden könnte, ohne dass die in Buchst. k aufgeführte zusätzliche Voraussetzung (Regelung eines Abfallwirtschaftsplanes, der die Einhaltung EU-rechtlicher Verwertungs- und Recyclingverpflichtungen gewährleisten soll) erfüllt sein muss.

derungsfahrzeuges auf deutschen Verkehrswegen geltenden deutschen Vorschriften nicht erfüllt sind.

Soweit eine vorgesehene Verbringung aus dem Bundesgebiet gegen deutsche Inverkehrbringensverbote oder sonstige deutsche Vorschriften verstoßen würde, die die Beförderung der Abfälle oder andere Handlungen im Bundesgebiet verhindern sollen, kann ein Einwand nach Buchst. b i.V.m. mit solchen deutschen Vorschriften erhoben werden.

Soweit aber eine vorgesehene Verbringung von Abfällen aus dem Bundesgebiet gegen Inverkehrbringensverbote oder Zuführungsge- oder -verbote verstoßen würde, die sich aus deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere Umweltvorschriften, ergeben und die sich gegen eine bestimmte Art der Verwertung oder Beseitigung richten, ist die Erhebung eines Einwandes nach Buchst. b nicht möglich. Denn dann würde eine bestimmte Verwertung oder Beseitigung eines Abfalls, die durch ein solches Inverkehrbringensverbot oder Zuführungsge- oder -verbot (etwa nach der ChemVerbotsV, der GewAbfV (§ 2 ff.) und der AltholzV (§ 8)) unterbunden werden soll, nicht mehr in Deutschland, sondern im Ausland stattfinden. Geprüft werden kann aber dann die Erhebung eines Einwandes nach Buchst. c oder j.

Umgekehrt kann aber bei einer Verbringung eines Abfalls in das Bundesgebiet ein Einwand nach Buchst. b auch auf solche nationalen Inverkehrbringensverbote oder Zuführungsge- oder -verbote gestützt werden, sofern die Handlung, gegen die sich solche Verbote richten, in Deutschland stattfindet.

Aus der Verbindlichkeit von einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften, die zur Erhebung des Einwandes berechtigen, folgt, dass die deutsche zuständige Behörde diesen Einwand bei Erfüllung seiner Voraussetzungen auch erheben muss.

Buchst. c (Schutz nationaler Standards)

Der Einwand, die Verwertung im Empfängerstaat werde nicht den für diese Verwertung geltenden nationalen Rechtsvorschriften im Versandstaat gerecht, ist insbesondere für die deutsche zuständige Behörde am Versandort relevant, auch bei Verbringungen in Drittstaaten.

Die Erhebung dieses Einwandes kommt insbesondere in Betracht, wenn

- die umwelt- und gesundheitsbezogenen Anforderungen im Empfängerstaat bezogen auf den Betrieb der Anlage selbst oder bezogen auf den Output aus dieser Anlage, der als Nicht-Abfall weiterverwendet werden soll, den in Deutschland geltenden Anforderungen nicht entsprechen, oder
- das Ausmaß der im Empfängerstaat im Zusammenhang mit der Abfallverwertung vorgesehenen tatsächlichen Nutzung des zu verbringenden Abfalls hinter den entsprechenden in Deutschland geltenden normativen Anforderungen zurückbleibt (vgl. etwa die AltholzV).

Für die Erhebung dieses grundsätzlich nur für die zuständige Behörde am Versandort relevanten Einwandes gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Erhebung des Einwandes ist nur möglich, wenn es für die Art der zur Verwertung bestimmten Abfälle und für die vorgesehene Verwertung noch keine EU-einheitlichen Regelungen gibt oder wenn es zwar inzwischen solche Regelungen gibt, diese aber im Empfängerstaat noch nicht mit einem vergleichbarem Schutzniveau im dortigen nationalen Recht umgesetzt worden sind (Buchst. c Unterabs. 2 Ziffer i),
- Die Erhebung des Einwandes ist ferner nur möglich, wenn die im Ausland vorgesehene Verwertung hinsichtlich der Umwelt- und Gesundheitsstandards nicht weitgehend den sich aus einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften genannten Bedingungen entspricht. Somit ist der Einwand nicht möglich, wenn

die im Ausland vorgesehene Verwertung nur relativ geringfügig hinter den sich aus den deutschen Rechtsvorschriften genannten Bedingungen hinsichtlich der Umwelt-, Gesundheits- und Verwertungsstandards zurück bleibt (Buchst. c Unterabs. 2 Ziffer ii), und

- Die Erhebung des Einwandes ist ferner nur zulässig, wenn zu seiner Erhebung deutsche Rechtsvorschriften herangezogen werden, über die Deutschland vorher gem. Abs. 6 die Kommission und die Mitgliedsstaaten unterrichtet hat (siehe Webseite des BMUB laut Anlage 2)¹⁹. Bei einer solchen Unterrichtung ist neben der Regelung in Buchst. c, in der auf die Notwendigkeit eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts verwiesen wird, auch der Erwägungsgrund 22 der VVA zu beachten, in dem neben dem Funktionieren des Binnenmarkts auch auf ein hohes Umweltschutzniveau eingegangen wird.

Falls die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, besteht aufgrund einer Ermessensreduzierung auf Null dann eine Verpflichtung der deutschen zuständigen Behörde am Versandort zur Erhebung dieses Einwands, wenn eine Verbringung ins Ausland deutschen Inverkehrbringensverboten oder Zuführungsge- oder -verboten insbesondere von abfallrechtlichen Rechtsvorschriften zuwiderlaufen würde, die die Einhaltung materiellrechtlicher Vorgaben für die Verwertung sicherstellen wollen.

Buchst. d (illegale Verbringungen und Verstöße gegen Umweltrecht)

Der Einwand ist möglich, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, aus der sich eine Verurteilung (insbesondere Urteil, Strafbefehl oder Beschluss) wegen Verstößen auf dem Gebiet des Umweltschutzes (nicht nur des Abfallrechts) ergibt. Adressat dieser Verurteilung müssen natürliche oder (bei Bußgeldbescheiden nach § 30 OwiG) juristische Personen sein, die Notifizierende oder Empfänger sind oder gesetzliches Vertretungsorgan (bei einer GmbH also Geschäftsführer) einer juristischen Person als Notifizierender oder Empfänger sind.

Die zuständige Behörde kann diesen Einwand erheben, wenn ihr Nachweise über Verurteilungen (rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen) vorliegen. Sie kann zur Vorbereitung ihrer behördlichen Entscheidung vom Notifizierenden nach Anhang II Teil 3 Nr. 14 die Vorlage eines Führungszeugnisses oder einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über den Notifizierenden oder den Empfänger verlangen.

Buchst. e (Verstöße gegen Art. 15 und 16)

Dieser Einwand bezieht sich insbesondere auf die unrichtige Handhabung von Begleitformularen. Der Einwand setzt eine „Verurteilung“ des Notifizierenden oder Empfängers wegen Verstößen gegen Art. 15 oder Art. 16 nicht voraus.

Zur Frage, bis zu welchem Zeitpunkt die Nichteinhaltung von Art. 15 bzw. 16 geltend gemacht werden kann, sollte die Regelung von § 3 Abs. 4 AbfVerbrG entsprechend berücksichtigt werden.

Buchst. f (Verstoß gegen internationale Übereinkommen)

Dieser Einwand könnte nur dann eine eigenständige Bedeutung haben, wenn ein internationales Übereinkommen für die EU, Deutschland oder einen anderen EU-Mitgliedstaat völkerrechtlich verbindlich geworden ist, jedoch bislang noch nicht in EU-Recht bzw. nationales Recht umgesetzt worden sein sollte. Für solche Fälle, in denen die Einwände des Buchst. j (erster Fall) oder b (noch) nicht zur Verfügung stehen, wird auf die Grundsätze in den Ausführungen zu Buchst. j, erster Fall (Verstoß gegen EU-rechtliche Vorgaben) entsprechend Bezug genommen.

Buchst. g (fehlende Rechtfertigung der Verwertung)

¹⁹ Deutschland hat am 7. April 2017 eine solche Unterrichtung bezüglich der Altholzverordnung vorgenommen.

Der Einwand kommt nur in Betracht, wenn eine Verbringung abfallverbringungsrechtlich tatsächlich zur Verwertung bestimmte und nicht zur Beseitigung bestimmte Abfälle betrifft (der Einwand des Buchst. h kann somit nicht erhoben werden).

Bei der Frage der Erhebung dieses Einwandes, bei der das BVerwG den deutschen zuständigen Behörden einen nicht unerheblichen Einschätzungsspielraum zubilligt²⁰, müssen diese Behörden die in diesem Einwandsgrund aufgeführten vier Zahlengrößen erwägen und miteinander in Beziehung setzen.

Angaben zu diesen Zahlengrößen zählen zu den Angaben (vgl. Anhang II Teil 1 Nr. 20), die vorliegen müssen, bevor die zuständige Behörde am Versandort die Notifizierung weiterleitet.

Je geringer der Anteil an verwertbarem Abfall im Vergleich zum Anteil an nicht verwertbarem Abfall ist, je geringer der geschätzte Wert der letztlich verwertbaren Stoffe ist oder je größer die Kosten der Verwertung und/oder die Kosten der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils sind, desto weniger rechtfertigt sich die Verwertung unter wirtschaftlichen und/oder ökologischen Gesichtspunkten.

Buchst. h (unrichtige Einstufung als zur Verwertung bestimmte Abfälle)

Dieser Einwand steht zur Verfügung, wenn die vom Notifizierenden gem. Feld 3 des Notifizierungsformulars zur Verwertung bestimmten Abfälle nach Auffassung der zuständigen Behörde abfallverbringungsrechtlich zur Beseitigung bestimmte Abfälle sind.

Zu den Kriterien für eine Einstufung als Verwertung bzw. als Beseitigung wird auf die EG-Abfallrahmenrichtlinie und soweit ergänzend auf die einschlägige Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG Bezug genommen²¹.

Hinsichtlich der Kriterien für eine Einstufung als Verwertungsverfahren R1 bei der Verbrennung von festen Siedlungsabfällen in Hausmüllverbrennungsanlagen wird in Zusammenhang mit der R1-Energieeffizienzformel in der Fußnote zum Verwertungsverfahren R1 in Anhang II der EG-Abfallrahmenrichtlinie auf die Leitlinien der Kommission zur Auslegung dieser Formel hingewiesen²².

Eine Verpflichtung der deutschen zuständigen Behörde zur Erhebung dieses Einwandes besteht nur dann, wenn im Falle einer tatsächlichen Einstufung als Beseitigung die Entscheidung dieser Behörde anders ausfallen würde als bei einer Einstufung als Verwertung. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im Falle einer Einstufung als Beseitigung

- auf Grund der VVA Verbringungsverbote bestehen würden, etwa bei einer Ausfuhr in Drittstaaten, oder
- ein in Art. 12 nicht vorgesehener Einwand nach Art. 11 erhebbar wäre und von der deutschen zuständigen Behörde erhoben würde (vgl. Ausführungen zu Art. 11).

Buchst. i (EU-Industrieemissionsrichtlinie²³: keine Anwendung der besten verfügbaren Technik²⁴)

²⁰ Siehe Urteil des BVerwG vom 13.03.2003 (7 C 1.02).

²¹ Vgl. insbesondere ASA-Urteil des EuGH vom 27.02.2002 (C-6/00), Urteil des BVerwG vom 13.03.2003 (7 C 1.02, Shredderleichtfraktion nach Italien), EuGH-Urteil vom 13.02.2003 (C-228/00, belgische Zementwerke), Urteil des EuGH vom 03.04.2003 (C-116/01, SITA Eco Service) und Urteil des BVerwG vom 06.11.2003 (7 C 2.03).

²² Leitlinien zur Auslegung der R1-Energieeffizienzformel für Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, gemäß Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (veröffentlicht im Juli 2011).

²³ Der Bezug in der VVA auf die aufgehobene Richtlinie 96/61/EG entspricht dem auf die EU-Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU).

Der Einwand kommt in Betracht, wenn nachweislich

- die beste verfügbare Techniken nicht oder nicht vollständig bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt wurden, oder
- die Anlage entgegen der erteilten Genehmigung die beste verfügbare Techniken nicht anwendet.

Der Einwand ist auf Grund seiner Formulierung bei Ausfuhren in Drittstaaten nicht erhebbar.

Bezüglich der Frage, inwieweit eine deutsche zuständige Behörde zur Erhebung eines Einwandes verpflichtet ist, wird auf die Ausführungen zu Buchst. j erster Fall verwiesen.

Zur EU-Industrieemissionsrichtlinie sind auf der Webseite des European IPPC Bureau in Sevilla für verschiedene Industriezweige (u.a. auch Abfallbehandlung und Abfallverbrennung, siehe Anlage 2) englische Dokumente zur Anwendung der besten verfügbaren Technik („BREFs“: **best available techniques reference documents**; BVT-Merkblätter) eingestellt. Deutsche Fassungen sind auf der UBA-Webseite eingestellt (siehe Anlage 2). Zudem sind auf der Webseite des European IPPC Bureau Durchführungsbeschlüsse über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken („BAT-C“: **best available techniques conclusions**; BVT-Schlussfolgerungen) bezüglich bestimmter BREFs eingestellt. Diese sind nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt innerhalb von vier Jahren in den jeweiligen Anlagen nach der EU-Industrieemissionsrichtlinie umzusetzen. Dies erfolgt in Deutschland durch Umsetzung in nationales Recht in technischen Vorschriften (TA-Luft, Verordnungen zum BImSchG, Anhänge der Abwasserverordnung oder in gesonderten Verwaltungsvorschriften) und durch Genehmigungsauflagen.

Buchst. j erster Fall (Verstoß gegen verbindliche Umweltschutzstandards)

Mit verbindlichen Umweltschutzstandards (als einem der beiden Fälle des Buchst. j; siehe zum zweiten Fall die Ausführungen unten) sind, wie sich auch aus dem Wortlaut des komplementären Einwandes des Art. 11 Abs. 1 Buchst. j ergibt, verbindliche Umweltschutzstandards des EU-Rechts gemeint, und zwar des EU-Sekundärrechts. Hierunter fallen EU- bzw. EG-Richtlinien, z.B. die EU-Industrieemissionsrichtlinie, EU- bzw. EG-Verordnungen, z.B. die EG-Verordnung über POPs (Art. 7) und Entscheidungen. EU- bzw. EG-Richtlinien können nur dann verbindliche Umweltstandards enthalten, wenn die Umsetzungsfrist bereits abgelaufen ist. Soweit insbesondere neuen EU-Mitgliedstaaten für bestimmte Anlagen etwa in den Beitrittsverträgen befristete Ausnahmen von EU- bzw. EG-Richtlinien gewährt worden sind, ist der Einwand auch dann erhebbar, wenn diese Ausnahmen zulässigerweise in Anspruch genommen werden.

Der Einwand ist bei Ausfuhren in Drittstaaten nicht erhebbar. Bei Ausfuhren gelten gem. Art. 35 Abs. 4 Buchst. d und Art. 38 Abs. 4 Buchst. b, jeweils i.V.m. Art. 49 Abs. 2 entsprechende Möglichkeiten.

Soweit der Betrieb einer Anlage im EU-Empfängerstaat nachweislich nicht den Anforderungen einer Bestimmung im EU-Recht genügt und insoweit (mangels einer Ausnahme) auch gegen diese Bestimmung verstößt, besteht eine Verpflichtung der deutschen zuständigen Behörde zur Einwandserhebung. Dies würde auch dann gelten, wenn eine Behörde eine Ausnahmegenehmigung (z.B. zur Nachrüstung eines Filters) erteilt haben sollte, diese Ausnahmegenehmigung aber im Widerspruch zu einer EU-rechtlichen Bestimmung stände. Denn dann wäre eine Verbringung von Abfällen in eine solche Anlage auch bei Vorliegen aller Zustimmungen nach Art. 2

²⁴

Der Begriff „beste verfügbare Techniken“ entspricht weitestgehend dem Begriff „Stand der Technik“ im deutschen Umweltrecht. Der „Stand der Technik“ wird im deutschen Umweltrecht in den technischen Vorschriften beschrieben, die „beste verfügbare Technik“ in den Durchführungsbeschlüssen zu den BREFs nach EU-Industrieemissionsrichtlinie. Die Beschreibungen sind nicht identisch.

Nr. 35 Buchst. e illegal. Somit muss die deutsche zuständige Behörde am Versandort, um nicht eine illegale Verbringung zuzulassen, in angemessener, mit den Möglichkeiten des Notifizierungsverfahrens vereinbarer Weise darüber Gewissheit haben, dass die Voraussetzungen dieses Einwandes nicht vorliegen. Eine solche Gewissheit wird in der Regel bestehen, wenn die Zulassung für die Anlage im EU-Empfängerstaat auf Grund von Vorschriften erlassen worden ist, durch die ausweislich eines Hinweises in dieser Vorschrift eine EU- bzw. EG-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt worden ist. Eine solche Gewissheit wird ferner in der Regel bestehen, wenn die zuständige Behörde am Bestimmungsort schriftlich bestätigt hat, dass eine von ihr erteilte Zulassung den Anforderungen der maßgeblichen EU- bzw. EG-Richtlinie entspricht. Der deutschen zuständigen Behörde am Versandort bleibt es unbenommen, weitere Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des EU-Rechts zu verlangen.

Soweit eine Zulassung für eine Anlage in einem (neuen) EU-Empfängerstaat noch nicht an die Vorgaben einer EU- bzw. EG-Richtlinie angepasst ist und Belege vorgelegt werden, aus denen sich die Übereinstimmung des tatsächlichen Betriebs der Anlage mit den (gegenüber der Zulassung strengeren) Vorgaben der EU- bzw. EG-Richtlinie ergeben soll, ist der Einwand dennoch erhebbar (und zu erheben)²⁵.

Wenn zwar nicht die Behandlung der Abfälle, wohl aber andere im Verlauf der beabsichtigten Verbringung vorgenommene Handlungen unmittelbar geltenden EU-Vorschriften widersprechen (vgl. z.B. Ausfuhrverbote nach Art. 17 Abs. 1 und 2 und Art. 20 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1005/2009), dann ist der Einwand entsprechend Buchst. j erster Fall ebenfalls zu erheben.

Bei einer Verbringung von Abfällen in das Bundesgebiet ist in aller Regel von der Einhaltung von EU-Vorschriften auf Grund bestehender deutscher Vorschriften, mit denen EU- bzw. EG-Richtlinien umgesetzt worden sind, und auf Grund der behördlichen Anlagenüberwachung auszugehen.

Buchst. j zweiter Fall und Buchst. k²⁶ (gemeinschaftsrechtliche Verwertungs- und Recyclingverpflichtungen)

Mit solchen Verpflichtungen sind insbesondere in EU- bzw. EG-Richtlinien, z.B. der EG-Verpackungsrichtlinie, der EG-Altfahrzeugrichtlinie und der EU-Elektro- und Elektronik-Altgeräte richtlinie, enthaltene Verwertungsverpflichtungen und Recyclingverpflichtungen (Verpflichtungen zur stofflichen Verwertung) gemeint. Solche Verpflichtungen sehen für Abfälle eine bestimmte Quote für die Verwertung insgesamt bzw. nur für die stoffliche Verwertung vor. Die Erhebung des Einwandes nach Buchst. j, zweiter Fall setzt somit einen Nachweis voraus, dass die Verbringung zur Nichteinhaltung solcher EU-rechtlichen Verwertungs- und Recyclingverpflichtungen führen würde.

Die Erhebung des Einwandes nach Buchst. k setzt bei der Verwertung im Bundesgebiet das Vorliegen von Abfallwirtschaftsplänen voraus, die Festlegungen zum Zwecke der Einhaltung solcher EU-rechtlichen Verwertungs- und Recyclingverpflichtungen enthalten.

3.1.10.2 Zu Art. 12 Abs. 3 und Abs. 4

Siehe hierzu Ausführungen zu Art. 9.

²⁵ Denn in einem solchen Fall bleibt der Anlagenbetreiber genehmigungsrechtlich jederzeit berechtigt, die Anlage mit deutschen Abfällen auch unter Ausschöpfung der sich aus der Zulassung ergebenden Betriebsmöglichkeiten und damit auch unter Nichteinhaltung der EG-Vorgaben zu betreiben.

²⁶ Der Bezug in der VVA auf die aufgehobene Richtlinie entspricht dem auf Art. 28 EG-Abfallrahmenrichtlinie.

3.1.11 Zu Art. 13 Sammelnotifizierung

Im Wesentlichen ähnliche physikalische und chemische Eigenschaften können u.a. bei Abfällen aus industriellen Produktionsprozessen vorliegen, z.B. bei Destillationsrückständen aus bestimmten Prozessen der chemischen Industrie. Durch den Anfall bei einem bestimmten Produktionsverfahren ist sichergestellt, dass selbst bei gewissen Schwankungen der Zusammensetzung aufgrund unterschiedlicher eingesetzter Rohstoffe davon ausgegangen werden kann, dass die physikalischen und chemischen Eigenschaften im Wesentlichen ähnlich sind. Auch bei bestimmten Abfällen, die bei mehreren Erzeugern in kleinen Mengen anfallen, aber gemeinsam eingesammelt und vom Einsammler zur weiteren Verwertung oder Beseitigung zur gleichen Anlage verbracht werden, kann herkunftsbezogen bei gleichartigem Anfall von „im Wesentlichen ähnlichen physikalischen und chemischen Eigenschaften“ ausgegangen und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 eine Sammelnotifizierung durchgeführt werden (z. B. Fixier- und Entwicklungsbäder oder Öle aus Öl-/Wasserabscheidern).

Die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass diese Abfallart im Wesentlichen ähnliche physikalische und chemische Eigenschaften besitzt, so dass nicht immer anhand von Abfallarten über eine Sammelnotifizierung entschieden werden kann. So können z.B. bei belasteten Böden unterschiedliche Verunreinigungen zu unterschiedlichen Verwertungs- oder Beseitigungsarten führen (z.B. Verunreinigungen mit Öl, Chrom oder PCB).

Auch wenn eine zu notifizierende Abfallart vom gleichen Erzeuger stammt, sollte im Einzelfall geprüft werden, ob die zu entsorgenden Abfälle im Wesentlichen ähnliche physikalische und chemische Eigenschaften aufweisen und damit die Voraussetzungen für eine Sammelnotifizierung erfüllen (bei gleichem Transportweg und gleicher Anlage). Dies gilt insbesondere für gemischte Abfälle. Sie werden häufig aus einer Vielzahl unterschiedlicher Abfallarten zusammengesetzt und können sich damit auch deutlich hinsichtlich ihrer Zusammensetzung unterscheiden.

Für die Prüfung von Sammelnotifizierungen von vorgemischten Abfällen bzw. Materialmischungen, die gefährliche Stoffe enthalten und die zu Anlagen in Deutschland verbracht werden sollen, wird auf ein Eckpunktepapier des Abfalltechnikausschusses der LAGA verwiesen (siehe Anlage 11). Die Kriterien des Eckpunktepapiers können analog auch bei Notifizierungen von einzelnen Verbringungen angewandt werden.

Im Falle der Verbringung von gemischten Abfällen kann die Angabe verwandter physikalischer Eigenschaften (pastös/flüssig oder fest/staubförmig) in einer Notifizierung angemessen sein (z.B. bei kleineren Mengen von Arzneimitteln oder Laborchemikalien).

Bei der Beantragung einer Sammelnotifizierung sollte ein Nachweis über das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen erbracht werden bzw. ggf. gem. Anhang II Teil 3 Nr. 14 nachgefordert werden.

Abweichend von den Regelungen zur Gültigkeit von Zustimmungen (Art. 9 Abs. 4 und 5) kann die zuständige Behörde am Bestimmungsort im Einvernehmen mit den anderen betroffenen zuständigen Behörden die Geltungsdauer für die Zustimmung für eine Sammelnotifizierung auf bis zu drei Jahre verlängern (Art. 14 Abs. 2), wenn die Verwertungsanlage eine Vorabzustimmung nach Art. 14 besitzt. Ansonsten gelten die Verfahrensvorschriften für Notifizierungen (Art. 4 bis 10) entsprechend.

Bezüglich der Anzeige einer Änderung eines Transportweges nach Abs. 2 wird auf die Ausführungen zu Art. 17 verwiesen.

Bezüglich Art. 13 Abs. 3 siehe § 4 Abs. 6 AbfVerbrG.

3.1.12 Zu Art. 14 Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung

Die Vorabzustimmung bei einer Verwertungsanlage in Deutschland ist von der deutschen zuständigen Behörde am Bestimmungsort an den Betreiber dieser Verwertungsanlage zu richten. Soweit diese Behörde nicht auch für die Zulassung und Überwachung der Anlage zuständig ist, sollte sie die Vorabzustimmung im Benehmen mit dieser Behörde erteilen.

Nicht näher spezifiziert ist der Begriff „spezielle Verwertungsanlagen“. Nicht darunter fallen insbesondere Anlagen, in denen eine vorläufige Verwertung (Verfahren R12 und R13) erfolgt. Bei der Anwendung des Art. 14 kommt es darauf an, ob die Abfälle zur Verwertung bestimmt sind und nicht, ob eine Anlage eventuell einen Status als „Verwertungsanlage“ hat.

Die gem. Abs. 3 an die Kommission und ggf. das OECD-Sekretariat zu übermittelnden Angaben sollten in Kopie auch an das UBA gesandt werden.

Auch bei Erteilung einer Vorabzustimmung für eine Verwertungsanlage unterliegt die Verbringung von Abfällen in diese Anlage dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

3.1.13 Zu Art. 15 Zusätzliche Bestimmungen zur vorläufigen Verwertung und Beseitigung

Neu aufgenommen in die VVA wurden Regelungen zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung (vgl. Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 5 und 7 und die Ausführungen dazu). Die nachfolgende vorläufige und nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung, die bislang nicht der behördlichen Prüfung im Notifizierungsverfahren unterlag, ist nunmehr Bestandteil der Prüfung; es ist auch zu prüfen, ob Einwände gem. Art. 11 oder 12 zu erheben sind (vgl. Art. 15 Buchst. b). Bezüglich der Übermittlungswege des Begleitformulars wird auf das Fließschema in Anlage 4 verwiesen.

Bei der Notifizierung sind hinsichtlich einer vorläufigen Verwertung oder Beseitigung drei Fälle zu unterscheiden:

1. die vorläufige und eine nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung erfolgen im Empfängerstaat, oder
2. die vorläufige Verwertung oder Beseitigung findet im Empfängerstaat statt und eine nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung erfolgt in einem anderen Mitgliedstaat oder dem ursprünglichen Versandstaat, oder
3. die vorläufige Verwertung oder Beseitigung findet im Empfängerstaat statt und eine nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung erfolgt in einem Drittstaat.

In der jeweiligen Notifizierung muss gem. Buchst. a und Art. 4 Abs. 2 Nr. 6 Unterabs. 1 und 2 grundsätzlich der gesamte Entsorgungsweg einschließlich der nachfolgenden vorläufigen und nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung dargestellt und im Verfahren geprüft werden, und zwar unabhängig davon, ob die Entsorgungsschritte in einem Staat oder in mehreren Staaten stattfinden (siehe auch Ausführungen zu Art. 2 Nr. 5 und 7, letzter Satz). Hierbei sind bei Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, wie z.B. einer Sortierung, alle entstehenden Abfälle und deren weitere Entsorgungswege darzustellen.

Während im ersten Fall lediglich ein Notifizierungsverfahren durchgeführt wird, ist im zweiten und dritten Fall zusätzlich ein erneutes Notifizierungsverfahren erforderlich, sofern es sich um notifizierungspflichtige Abfälle handelt. Es sind jeweils alle bei der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung entstehenden Abfallarten und deren weitere Entsorgungswege darzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Verbringung zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung in das Bundesgebiet, die mit einer nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung im Bundesgebiet verbunden ist, die NachwV gemäß ihrem § 1 Abs. 4 für alle Entsorgungsmaßnahmen nach Abschluss der ersten vorläufigen Verwertung oder Beseitigung anwendbar ist. Sofern gefährliche Abfälle Gegenstand der nachfolgenden Verwertung oder Beseitigung sind, sind nach Abschluss der ersten vorläufigen Verwertung oder Beseitigung die Nachweispflichten nach Teil 2 der NachwV sowie die Registerpflichten nach Teil 3 der NachwV zu erfüllen. Für nicht gefährliche Abfälle sind nach Abschluss der ersten vorläufigen Verwertung oder Beseitigung grundsätzlich national nur die Registerpflichten nach Teil 3 der NachwV zu erfüllen.

Werden bei einer Verbringung von Abfällen in das Bundesgebiet, die zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind, Abfälle zur nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung in andere Bundesländer geliefert, wird empfohlen, dass sich die zuständige Behörde am Bestimmungsort im Rahmen des Notifizierungsverfahrens mit den Behörden ins Benehmen setzt, die gem. § 14 Abs. 1 AbfVerbrG für eine unmittelbare Verbringung aus dem Ausland in die nachfolgenden Anlagen zuständig wären.

Buchst. a:

Die Angaben zur nachfolgenden vorläufigen und nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung gem. Buchst. a sind gem. dem Notifizierungsformular (Felder 3 Buchst. C, 10 i.V.m. Anhang II Teil 1 Nr. 5 und 11, jeweils i.V.m. Fußnote 2, des Notifizierungsformulars sowie i.V.m. den entsprechenden Ausführungen in Anhang IC) anzugeben.

Buchst. b:

Aus Buchst. b ergibt sich, dass die zuständigen Behörden am Versand- und am Bestimmungsort Einwandsgründe auch für die nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung zu prüfen haben. Dazu können sie sonstige zur Einwandserhebung erforderliche Angaben gem. Anhang II Teil 3 Nr. 14 fordern. Eine grundsätzliche Pflicht zur Erhebung eines Einwandes bei Vorliegen eines Einwandgrundes – wie dies der Wortlaut des Art. 15 Buchst. b nahe legt – besteht allerdings nicht. Die Erhebung von Einwänden erfolgt auf der Grundlage der in Art. 11 und 12 genannten Einwandsgründe und der in den Ausführungen zu diesen Artikeln dargestellten Grundsätze.

Im zweiten und dritten Fall können bei der behördlichen Prüfung der ersten Notifizierung von der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort zunächst nur die Informationen gem. Buchst. a zu den nachfolgenden Verfahren herangezogen werden, um das Vorliegen von Einwänden zu prüfen (zu den ergänzenden Einwandmöglichkeiten im dritten Fall vgl. Ausführungen zu Buchst. f Ziffer ii).

Buchst. c und d:

Die schriftliche Bestätigung des Erhalts der Abfälle gem. Buchst. c entspricht der gem. Art. 16 Buchst. d. Die Bescheinigung des Abschlusses der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung durch die Anlage gem. Buchst. d korrespondiert mit den in Art. 16 Buchst. e geregelten Pflichten der Anlage. Hinsichtlich der Freigabe der Sicherheitsleistung siehe Art. 6 Abs. 6.

Buchst. e:

Gem. Art. 5 Abs. 4 Buchst. a ist privatrechtlich im Vertrag zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger zu vereinbaren, dass die Anlage, die die vorläufige Verwertung oder Beseitigung vornimmt, Bescheinigungen gem. Buchst. e zu übermitteln hat. Der Erhalt einer Bescheinigung der Anlage, die eine nicht vorläufige

Verwertung oder Beseitigung im selben Empfängerstaat vornimmt, durch die Anlage, die die vorläufige Verwertung oder Beseitigung vornimmt, sollte privatrechtlich per Vertrag zwischen den beiden Anlagenbetreibern vereinbart werden.

Es kann mehrere Bescheinigungen nach Buchst. e geben, insbesondere im Fall einer Sortierung.

Auch wenn eine nachfolgende vorläufige Verwertung oder Beseitigung im selben Empfängerstaat stattfindet, muss die Anlage, die die erste vorläufige Verwertung oder Beseitigung vornimmt, eine Bescheinigung nach Buchst. e nur von der Anlage erhalten, die die nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung durchführt.

Da das Begleitformular ein entsprechendes Feld nur für die Bescheinigung des Abschlusses der ersten vorläufigen Verwertung oder Beseitigung enthält, wird das Begleitformular vom Betreiber dieser Anlage aufbewahrt (siehe Ausführungen zu Feld 19 in Anhang IC). Bezüglich des Inhalts der von der Anlage, die die erste vorläufige Verwertung oder Beseitigung vornimmt, zu übermittelnden Bescheinigungen wird auf die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 3 verwiesen. Die Leitlinien sind auf der Webseite des BMUB, des UBA und der Kommission eingestellt (siehe Anlage 2).

Buchst. f:

Buchst. f betrifft den zweiten und dritten Fall der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung und die damit verbundenen erneuten Notifizierungsverfahren.

Für die Verbringung von Abfällen aus einer Anlage zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung zur nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung in einem weiteren Empfängerstaat bestehen bei der Anwendung von Ziffer i bzw. ii folgende Unterschiede:

Ziffer i (Verbringung in eine Anlage des ursprünglichen Versandstaates oder eines anderen Mitgliedstaates) sieht keine Beteiligung des ursprünglichen Versandstaates am erneuten Notifizierungsverfahren vor.

Hingegen ist nach Ziffer ii (Verbringung in einen Drittstaat) bei einer erneuten Notifizierung die ursprünglich zuständige Behörde im ursprünglichen Versandstaat genauso zu beteiligen wie die anderen zuständigen Behörden.

Mithin hat die ursprünglich zuständige Behörde am Versandort bei einer Notifizierung in einen Drittstaat im Fall der Lieferung zur nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung im erneuten Notifizierungsverfahren – zusätzlich zur Prüfung gem. Buchst. b im ersten Notifizierungsverfahren – anhand der ihr vorzulegenden Informationen und Unterlagen gem. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i.V.m. Anhang II zu prüfen, ob Einwände gem. Art. 11 oder 12 gegen die nachfolgende Verbringung vorliegen.

Zudem erhält sie in diesem Fall Kopien des Begleitformulars mit der Bestätigung des Erhalts der Abfälle gem. Art. 16 Buchst. d und der Bescheinigung des Abschlusses der nachfolgenden nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung gem. Art. 16 Buchst. e.

In den Fällen zwei und drei der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung muss ein erneutes Notifizierungsverfahren so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass die Bescheinigung über die nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung der Abfälle, die die (erste) vorläufige Anlage verlassen, spätestens ein Kalenderjahr nach Verlassen dieser (ersten) vorläufigen Anlage vorliegt, einschließlich des Transports und einer evtl. nachfolgenden vorläufigen Verwertung oder Beseitigung (vgl. Buchst. f i.V.m. Buchst. e und Art. 9 Abs. 7).

3.1.14 Zu Art. 16 Nach der Zustimmung zu einer Verbringung greifende Vorschriften

Siehe § 4 Abs. 2 AbfVerbrG und die Ausführungen zu Art. 26.

3.1.15 Zu Art. 17 Änderung der Verbringung nach der Zustimmung

Art. 17 enthält Vorschriften für die Zulässigkeit von Änderungen von einzelnen Bedingungen von bereits zugestimmten Verbringungen, soweit solche Änderungen nicht eine gänzlich neue Verbringung bedingen.

Beispiele für erhebliche Änderungen nach der Zustimmung mit der Folge einer neuen Notifizierung sind Änderungen

- des Orts der Abfallerzeugung,
- der Abfallart,
- der Abfallart, die eine vorläufige Anlage verlässt,
- der in der Notifizierung genannten nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Anlage bei Verbringungen in vorläufige Anlagen,
- des Beförderungsmittels (z.B. Wechsel von Lkw auf Bahn),
- der Art der Verpackung (siehe Verzeichnis der Codes der Verpackungsarten im Notifizierungsformular, z.B. Wechsel von Schüttgut in Sack/Beutel).

Bezüglich der Begriffe „Transportweg“ und „Beförderung“ wird auf Anhang II Teil 1 Nr. 14 verwiesen.

Eine erhebliche Änderung, bei der nicht unbedingt eine neue Notifizierung erforderlich ist, ist z.B. die Nachbenennung von zusätzlichen Transporteuren; solche Änderungen sind vom Notifizierenden gem. Abs. 2 mit den anderen betroffenen Behörden abzustimmen.

Unerhebliche Änderungen können z.B. verkehrsbedingte Routenänderungen aufgrund von Witterung, Baustellen oder Unfällen sein (siehe auch Art. 13 Abs. 2).

3.2 Allgemeine Informationspflichten (Kapitel 2)

3.2.1 Zu Art. 18 Abfälle, für die bestimmte Informationen mitzuführen sind

Die Informationen für Verbringungen von in Anhang III („Grüne“ Abfallliste), IIIA und IIIB aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, sind eigenverantwortlich zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst, dem Transporteur, dem Empfänger und der Verwertungsanlage durch Mitführung eines Dokumentes auszutauschen (ohne Beteiligung der betroffenen Behörden).

Die mitzuführenden Informationen sind durch das Dokument in Anhang VII formalisiert, die Informationen sind mitzuführen, das Dokument laut Anhang VII ist aufzubewahren (vgl. Art. 20 Abs. 2) und ein Vertrag zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst und dem Empfänger ist zu schließen. Zudem wird auf § 5 Abs. 1 bis 3 AbfVerbrG verwiesen.

Ferner gelten Rücknahmepflichten bei Verbringungen, die nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden können (siehe Ausführungen zu Abs. 2) und bei illegalen Verbringungen (siehe die entsprechenden Ausführungen in Kap. 3.3). O.g. Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, aber im Empfängerstaat nicht verwertet, sondern z.B. abgelagert werden, stellen zur Beseitigung bestimmte Abfälle dar. Die entsprechenden Bestimmungen bezüglich der illegalen Verbringung sind zu beachten.

Zudem besteht die Möglichkeit für die Behörden, Dokumente gem. Anhang VII anzufordern (vgl. Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 5 AbfVerbrG) und somit die behördliche Überwachung der Verbringung der o. g. Abfälle zu verbessern.

Art. 18 findet auch Anwendung bei der Ausfuhr grün gelisteter Abfälle aus der EU in Drittstaaten (vgl. Art. 37 Abs. 3, Art. 38 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 3), bei der Einfuhr in die EU aus Drittstaaten (vgl. Art. 44 Abs. 1, Art. 45 und Art. 46 Abs. 1) und der Durchfuhr durch die EU aus und nach Drittstaaten (vgl. Art. 48 und die Ausführungen dazu). Siehe auch die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 4 Buchst. a und Art. 44 Abs. 4 Buchst. a.

Art. 18 gilt gem. Art. 3 Abs. 2, sofern die verbrachte Abfallmenge mehr als 20 kg je Verbringung beträgt.

Bezüglich Art. 18 wird auf die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 10 verwiesen, die neben einigen Punkten zu Art. 18 auch eine Ausfüllanleitung für das Dokument in Anhang VII enthalten. Die Leitlinien sind auf der Webseite des BMUB, des UBA und der Kommission eingestellt (siehe Anlage 2).

3.2.1.1 Zu Art. 18 Abs. 1

Die allgemeine Informationspflicht regelt die Anforderungen an die Personen, die eine Verbringung solcher Abfälle veranlassen, sowie an die Empfänger solcher Abfälle. Personen, die die Verbringung veranlassen, können diejenigen Personen sein, die in der Begriffsbestimmung des Notifizierenden genannt sind (vgl. hierzu Art. 2 Nr. 15). Ergänzend kommt auch der Transporteur der Abfälle in Frage.

Grundsätzlich ist die veranlassende Person für die ordnungsgemäße Verbringung von Abfällen, die der allgemeinen Informationspflicht des Art. 18 unterliegen, verantwortlich. Sie hat im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht gem. Art. 49 sicherzustellen, dass die Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Falls die veranlassende Person nicht mehr feststellbar ist, der Erzeuger aber bekannt ist, kann dieser gem. § 8 Abs. 2 AbfVerbrG zur Übernahme der Kosten der Rücknahme von illegal verbrachten Abfällen herangezogen werden. Er bleibt bis zum Abschluss der Entsorgung abfallrechtlich verantwortlich (siehe § 8 Abs. 2 AbfVerbrG und das sog. Falisan-Urteil²⁷). Seine Verantwortlichkeit entfällt nur unter den § 8 Abs. 2 Nr. 1 AbfVerbrG genannten Bedingungen.

Abs. 1 lässt offen, ob ein Original oder eine Kopie des Dokuments gem. Anhang VII mitzuführen ist. Beispielsweise in Fällen der Einfuhr in die EU auf dem Seeweg ist die Mitführung eines Originals impraktikabel. Bezüglich Ausfüllung, Mitführung und Aushändigung des Dokuments gem. Anhang VII siehe auch § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AbfVerbrG.

Die Aufbewahrungspflicht bzgl. der Informationen nach Abs. 1 ergibt sich aus Art. 20 Abs. 2. Es empfiehlt sich die Dokumente gem. Anhang VII zusammen mit den sonstigen der Registerpflicht gem. § 49 KrWG i.V.m. der NachwV unterliegenden Unterlagen abzulegen. Die Person, die die Verbringung veranlasst, sollte im eigenen Interesse vor dem Hintergrund der Rücknahmeverpflichtungen privatrechtlich vereinbaren, sich von der Anlage, die die Abfälle erhält, ein vollständig ausgefülltes Dokument gem. Anhang VII senden zu lassen.

3.2.1.2 Zu Art. 18 Abs. 2

Das Bestehen eines schriftlichen Vertrages zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst, und dem Empfänger ist von der Person, die die Verbringung veranlasst, im Dokument gem. Anhang VII zu bestätigen. Bezüglich des Zeitpunkts des Vertragsabschlusses und der Aufbewahrung dieses Vertrages wird auf § 5 Abs. 1 Nr. 4 AbfVerbrG verwiesen. Falls die Person, die die Verbringung veranlasst, derselben juristischen Person wie der Empfänger zuzurechnen ist, kann der Vertrag in Anlehnung an Art. 5 Abs. 5 durch eine Erklärung der juristischen Person ersetzt werden, in der diese sich zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle verpflichtet.

Kann die Verbringung nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden, gelten allein die Verpflichtungen aus dem Vertrag; Art. 22 kommt nicht zur Anwendung. Demzufolge ist primär die Person, die die Verbringung veranlasst hat, zur Rücknahme der Abfälle und deren Verwertung oder Beseitigung oder zur alternativen Verwertung sowie ggf. zur Zwischenlagerung verpflichtet. Es handelt sich dabei um eine ausschließlich zivil-

²⁷

Falisan Urteil des BGHSt 40, 79 vom 2. März 1994

rechtliche Verpflichtung, aus der keine ergänzenden Rücknahmeverpflichtungen des Versandstaates resultieren.

Für Verbringungen von in den Anhängen III, IIIA und IIIB aufgeführten Abfällen, die nach Art. 2 Nr. 35 Buchst. g illegal sind, gelten hingegen die Verpflichtungen nach Art. 24 entsprechend. Dabei unterliegt gem. Art. 24 Abs. 9 die Person, die die Verbringung veranlasst hat, den entsprechenden Verpflichtungen eines Notifizierenden. Demzufolge richtet sich die Verpflichtung zur Rückführung oder anderweitigen Verwertung oder Beseitigung und ggf. Zwischenlagerung der Abfälle nach der jeweiligen Verantwortung für die illegale Verbringung.

Die Behörde kann, wenn sie den Vertrag gem. Unterabs. 2 anfordert, überprüfen, ob die Mindestinhalte entsprechend Abs. 2 im Vertrag enthalten sind.

3.2.1.3 Zu Art. 18 Abs. 3

Die zuständige Behörde kann nach Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 5 AbfVerbrG das Dokument gem. Anhang VII auch vor oder nach einer Verbringung anfordern und damit insbesondere die Kontrolle und Überwachung von informationspflichtigen Verbringungen gewährleisten. Es empfiehlt sich, das Dokument gem. Anhang VII und den Vertrag gleichzeitig anzufordern. Entspricht der Vertrag nicht den Anforderungen oder sind die Angaben im Dokument gem. Anhang VII unvollständig, fehlerhaft oder entsprechen diese nicht den Anforderungen des Art. 18 i.V.m. Anhang VII, kann die Behörde u. a. vorgesehene Verbringungen untersagen, indem sie eine Anordnung auf der Grundlage des § 13 AbfVerbrG trifft.

3.2.1.4 Spezielle Regelungen für Abfälle, die zur Laboranalyse bestimmt sind

Die vorstehend dargestellten Informationspflichten gelten grundsätzlich auch für Verbringungen von Abfällen, die zur Laboranalyse bestimmt sind (Art. 3 Abs. 4), wobei die Abfallmenge 25 kg je zu analysierendem Abfall nicht überschreiten darf.

Abweichend ist in dem mitzuführenden Dokument gem. Anhang VII (Feld 12) keine Erklärung zu einem Vertrag abzugeben. Damit gelten für diese Verbringungen keine Rücknahmeverpflichtungen.

3.3 Rücknahmeverpflichtungen (Kapitel 4)

Diese Vorschriften regeln zum einen die Fallgestaltungen der Verbringung von Abfällen einschließlich ihrer Verwertung oder Beseitigung, die nicht wie vorgesehen gemäß den Bedingungen des Notifizierungs- und des Begleitformulars und/oder des Vertrages abgeschlossen werden können, zum anderen illegale Verbringungen.

Art. 22 bis 25 sind auch anwendbar, falls die Verbringung begonnen hat, aber die Abfälle den Versandstaat noch nicht verlassen haben (vgl. Art. 2 Nr. 35). In diesen Fällen wird zur Durchsetzung der Rückführung auf § 13 AbfVerbrG verwiesen.

Von besonderer Bedeutung in der Praxis sind die folgenden Regelungen:

- Im Falle der Rücknahme nach Grenzübertritt ist grundsätzlich eine erneute Notifizierung erforderlich (Ausnahme: bei alternativen Vorkehrungen im ursprünglichen Empfängerstaat, Art. 22 Abs. 6). Stattdessen kann mit Einverständnis aller betroffenen zuständigen Behörden ein hinreichend begründeter Antrag der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort eingereicht werden.
- Im Gegensatz zu Art. 22 bezieht Art. 24 die Abfälle des Anhangs III (Grüne Abfallliste) sowie der Anhänge IIIA und IIIB in seinen Regelungsbereich mit ein (vgl. Art. 2 Nr. 35 Buchst. g). Von der Rücknahmepflicht sind nicht nur zur Verwertung bestimmte Abfälle umfasst, die zu Unrecht den vorstehenden

Anhängen zugeordnet worden sind, sondern auch Abfälle der Grünen Abfallliste, deren Verbringung im Widerspruch zu dem in Anhang VII enthaltene Dokument erfolgt.

Den Artikeln 22 und 24 sind die Regelungen der Artikel 23 bzw. 25 zugeordnet, die die Kostenverteilung im Falle der Rücknahme bei einer nicht wie vorgesehen abgeschlossenen und illegalen Verbringung zum Gegenstand haben.

Für die Rücknahme von Abfällen in das Bundesgebiet sind die Regelungen des § 8 AbfVerbrG ergänzend zu beachten.

Nicht wie vorgesehen abgeschlossene und illegale Abfallverbringungen werden nicht nur in den Art. 22 bis 25 genannt, sondern auch in anderen Vorschriften der Verordnung erwähnt und behandelt:

- Art. 2 Nr. 15 Buchst. a Satz 3 und 4: Begriffsbestimmung des Notifizierenden
- Art. 2 Nr. 35: Begriffsbestimmung der illegalen Verbringung
- Art. 5 Abs. 3: Inhalt des Vertrags
- Art. 6 Abs. 2, 6 und 7: Form und Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung
- Art. 18 Abs. 2: Inhalt des Vertrags bei Abfällen des Art. 3 Abs. 2 und 4
- Art. 35 Abs. 3 Buchst. f, Art. 38 Abs. 3 Buchst. e: Inhalt des Vertrags bei Ausfuhr von Abfällen
- Art. 35 Abs. 6, Art. 38 Abs. 7, Art. 42 Abs. 5, Art. 44 Abs. 5, Art. 45, Art. 47 und Art. 48: Informationsaustausch zwischen der Zollstelle und den zuständigen Behörden
- Art. 50 Abs. 1: Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Schaffung von nationalen Rechtsvorschriften zur Verhinderung und Ermittlung von illegalen Verbringungen
- Art. 50 Abs. 5: Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit

Weiterführende Verfahrenshinweise zur Zusammenarbeit mit den Behörden anderer Staaten sowie allgemein zum Vorgehen bei illegalen Verbringungen finden sich in dem IMPEL-Leitfaden zum Umgang mit illegalen Abfallverbringungen, der den zuständigen Behörden praktische Hilfestellung bei der Bearbeitung von Rückholersuchen vermittelt (siehe Link auf der Webseite des UBA laut Anlage 2). Dieser Leitfaden kann im Umgang mit den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten zugrunde gelegt werden. Eine Anwendung der Vordrucke aus dem Leitfaden durch die zuständigen Behörden erfolgt auf freiwilliger Basis. Es sollte deshalb in jedem Fall (auch bei Beteiligung einer Behörde aus einem Basel-Staat) vorher angefragt werden, ob Bereitschaft besteht, zur Vereinfachung des Verfahrens die Vordrucke und Formblätter des Leitfadens zu benutzen.

Die Bestimmungen der Art. 22 und Art. 24 sowie der Art. 23 und 25 weisen vergleichbare Regelungsstrukturen auf und enthalten teilweise gleichlautende Formulierungen. Daher wird im Folgenden bei den Ausführungen der Absätze der Art. 22 und Art. 23 wiederholt auf Ausführungen zu den Art. 24 und Art. 25 verwiesen.

3.3.1 Zu Art. 22 Rücknahme, wenn eine Verbringung nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden kann

3.3.1.1 Zu Art. 22 Abs. 1

Art. 22 setzt das Bestehen einer Notifizierungspflicht voraus, da in Absatz 1 auf das Notifizierungs- und Begleitformular gem. Art. 4 und auf den in Art. 5 genannten Vertrag abgestellt wird. Die Vorschriften über die Notifizierung finden ausdrücklich keine Anwendung auf die in Art. 3 Abs. 2 aufgeführten Abfälle der Anhänge III, IIIA und IIIB sowie die in Art. 3 Abs. 4 genannten zur Laboranalyse bestimmten Abfälle, soweit lediglich die allgemeinen Informationspflichten gem. Art. 18 gelten.

Art. 22 erfasst sowohl den Vorgang der Verbringung, also die Durchführung des Transports als auch den Vorgang der Verwertung oder Beseitigung. Dies gilt auch für die Verbringung von Abfällen, die zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind.

Der eigentliche Transportvorgang ist mit dem Eintreffen des Abfalls in der Anlage abgeschlossen, in der die Verwertung oder Beseitigung stattfinden soll. Die Verbringung kann z.B. dann nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden, wenn während des Transports, z.B. durch Kontrollen, Fakten ermittelt werden, die zur Feststellung der Undurchführbarkeit der Verbringung führen, oder wenn bei einer Prüfung gem. § 4 Abs. 4 AbfVerbrG festgestellt wird, dass die Abfälle nicht den mitgeführten Unterlagen oder dem Vertrag entsprechen. Im Rahmen der Verwertung oder Beseitigung müssen die Ereignisse, die den Abschluss einer Verbringung, die nicht wie vorgesehen erfolgt, zu einem Zeitpunkt aufgetreten sein, bevor die Anlage die entsprechenden Bescheinigungen über den Abschluss der Verwertung oder Beseitigung nach Art. 15 Buchst. d bzw. Art. 16 Buchst. e ausgestellt hat.

Die Nichteinhaltung der Bedingungen des Notifizierungs- und des Begleitformulars bzw. des Vertrages als Fall einer nicht wie vorgesehen abgeschlossenen Verbringung ist zu der illegalen Verbringung gem. Art. 2 Nr. 35 Buchst. d abzugrenzen, wonach die Verbringung sachlich nicht den Notifizierungs- und Begleitformularen entspricht. Bei einer nicht wie vorgesehen abgeschlossenen Verbringung stimmen zwar die Eintragungen mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein, jedoch können bestimmte technische und verfahrensrechtliche Kriterien, die für einen ordnungsgemäßen Abschluss der Verbringung maßgebend sind, nicht erfüllt werden. Beispiele sind:

- Kapazitätsengpässe der Anlage,
- Stillstand der Anlage aufgrund unvorhergesehener Reparaturarbeiten,
- Abweichungen von den Annahmekriterien der Anlage,
- kein Weitertransport nach Transportkontrolle wegen nicht eingehaltener Gefahrgutbestimmungen oder anderer Verstöße gegen die Transportsicherheit,
- Unfall eines Transportfahrzeugs.

Darüber hinaus können im Vertrag weitere spezifische Bedingungen hinsichtlich der Eigenschaften der Abfälle bzw. der Durchführung des Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens festgelegt sein, deren Nichtberücksichtigung nicht zu einem Abschluss der Verbringung führen kann.

Im Falle der Entdeckung einer nicht wie vorgesehen abgeschlossenen Verbringung sieht die VVA die unverzügliche Unterrichtung der zuständigen Behörde am Versandort vor. Hinsichtlich des Gegenstands und des Umfangs der notwendigen Ermittlungen, die von den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten durchzuführen sind, um das Bestehen einer nicht wie vorgesehen abgeschlossenen Verbringung einschließlich ihrer Verwertung oder Beseitigung bestätigen oder verneinen zu können, wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu Art. 24 Abs. 1 verwiesen. Da eine Notifizierung vorhanden und damit auch der Notifizierende bekannt ist, dürften die notwendigen Ermittlungen in der Regel kurzfristig abgeschlossen werden können.

3.3.1.2 Zu Art. 22 Abs. 2

Abs. 2 greift unabhängig von einer möglichen Verantwortung des Notifizierenden für die Verursachung der Umstände ein, die einen Abschluss der Verbringung bzw. der Verwertung oder Beseitigung verhindert haben. Vorrangig ist der Notifizierende für die Rücknahme der Abfälle verantwortlich. Zu prüfen ist ggf., ob die Vorschrift des Art. 2 Nr. 15 Buchst. a Satz 3 herangezogen werden kann. Eine nachrangige Zuständigkeit wird der zuständigen Behörde am Versandort bzw. einem von ihr beauftragten Dritten zugewiesen. Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Unmöglichkeit der

Rücknahme der Abfälle durch den Notifizierenden wird auf die Ausführungen zu Art. 24 Abs. 2 verwiesen.

Die Abfälle können sowohl an einen Ort innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der zuständigen Behörde am Versandort als auch in ein anderes Gebiet des Versandstaats zurückgeführt werden. Die notwendigen Abklärungen über die Art und Weise der Verwertung oder Beseitigung sowie über die Auswahl der Anlage sollten bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch die zuständige Behörde am Versandort in Abstimmung mit der zuständigen Behörden am Bestimmungsort und ggf. mit weiteren betroffenen deutschen zuständigen Behörden, weiteren Behörden im Empfängerstaat und den für die Durchfuhr zuständigen Behörden erfolgen. Sofern der Abfall in ein anderes Gebiet innerhalb des Versandstaates zurückgeführt wird, sollte die Rückführung in Abstimmung mit der für die Anlage und der für dieses Gebiet zuständigen Behörde am Bestimmungsort erfolgen. Erweist sich eine Rückführung und Verwertung oder Beseitigung der Abfälle in einem anderen Gebiet als gegenwärtig nicht realisierbar, so muss die Rücknahme zum Veranlasser der Verbringung erfolgen. Ggf. sind die Abfälle zunächst in einer genehmigten Anlage zwischen zu lagern, bevor die nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung festgelegt wird. Auf die Ausführungen zu Art. 24 Abs. 2 wird ergänzend hingewiesen.

Zur Frage des maßgeblichen Zeitpunkts für den Fristbeginn von 90 Tagen für die Durchführung der Rücknahme gelten die gleichen Grundsätze, wie unter den Ausführungen zu Art. 24 Abs. 2 Satz 2 beschrieben: Die Frist beginnt erst nach Vorliegen eines zwischen allen betroffenen zuständigen Behörden abgestimmten Ermittlungsergebnisses.

3.3.1.3 Zu Art. 22 Abs. 3

Zu Unterabs. 1: Eine Verwertung oder Beseitigung im Empfängerstaat kommt in Betracht, wenn sich die Abfälle bereits dort befinden und das Ereignis, das die Undurchführbarkeit der Verbringung verursacht hat, lediglich vorübergehender Natur ist, z.B. aufgrund

- von Betriebsstörungen in der vorgesehenen Anlage, und der Abfall in einer anderen Anlage im Empfängerstaat verwertet oder beseitigt werden kann,
- unzureichender Verpackung (kann vom Notifizierenden oder dem Transporteur kurzfristig erneuert werden), oder
- fehlender Analyseergebnisse der Abfälle zur Einhaltung der Inputkriterien für die Anlage (können vom Notifizierenden kurzfristig nachgereicht werden).

Dagegen kann eine Verwertung oder Beseitigung der Abfälle in einem anderen Staat, z.B. dem Durchfuhrstaat, sinnvoll sein, wenn im Versandstaat keine geeignete Anlage vorhanden ist, eine solche dagegen in dem vorgesehenen Staat mit ausreichend freien Kapazitäten zur Verfügung steht und die Verbringungskosten einschließlich der Verwertung oder Beseitigung geringer sind als bei einer Rückfuhr in den Versandstaat.

Das Einvernehmen der betroffenen zuständigen Behörden über die Vornahme alternativer Vorkehrungen sollte schriftlich festgehalten werden. In der Regel wird sich die zuständige Behörde am Versandort, die nach Abs. 2 für die Durchführung der Rücknahme verantwortlich wäre, schriftlich an die übrigen zuständigen Behörden wenden und um Zustimmung zu einer Verwertung oder Beseitigung außerhalb des Versandstaates nachsuchen. Dieses Schreiben sollte eine ausführliche Begründung enthalten, aus der sich für die Adressaten nachvollziehbar das Bedürfnis für eine alternative Verwertung oder Beseitigung ergibt. Die Entscheidung sollten die zuständigen Behörden schriftlich der zuständigen Behörde am Versandort mitteilen. Im Falle der Ablehnung durch eine Behörde beginnt die Frist von 90 Tagen zur Rücknahme durch die zuständige Behörde am Versandort erst mit Zugang der Entscheidung.

Wie in Abs. 2 ist gem. Art. 22 Abs. 3 Satz 1 zunächst der Notifizierende für die Durchführung der alternativen Verwertung oder Beseitigung verantwortlich. Subsidiär wird die zuständige Behörde am Versandort oder der in ihrem Namen handelnde Dritte tätig. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Art. 24 Abs. 2 verwiesen.

Zu Unterabs. 2: Die Vermischung muss in einer Weise erfolgt sein, dass eine Trennung der Abfälle bzw. eine Zuordnung der Abfallfraktionen zu der notifizierten Verbringung nicht mehr zweifelsfrei möglich ist. Unter einer Vermischung in diesem Sinn ist jede Behandlung der verbrachten Abfälle zu verstehen, bei der auch andere Abfälle zum Einsatz gelangen.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung reicht die Kenntnisnahme von der Undurchführbarkeit der Verbringung durch eine zuständige Behörde aus. In der Regel wird dies die zuständige Behörde am Bestimmungsort sein. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Kenntnisnahme ist gegeben, wenn die zuständige Behörde am Bestimmungsort im Rahmen der Ermittlungen zur Aufklärung der Gründe für den Nichtabschluss der Verbringung, einschließlich der Verwertung oder Beseitigung, bei einer örtlichen Überprüfung der Anlage die Vermischung feststellt und diese, sofern noch möglich, umgehend einstellen lässt. Die entstandenen Gemische sind insgesamt nach Absatz 3 Satz 1 im Empfängerstaat oder in einem anderen Staat zu entsorgen. Auf die Ausführungen zu Art. 24 Abs. 2 wird verwiesen.

3.3.1.4 Zu Art. 22 Abs. 4 bis 6

Zu den Fragen, wer eine Notifizierung einzureichen hat, ob eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen ist sowie ob mögliche Einwände gegen eine Rücknahme erhoben werden können, wird auf die Ausführungen zu Art. 24 Abs. 2 und 4 verwiesen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Stellung eines hinreichend begründeten Antrags, den Inhalt des Antrags sowie die beizufügenden Unterlagen wird auf die Ausführungen zu Art. 24 Abs. 2 und 4 verwiesen.

Im Fall alternativer Vorkehrungen im ursprünglichen Empfängerstaat ist nach Abs. 7 ein neues Begleitformular auszufüllen. Ist die zuständige Behörde am Bestimmungsort eine deutsche Behörde, kommt somit die Weiterverbringung des Abfalls nach nationalen Bestimmungen (z.B. Nachweisverordnung) nicht infrage.

Aus der behördlichen Entscheidung sollten alle Details hervorgehen, die für das Kontrollpersonal bei einer Kontrolle während der Verbringung notwendig sind, um die Verbringung plausibel nachvollziehen zu können.

3.3.1.5 Zu Art. 22 Abs. 8

Bei der Rücknahme von Abfällen, die in vorläufige Anlagen verbracht wurden, gibt es zwei Fälle:

1. Vorläufige und nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung im Empfängerstaat:

Für den Fall, dass in Deutschland als Empfängerstaat die vorläufige und nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung in unterschiedlichen Bundesländern stattfinden, gelten bzgl. der Zuständigkeit für die Rücknahme die in Abs. 8 genannten Grundsätze entsprechend.

2. Vorläufige Verwertung oder Beseitigung im Empfängerstaat und weitere Verwertung oder Beseitigung in einem anderen Staat (Mehr-Staaten-Entsorgung):

Bei einer vorläufigen Verwertung oder Beseitigung im Empfängerstaat und anschließender weiterer Verwertung oder Beseitigung mit neuer Notifizierung in einem anderen Staat (Art. 15 Buchst. f) umfasst die Verpflichtung zur Rücknahme bzw. Verwertung oder Beseitigung nur den jeweils notifizierten Abfall.

Das heißt, die Rücknahmeverpflichtungen bestehen jeweils zwischen der zuständigen Behörde am Versandort und der zuständigen Behörde am Bestimmungsort. Insofern erfüllt die zweite Notifizierung eine vergleichbare Funktion wie die im 1. Fall genannte Bescheinigung gem. Art. 15 Buchst. e.

3.3.1.6 Zu Art. 22 Abs 9

Siehe die Ausführungen zu Art. 24 Abs. 7.

3.3.2 Zu Art. 23 Kosten der Rücknahme, wenn eine Verbringung nicht abgeschlossen werden kann

Zu Art. 23 Abs. 1:

Der Wortlaut des Abs. 1 ist weitgehend identisch mit der Kostenregelung des Art. 25 Abs. 1 bei illegalen Verbringungen, so dass hinsichtlich des Geltungsbereichs der Vorschrift sowie des maßgeblichen Zeitpunkts für die Erfassung der Zwischenlagerung auf die Ausführungen zu Art. 25 Abs. 1 verwiesen wird. Dies gilt im Wesentlichen auch für die Festlegung der Rangfolge der kostenpflichtigen natürlichen oder juristischen Personen sowie der betroffenen Behörden.

Der Begriff der nicht möglichen Inanspruchnahme eines vorrangigen Kostenverpflichteten wird in den Ausführungen zu Art. 25 Abs. 1 näher erläutert. Da die Unmöglichkeit bei der zuständigen Behörde am Versandort nicht zutreffen kann, ist dieser Begriff so zu interpretieren, dass deren Inanspruchnahme dann nicht in vollem Umfang in Betracht kommt, wenn dieses unbillig und mit einem gerechten Interessenausgleich nicht zu vereinbaren wäre. Eine solche Unbilligkeit kann in den Fällen zu bejahen sein, in denen Abfälle mit anderen Abfällen in einer Anlage im Empfängerstaat irreversibel vermischt worden sind und das Gemisch nach Art. 22 Abs. 2 insgesamt zurückgenommen oder nach Art. 22 Abs. 3 anderweitig verwertet oder beseitigt werden muss. Hier bietet es sich an, entsprechend der Mengenanteile aus der nicht wie vorgesehen abgeschlossenen Verbringung und der vermischten Abfälle aus anderer Herkunft unter Auswertung der vorhandenen Begleitformulare, Wiegescheine und sonstigen Unterlagen eine Kostenteilung zwischen der zuständigen Behörde Versandort und der zuständigen Behörde am Bestimmungsort vorzunehmen.

Die zuständige Behörde am Versandort sollte, sofern sie die Kostentragung für unbillig hält, schriftlich mit den übrigen zuständigen Behörden Kontakt aufnehmen, um im Verhandlungsweg eine angemessene Lösung zu finden. Letztlich hängt es von der Kooperations- und Kompromissbereitschaft der betroffenen Behörden ab, ob es zu einer Vereinbarung über die Kostenteilung kommt.

3.3.3 Zu Art. 24 Rücknahme von Abfällen bei illegaler Verbringung

Der Begriff der illegalen Verbringung wird in Art. 2 Nr. 35 definiert. Der Anwendungsbereich des Art. 24 bezieht sich nicht nur auf Abfallverbringungen, die Gegenstand einer Notifizierungspflicht sind, sondern auch auf die Verbringung von Abfällen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 4 (vgl. Art. 2 Nr. 35 Buchst. g).

3.3.3.1 Zu Art. 24 Abs. 1

Die Verordnung enthält keine spezifischen Regelungen über die Durchführung der notwendigen Ermittlungen zur Feststellung des Vorliegens einer illegalen Verbringung und der dafür Verantwortlichen.

Der Verfahrensschritt der Unterrichtung gem. Abs. 1 stellt lediglich einen Baustein in einem laufenden Ermittlungsverfahren dar.

Ziel des Ermittlungsverfahrens ist es festzustellen, ob tatsächlich eine illegale Verbringung vorliegt, wer für diese Verbringung verantwortlich ist und wer die Kosten

für die daraus resultierenden Maßnahmen zu übernehmen hat. Dabei sind die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch der betroffenen zuständigen Behörden gem. VVA sowie ggf. weiterer Behörden oder Dienststellen (Zoll, Polizei, BAG) von großer Bedeutung.

Der Umfang der Ermittlungen wird entscheidend davon geprägt, ob eine Notifizierung vorliegt oder nicht. Die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens stellt sich wesentlich einfacher dar, wenn eine Notifizierung mit den erforderlichen Zustimmungen der betroffenen zuständigen Behörden vorliegt. Dies ist der Fall bei einer illegalen Verbringung nach Art. 2 Nr. 35 Buchst. c und d. In diesen Fällen kann die zuständige Behörde am Versandort auch ohne vorherige Benachrichtigung durch die betroffenen zuständigen Behörden im Durchfuhr- bzw. Empfängerstaat Kenntnis erlangen, indem sie beispielsweise durch den Notifizierenden die notwendigen Informationen über die Illegalität der Verbringung erhält. In diesem Fall ist es ihre Aufgabe, sich mit den übrigen zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Illegale Verbringungen ohne Notifizierung oder Zustimmung machen umfangreiche Ermittlungen notwendig. In diesem Zusammenhang wird auf den IMPEL-Leitfaden für den Umgang mit illegalen Abfallverbringungen verwiesen (siehe Link auf Webseite des UBA laut Anlage 2).

Wird eine deutsche zuständige Behörde gem. Abs. 1 über eine illegale Verbringung unterrichtet oder erhält sie auf andere Weise Hinweise auf eine illegale Verbringung, so sind nach unverzüglicher Prüfung folgende Fälle möglich:

- Die deutsche Behörde kommt nach Auswertung der Unterlagen zu dem Ergebnis, dass keine Verdachtsmomente für ein illegales Verhalten bestehen bzw. dass Personen oder Unternehmen aus Deutschland nicht beteiligt sind. In diesem Fall benachrichtigt sie die übrigen zuständigen Behörden der betroffenen Staaten sowie das UBA und ggf. das BMUB über das Ergebnis ihrer Ermittlungen.
- Die Behörde erkennt, dass eine oder mehrere andere Länderbehörden in Deutschland zuständig sind und übersendet daher die Unterlagen an diese unter Absendung einer Abgabennachricht an die zuständigen Behörden im Empfängerstaat und im Durchfuhrstaat.
- Nach Auswertung der Unterlagen lässt sich zwar erkennen, dass Personen oder Gesellschaften aus Deutschland an einer illegalen Verbringung beteiligt sein könnten; unklar bleibt jedoch, aus welcher Region die Abfälle stammen und welche deutsche Behörde zuständig ist. Die Behörde gibt die Unterlagen an die „Zentrale Koordinierungsstelle“ ab und unterrichtet darüber die übrigen zuständigen Behörden der betroffenen Staaten sowie das UBA und ggf. das BMUB.
- Die Behörde sieht sich als zuständige Behörde am Versandort an und führt eigene Ermittlungen durch, die sich je nach Fallgestaltung an den Maßnahmen orientieren können, die die erstermittelnde Behörde vorgenommen hat. Sofern die zuständige Behörde am Versandort die Person bzw. das Unternehmen identifiziert hat, die die Verbringung veranlasst hat, muss sie ggf. unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Durchführung weiterer Verbringungen untersagen. Das Ergebnis ihrer Ermittlungen sowie sämtliche Unterlagen, Fotos, etc. übersendet sie unverzüglich den übrigen zuständigen Behörden der betroffenen Staaten.

Sind die zuständigen Behörden der betroffenen Staaten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht in der Lage, eine einvernehmliche Lösung zu finden, sollte die deutsche Behörde ihrer Aufsichtsbehörde, dem UBA sowie ggf. dem BMUB berichten. Bei weiteren Verhandlungen mit Behörden oder Regierungsvertretern der

betroffenen Staaten sollte die deutsche Behörde vom zuständigen Landesministerium, dem UBA und ggf. dem BMUB unterstützt werden.

Eine solche Unterstützung ist auch sinnvoll, falls umgekehrt eine deutsche zuständige Behörde ein Rückholersuchen an die zuständige Behörde am Versandort in einem anderen Staat stellt.

Die zuständigen Behörden in den betroffenen Staaten haben die Möglichkeit, in besonderen Ausnahmefällen von einer Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen und dem Notifizierenden die beabsichtigte Verwertung oder Beseitigung in der vorgesehenen Anlage zu gestatten, wenn im Einzelfall eine Rückführung der Abfälle als unverhältnismäßig und für den Notifizierenden als unzumutbar zu qualifizieren wäre. Dabei sollte es sich um einen einzelnen Abfalltransport handeln, und die vorgesehene Anlage muss zur Aufnahme der Abfälle bereit und in der Lage sein. Zudem sollte der Verstoß gegen die Anforderungen der VVA gering sein; in der Regel handelt es sich um unzutreffende Angaben im Notifizierungs- oder Begleitformular. Beispiele für solche Ausnahmen sind:

- geringfügige Überschreitung der notifizierten Abfallmenge,
- geringfügige Überschreitung des genehmigten Verbringungszeitraums,
- das Begleitformular und die Kopien des Notifizierungsformulars, die die erteilten schriftlichen Zustimmungen sowie die entsprechenden Auflagen enthalten, werden nicht mitgeführt.

Die betroffenen zuständigen Behörden müssen in solchen Ausnahmefällen einvernehmlich der Auffassung sein, dass die Verbringung und die anschließende Verwertung oder Beseitigung wie geplant durchgeführt werden können. Unabhängig davon bleiben die Vorschriften anwendbar, die den Verstoß gegen die VVA und ggf. nationale Vorschriften sanktionieren.

Die nachfolgenden Absätze des Art. 24 setzen den Abschluss der Ermittlungen voraus und regeln das weitere Verfahren zur Abwicklung von illegalen Verbringungen.

3.3.3.2 Zu Art. 24 Abs. 2, 3, 4 und 6

Fristbeginn

Die Frist von 30 Tagen gem. Abs. 2 Unterabs. 2 sowie gem. Abs. 3 Unterabs. 2 beginnt erst, wenn die betroffenen zuständigen Behörden bei ihren jeweiligen Ermittlungen zu einem einvernehmlichen Ergebnis gelangt sind. Dieses einvernehmliche Ergebnis sollte dann in Form eines Abschlussberichtes über die Ermittlungen von der zuständigen Behörde, in deren Bereich die Abfälle entdeckt wurden, den übrigen betroffenen zuständigen Behörden übermittelt werden.

Rücknahme

Die Sicherstellung der Rücknahme durch die zuständige Behörde am Versandort nach Abs. 2 findet nur Anwendung, wenn der Notifizierende allein die illegale Verbringung zu verantworten hat. Eine ausschließliche Verantwortlichkeit des Notifizierenden bei einer illegalen Verbringung kommt vor allem im Fall des Art. 2 Nr. 35 Buchst. c in Betracht, darüber hinaus in den Fällen, in denen der Empfänger gutgläubig von einem fehlenden Erfordernis für eine Notifizierung ausgegangen ist oder auf die Richtigkeit der Angaben des Notifizierenden im Notifizierungs- und/oder Begleitformular vertraut hat und vertrauen durfte. Insoweit obliegt ihm gegenüber dem Notifizierenden eine Prüfungs- und Sorgfaltspflicht.

Vorrangig hat die Rücknahme der Abfälle durch den Notifizierenden zu erfolgen. Sofern eine Notifizierung vorliegt und damit der Notifizierende bekannt ist (Abs. 2 Buchst. a), nimmt die zuständige Behörde am Versandort diesen in Anspruch, ohne

eine Auswahl nach Art. 2 Nr. 15 vornehmen zu müssen. Bei einer fehlenden Notifizierung trifft die Rücknahmeverpflichtung den Notifizierenden de jure, d. h. die Person, die nach Art. 2 Nr. 15 hätte eine Notifizierung einreichen müssen. Ist der Notifizierende nicht auf freiwilliger Basis zur Rücknahme der Abfälle bereit, erlässt die deutsche zuständige Behörde am Versandort nach § 13 AbfVerbrG die erforderliche Anordnung zur Rücknahme. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnung haben gem. § 8 Abs. 5 AbfVerbrG keine aufschiebende Wirkung. Zusätzlich sollte die Ersatzvornahme angedroht werden. Siehe auch Ausführungen zu Art. 2 Nr. 15 Buchst. a Satz 3 und 4.

Weigert sich der Notifizierende, die ergangene Anordnung zu befolgen, ist es Aufgabe der zuständigen Behörde am Versandort, im Wege einer Ersatzvornahme in Anwendung der verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften selbst oder durch Beauftragung einer geeigneten Firma für die Rücknahme der Abfälle Sorge zu tragen.

Sollte sich im Verlauf der Ermittlungen herausstellen, dass eine Inanspruchnahme des Notifizierenden nicht möglich ist (z.B. wegen mangelnder Zahlungsfähigkeit, Insolvenz oder Auflösung der Gesellschaft, Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland), so wird die zuständige Behörde am Versandort im Wege der nachrangigen Staatshaftung tätig und veranlasst die erforderlichen Maßnahmen, wobei sie einen Dritten mit der Durchführung der Rücknahme beauftragen kann. Eine Inanspruchnahme des Notifizierenden ist auch dann nicht möglich, wenn die zuständige Behörde aus rechtlichen Gründen gehindert ist, ihre Anordnung zur Rücknahme an den Notifizierenden innerhalb der vorgesehenen Frist von 30 Tagen durchzusetzen, z.B. das Verwaltungsgericht stellt per Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs oder der Klage wieder her.

Bereits im Rahmen der Ermittlungen wird in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten geklärt, in welcher Anlage des Versandstaates die Abfälle einer nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden sollen. Sofern die Verwertung oder Beseitigung außerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes, insbesondere in einem anderen Bundesland, durchgeführt wird, ist es Aufgabe der deutschen zuständigen Behörde am Versandort, die notwendigen Absprachen mit der zuständigen Behörde und der für die Anlage zuständigen Behörde zu führen.

Ist eine Rücknahme der Abfälle durch den Notifizierenden und die zuständige Behörde am Versandort nicht möglich, d.h. eine geplante Rücknahme und Verwertung oder Beseitigung hat sich als nicht realisierbar erwiesen, hat die zuständige Behörde am Versandort oder eine von ihr beauftragte Firma nach Abs. 2 Buchst. d vorrangig die Abfälle im Empfängerstaat oder im Versandstaat auf andere Weise zu verwerten oder zu beseitigen. Sofern eine solche Lösung beispielsweise wegen fehlender geeigneter Anlagen in diesen Staaten nicht möglich ist, kann als letzte Möglichkeit nach Abs. 2 Buchst. e eine Verwertung oder Beseitigung der Abfälle in einem anderen Staat, z.B. dem Durchfuhrstaat, durchgeführt werden, wobei darüber Einvernehmen mit allen betroffenen zuständigen Behörden zu erzielen ist. Diese Probleme müssen bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor Abschluss der Ermittlungen zwischen allen betroffenen zuständigen Behörden einvernehmlich geklärt werden. Es ist dann Aufgabe der zuständigen Behörde am Versandort, im Einzelnen die notwendigen Absprachen mit den zuständigen Behörden in dem anderen Staat zu treffen.

Notifizierungsverfahren

Eine Notifizierung ist vorrangig von dem ursprünglichen Notifizierenden oder bei Fehlen einer Notifizierung von der Person einzureichen, die zur Notifizierung gem. Art. 2 Nr. 15 verpflichtet gewesen wäre. Ist dieses nicht möglich, so ist es Aufgabe der zuständigen Behörde am Versandort, diese einzureichen oder eine geeignete Firma zu beauftragen. In den Fallgestaltungen des Abs. 2 Buchst. d und e kann nicht

vorrangig auf einen Notifizierenden de facto oder de jure verwiesen werden, sondern das Notifizierungserfordernis bezieht sich unmittelbar auf die zuständige Behörde am Versandort bzw. auf den von ihr beauftragten Dritten. Die Notifizierung ist bei der zuständigen Behörde des Staates einzureichen, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Abfälle befinden. Dies wird in der Regel die zuständige Behörde am Bestimmungsort, kann aber auch eine für die Durchfuhr zuständige Behörde sein.

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens muss grundsätzlich eine neue Sicherheitsleistung vom Notifizierenden hinterlegt oder eine entsprechende Versicherung abgeschlossen werden, wobei diese Verpflichtung sowohl den ursprünglich Notifizierenden, jeden anderen Notifizierenden nach Art. 2 Nr. 15 als auch den Dritten betrifft, der im Auftrag der zuständigen Behörde am Versandort tätig wird. Davon ist gem. Abs. 4 lediglich die zuständige Behörde am Versandort befreit, sofern diese selbst als Notifizierender auftritt, d.h. das Notifizierungsformular und die Begleitformulare selbst unterzeichnet. Wird die Notifizierung für die Abwicklung der illegalen Verbringung von dem ursprünglich Notifizierenden eingereicht, so kann bei der Höhe der festzulegenden Sicherheitsleistung eine bereits von ihm im Rahmen eines der illegalen Verbringung zugrunde liegenden Notifizierungsverfahrens geleistete Sicherheitsleistung berücksichtigt werden, sofern auf diese zurückgegriffen werden kann.

Nach Abs. 2 letzter Unterabsatz darf sich keine zuständige Behörde der Rückfuhr widersetzen. Dies setzt allerdings voraus, dass sich alle betroffenen zuständigen Behörden im Vorfeld über die Modalitäten der Rücknahme geeinigt haben. D.h., die zuständige Behörde, die die Maßnahmen veranlassen muss, hat den übrigen Behörden schriftlich einen Vorschlag unterbreitet, der die Art und Weise der Rückfuhr oder anderweitigen Verwertung oder Beseitigung sowie die Anlage bezeichnet, und die angeschriebenen Behörden haben dieser Verfahrensweise zugestimmt. Unabhängig davon müssen die Behörden im Notifizierungsverfahren durch die Festlegung von Nebenbestimmungen für eine Rückfuhr oder anderweitige Verwertung oder Beseitigung sicherstellen, dass die Verbringung gemäß den Vorschriften der VVA erfolgt.

Hinreichend begründeter Antrag

Ein hinreichend begründeter Antrag wird durch die ursprünglich zuständige Behörde am Versandort gestellt. Das Antragsschreiben richtet sich an die übrigen betroffenen zuständigen Behörden und sollte den folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- Antrag auf Zustimmung zur Rückfuhr in den Versandstaat oder zur Durchführung alternativer Vorkehrungen in einem bestimmten Staat,
- Darlegung der Gründe für die Illegalität der Verbringung,
- Darstellung der Art und Weise der vorgesehenen Rückabwicklungsmaßnahme unter Angabe des Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens und der Anlage.

Nach Eingang der Zustimmung der für die Durchfuhr zuständigen Behörden und der zuständigen Behörde am Bestimmungsort, die im Falle einer beabsichtigten Verwertung oder Beseitigung der Abfälle in ihrem Staat die für die Anlage zuständige Behörde beteiligen müssen, können die vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dem Notifizierenden und, soweit vorhanden, dem Transporteur werden Kopien des Antragsschreibens und der Zustimmungserklärungen übermittelt. Diese Kopien sollten beim Transport mitgeführt werden. Es wird empfohlen, dieses Antragsverfahren insbesondere bei den Abfällen des Art. 3 Abs. 2 und 4 zu wählen, die keiner Notifizierungspflicht unterliegen, sowie bei einzelnen illegalen Verbringungen, sofern der Notifizierende zu einer Rücknahme bereit ist.

Verantwortlichkeit des Empfängers

Abs. 3 setzt eine alleinige Verantwortung des Empfängers für die illegale Verbringung voraus. Dieser Fall kann auftreten, wenn eine Verwertung oder Beseitigung durch den Empfänger abweichend von den Angaben in der Notifizierung erfolgt. Der Notifi-

zierende muss gutgläubig sein und von den Aktivitäten, die der Empfänger in Widerspruch zu den Notifizierungsunterlagen unternimmt, keine Kenntnis haben.

Die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle auf umweltgerechte Weise dürfte in der Regel im Empfängerstaat möglich sein; eine Beschränkung ist aber nicht in Abs. 3 enthalten, so dass bei Mangel an geeigneten Anlagen im Empfängerstaat auch eine Verwertung oder Beseitigung in einem anderen Staat in Betracht kommen kann. Auf die Pflicht der Zusammenarbeit der betroffenen zuständigen Behörden nach Abs. 3 Unterabs. 3 wird hingewiesen.

Zur Frage der Inanspruchnahme des Empfängers für die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle auf umweltgerechte Weise und der Auslegung des Begriffs der nicht möglichen Erfüllung der Verpflichtung durch den Empfänger wird auf die entsprechenden Ausführungen bezüglich des Notifizierenden zu Art. 24 Abs. 2 verwiesen.

Im Fall des Abs. 6 Unterabs. 2 kann die Verantwortlichkeit des Empfängers bzw. der zuständigen Behörde am Bestimmungsort erst nach längerer Zeit bekannt werden, da eine Bescheinigung nach Art. 15 Buchst. d bis maximal ein Jahr nach dem Erhalt der Abfälle erteilt werden kann.

Bezüglich der Kenntnisnahme und der Unterrichtung gem. Abs. 3 Unterabs. 2 wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. 24 Abs. 2 verwiesen. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, in dem die Frage der Illegalität und der Verantwortlichkeit abschließend und einvernehmlich zwischen den betroffenen zuständigen Behörden geklärt worden sind, wird der Abschluss der Ermittlungen festgestellt. Auf die Ausführungen zu Art. 24 Abs. 1 wird verwiesen.

Soweit die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle im Empfängerstaat stattfindet, ist die Durchführung eines Notifizierungsverfahrens nicht erforderlich. Ist vorgesehen diese Maßnahmen in einem anderen Staat durchzuführen, muss grundsätzlich eine Notifizierung bei der ursprünglich zuständigen Behörde am Bestimmungsort eingereicht werden. Bei Einvernehmen aller betroffenen zuständigen Behörden ist auch die Stellung eines hinreichend begründeten Antrags möglich, der von der ursprünglich zuständigen Behörde am Bestimmungsort an die übrigen betroffenen Behörden zu richten ist. Auf die Ausführungen zu Art. 24 Abs. 4 wird verwiesen.

3.3.3.3 Zu Art. 24 Abs. 5

Verantwortlichkeit weder des Notifizierenden noch des Empfängers

Abs. 5 behandelt zunächst ausdrücklich den Fall, dass weder der Notifizierende noch der Empfänger für die illegale Verbringung verantwortlich gemacht werden kann.

In diesem Fall ist eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren mit den Absprachen über die durchzuführenden Maßnahmen wichtig. Zunächst ist im Rahmen der Ermittlungen zu klären, ob der Tatbestand einer illegalen Verbringung vorliegt, ob für die Illegalität ein Verantwortlicher auffindbar ist und ob Abs. 5 Anwendung findet. Bezüglich der Durchführung des Ermittlungsverfahrens wird auf die Ausführungen zu Art. 24 Abs. 1 verwiesen.

Eine Zuweisung der Verantwortung an eine Person oder Gesellschaft ist dann ausgeschlossen, wenn trotz umfangreicher Ermittlungen keine Rückschlüsse auf die Herkunft der Abfälle und auf eine Person, die die Verbringung veranlasst hat, möglich sind, z.B. wenn Abfälle außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen abgelagert wurden.

Die zuständigen Behörden müssen sich in diesem Fall noch vor dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens über die Durchführung der erforderlichen Abwicklungsmaßnahmen verständigen. Dazu sollte jede betroffene Behörde in schriftlicher Form

ihre Vorstellungen darlegen mit dem Ziel, zu folgenden Punkten Einvernehmen zu erreichen:

- Feststellung der Abfallart und –menge und Abfallbezeichnung;
- Entscheidung über die Durchführung eines Notifizierungsverfahrens oder die Stellung eines hinreichend begründeten Antrags;
- Auswahl des Staates und der Anlage, in der eine Verwertung oder Beseitigung des Abfalls in einer umweltverträglichen Weise zu vernünftigen Kosten durchgeführt werden kann;
- Ermittlung der notwendigen Kosten für die evtl. Zwischenlagerung, Verpackung, Verladung, Transport, Versicherung und Verwertung oder Beseitigung des Abfalls;
- Auswahl der Unternehmen, die die erforderlichen Maßnahmen durchführen;
- Aufteilung der von dem Versand- und/oder Empfängerstaat zu tragenden Kosten und Festlegung des Kostenanteils zu Lasten jeder zuständigen Behörde;
- Gegenseitiger Informationsaustausch über den Abschluss der Verwertung oder Beseitigung im Fall eines hinreichend begründeten Antrags; und
- Festlegung der weiteren Zusammenarbeit und des gegenseitigen Informationsaustauschs, wenn einer der zuständigen Behörden neue Umstände über die illegale Verbringung bekannt werden.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Zuweisung der Verantwortung für die illegale Verbringung möglich sein, so ist von dem Verantwortlichen die Erstattung der von den Behörden verauslagten Kosten zu fordern. Eine entsprechende Anordnung ist von der zuständigen Behörde des Staates zu erlassen, in dem der Verantwortliche seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat.

Weitere Fälle

In der Formulierung „Insbesondere in Fällen,...“ des Abs. 5 und aus Art. 25 Abs. 3 Buchst. a wird deutlich, dass es noch weitere Fälle gibt, insbesondere den Fall, in dem sowohl der Notifizierende als auch der Empfänger gemeinsam die illegale Verbringung verursacht haben. Dieses ist der in der bisherigen Praxis häufigste Fall der illegalen Verbringung.

Im Rahmen der Ermittlungen durch die zuständigen Behörden ist es besonders wichtig, den Verursachungsbeitrag der in Frage kommenden Verantwortlichen herauszuarbeiten und einer gemeinsamen Bewertung zu unterziehen, da dies für den Umfang der Inanspruchnahme und die Kostentragung von Bedeutung ist. Regelungselemente des Art. 24 Abs. 2 und 3 können Eingang in eine Behördenvereinbarung finden, die sich grundsätzlich an den oben aufgeführten Kriterien orientieren kann.

Wenn eine Notifizierung besteht und eine Sicherheitsleistung durch den Notifizierenden hinterlegt worden ist, sollte die zuständige Behörde am Versandort den Notifizierenden zur Rücknahme der Abfälle verpflichten. Die Behörde hat das Recht, die Sicherheitsleistung für die Zahlung der Kosten zu nutzen und kann sich zusätzlich entstehende Kosten über eine neue Sicherheitsleistung für die Rückfuhr absichern lassen.

In vielen Fällen einer illegalen Verbringung ohne Notifizierung wird es zielführend sein, den Erzeuger oder den Einsammler zur Rücknahme der Abfälle zu verpflichten. Sind diese jedoch zahlungsunfähig oder insolvent, ist es gerechtfertigt, dass die zuständige Behörde am Versandort, bevor sie selbst in die Verpflichtung eintritt, an die zuständige Behörde am Bestimmungsort herantritt, damit diese den solventen Empfänger veranlasst, die Abfälle im Empfängerstaat zu verwerten oder zu beseitigen.

3.3.3.4 Zu Art. 24 Abs. 7

Welche deutsche Behörde gem. Abs. 7 jeweils zuständig ist, richtet sich nach § 14 Abs. 3 AbfVerbrG i.V.m. landesrechtlichen Vorschriften. Bei einer Entdeckung in Deutschland kann es je nach Fundort der Abfälle und der Zeitdauer bis zur Rücknahme notwendig werden, in Abstimmung mit anderen Behörden wie z.B. der Polizei, dem Zoll, dem BAG, Abfall- und Immissionsschutzbehörden und Baubehörden eine Lagerfläche zu identifizieren, wo die Abfälle für eine Übergangszeit zulässigerweise verbleiben können, und einen sicheren Transport und eine sichere Lagerung unter Beachtung u.a. des Abfall- und des Gefahrgutrechts zu gewährleisten. Diese Lagerung ist zeitlich begrenzt, bis über eine Rückfuhr oder anderweitige Verwertung oder Beseitigung eine Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten stattgefunden hat und die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen abgeschlossen worden sind. Auf die Ausführungen zu Art. 24 Abs. 1 zum Ermittlungsverfahren wird hingewiesen. Für eine Unterrichtung der für das betreffende Gebiet zuständigen Behörde bzw. der zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort und des UBA können die Vordrucke in Anlage 9 bzw. in Anlage 10 entsprechend verwendet werden.

3.3.3.5 Zu Art. 24 Abs. 8

Abs. 8 betrifft den Fall, dass Abfälle zur Beseitigung aus Staaten außerhalb der EU bzw. EFTA oder bestimmte Abfälle zur Verwertung aus Staaten außerhalb der OECD illegal in das Bundesgebiet eingeführt werden. Die Exportverbote nach Art. 34 und Art. 36 gelten nicht, wenn die Abfälle gemäß den Regelungen des Art. 24 in diese Staaten zurückgenommen werden.

3.3.3.6 Zu Art. 24 Abs. 9

Abs. 9 regelt, dass bei einer illegalen Verbringung von grün gelisteten oder zur Laboranalyse bestimmten Abfällen die Person, die die Verbringung veranlasst, den gleichen Verpflichtungen unterliegt wie der Notifizierende.

3.3.4 Zu Art. 25 Kosten der Rücknahme von Abfällen bei illegaler Verbringung

Art. 25 umfasst sowohl die Fälle einer Rückfuhr der Abfälle in den Versandstaat als auch die Fälle einer anderweitigen Verwertung oder Beseitigung. Zu beachten ist, dass die zuständige Behörde, die den Zugriff auf die Sicherheitsleistung hat, im Falle ihrer Inanspruchnahme die Mittel den anderen betroffenen Behörden für die ihnen im Zusammenhang mit der Rücknahme entstehenden Kosten zur Verfügung stellen muss.

3.3.4.1 Zu Art. 25 Abs. 1

Bezüglich der Kosten der Lagerung nach Art. 24 Abs. 7 wird darauf hingewiesen, dass der maßgebliche Zeitpunkt der Kenntnisnahme über eine illegale Verbringung erst mit dem einvernehmlichen Abschluss der Ermittlungen gem. Art. 24 Abs. 1 eintritt. Auf die Ausführungen zu Art. 24 Abs. 2 Satz 2 wird hingewiesen. Die Kosten für die Lagerung sollten mit den Kosten für die Rückfuhr und die Verwertung oder Beseitigung von der zuständigen Behörde am Versandort in einem Bescheid zusammengefasst werden, auch wenn die Lagerung von einer anderen Behörde vorgenommen wurde.

Eine Inanspruchnahme einer in Buchst. a und b aufgeführten Person ist in folgenden Beispielfällen nicht möglich: Insolvenz oder Auflösung der Gesellschaft, Privatinsolvenz, Wohnsitzwechsel der verantwortlichen Person ins Ausland und vorherige fruchtlose Zwangsvollstreckung. Es wird verwiesen auf § 8 Abs. 2 AbfVerbrG.

Bezüglich der Anlastung der Kosten für die illegale Verbringung wird auf die Regelungen in Art. 2 Nr. 15 Buchst. a Satz 3 und 4 hingewiesen.

Andere natürliche oder juristische Personen (Buchst. b) können beispielsweise Gesellschafter eines verantwortlichen Unternehmens oder ein Mutterkonzern sein, der beherrschenden Einfluss auf eine verantwortliche Tochtergesellschaft ausübt. Zu denken ist ferner an einen Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück die betreffenden Abfälle entdeckt worden sind.

3.3.4.2 Zu Art. 25 Abs. 3

Bei einer illegalen Verbringung nach Art. 24 Abs. 5, für die weder der Notifizierende noch der Empfänger verantwortlich gemacht werden kann, kommt Buchst. b oder c zur Anwendung. Beide Behörden müssen sich im Fall des Buchst. c über die Verteilung der Kosten einigen, und dieses muss in eine Gesamtvereinbarung der betroffenen zuständigen Behörden über die Rückabwicklung der illegalen Verbringung einfließen (vgl. Ausführungen zu Art. 24 Abs. 5).

Auf eine illegale Verbringung, für die sowohl der Notifizierende als auch der Empfänger verantwortlich gemacht werden kann (siehe Ausführungen zu Art. 24 Abs. 5 unter „Weitere Fälle“), kommen die Buchst. a, b oder c zur Anwendung, wobei Buchst. a nur für diesen Fall anwendbar ist.

Bei einer Kostenaufteilung zwischen Notifizierendem und Empfänger nach Buchst. a können im Einzelfall u.a. der Umfang des Verursachungsbeitrags und eine mögliche Zahlungsunfähigkeit berücksichtigt werden.

3.3.4.3 Zu Art. 25 Abs. 4

Abs. 4 regelt, dass bei einer illegalen Verbringung von grün gelisteten oder zur Laboranalyse bestimmten Abfällen die Person, die die Verbringung veranlasst, den gleichen Verpflichtungen unterliegt wie der Notifizierende.

3.4 Allgemeine Verwaltungsvorschriften (Kapitel 5)

3.4.1 Zu Art. 26 Form der Benachrichtigungen

Mit Art. 26 wird neben den bisher üblichen Formen der Übermittlung per Post oder Fax zusätzlich die Form der elektronischen Übermittlung von Unterlagen und Informationen zugelassen.

Folgende Informationen und Unterlagen sollten (falls der Notifizierende zustimmt) gem. Abs. 2 übermittelt werden können:

- Beizufügende Informationen und Unterlagen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 (vgl. Abs. 1 Buchst. a),
- Ersuchen um Informationen und Unterlagen gem. Art. 4, 7 und 8 (vgl. Abs. 1 Buchst. b),
- Informationen und Unterlagen nach Abs. 1 Buchst. c, u. a. zusätzliche Informationen und Unterlagen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 einschließlich einer Kopie des Vertrages nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 4,
- Angaben im Begleitformular nach Art. 16 Buchst. b (vgl. Abs. 1 Buchst. j und l) Art. 15 Buchst. c und Art. 16 Buchst. d (vgl. Abs. 1 Buchst. h und l) sowie Art. 15 Buchst. d und e und Art. 16 Buchst. e (vgl. Abs. 1 Buchst. i und l), und
- Informationen über Änderungen in Bezug auf die Verbringung nach der Zustimmung gem. Art. 17 (vgl. Abs. 1 Buchst. k).

Die deutschen zuständigen Behörden sollten zudem einer Übermittlung der von den Eingangs- bzw. Ausgangszollstellen nach den in Art. 35 Abs. 3 Buchst. d, Art. 38 Abs. 3 Buchst. c und Art. 42 Abs. 3 Buchst. d genannten Bestimmungen zu übermittelnden abgestempelten Kopien der Begleitformulare (vgl. Abs. 1 Buchst. l) gem. Abs. 2 zustimmen.

Bei folgenden Informationen und Unterlagen ist eine Übermittlung gem. Abs. 2 wegen einer Frist von drei Tagen bzw. drei Werktagen angezeigt:

- Ersuchen um weitere Informationen und Unterlagen gem. Art. 7 Abs. 2,
- Ersuchen um zusätzliche Informationen und Unterlagen gem. Art. 8 Abs. 1,
- vorherige Mitteilung gem. Art. 16 Buchst. b, und
- Bestätigung des Erhalts der Abfälle gem. Art. 15 Buchst. c und 16 Buchst. d.

Die jeweiligen Alternativen der möglichen Übermittlungsformen laut Abs. 2 Buchst. a bis g werden im Einzelfall von den betroffenen zuständigen Behörden festgelegt.

Erfolgt die Übermittlung gem. Abs. 2 Buchst. c per E-Mail mit digitaler Unterschrift, ersetzt die digitale Unterschrift die erforderliche Stempelung und Unterzeichnung der jeweiligen Dokumente gem. Abs. 1.

Dabei sollten neben der E-Mail selbst, auch zugehörige beigefügte Dokumente digitale Unterschriften erhalten.

Die für Deutschland entwickelte einheitliche Datenschnittstelle EUDIN²⁸ dient der Aufbereitung der Daten für die elektronische Übermittlung gem. Abs. 4.

Im Zusammenhang mit den Begriffen „digitale Unterschrift“ (Abs. 2 Buchst. c und d) und „elektronische Signatur“ (Abs. 4) wird darauf hingewiesen, dass bezüglich beider Begriffe gem. § 3a VwVfG eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz erforderlich ist. Weiterhin werden vergleichbare elektronische Authentifizierungssysteme, die das gleiche Sicherheitsniveau wie die oben genannte Richtlinie bieten, ebenfalls für den Datenaustausch zugelassen, wobei in diesen Fällen organisatorische Regelungen getroffen werden können.

3.4.2 Zu Art. 27 Sprache

Amtssprache ist Deutsch, d.h., dass alle Unterlagen (z.B. auch der Vertrag nach Art. 5) vom Antragsteller in deutscher Sprache auszufüllen bzw. vorzulegen sind (vgl. dazu § 23 VwVfG). Wird eine Unterlage in einer anderen Sprache vorgelegt, ist vom Notifizierenden eine Übersetzung beizufügen. Die Behörde kann aber in deutscher Sprache ausgefüllte Formulare fremdsprachiger Vordrucke entgegennehmen oder fremdsprachige Unterlagen akzeptieren. Das Umweltbundsamt akzeptiert Unterlagen in Englisch.

Gleiches gilt in umgekehrter Weise bei der schriftlichen Kontaktaufnahme einer deutschen Behörde mit ausländischen Unternehmen oder ausländischen Behörden (Forderung von zusätzlichen Unterlagen, Erhebung von Einwänden, Zustimmung- oder Gebührenbescheide, Unterrichtung über illegale Verbringungen etc.). Allerdings sollte hierbei zumindest ein erklärendes Begleitschreiben in einer für die zuständigen Behörden im Ausland akzeptablen Sprache, z.B. in Englisch, beigefügt werden.

3.4.3 Zu Art. 28 Differenzen bezüglich der Einstufung

3.4.3.1 Zu Art. 28 Abs. 3

Solange bei einer Notifizierung vom Notifizierenden Abfälle als zur Verwertung bestimmte Abfälle notifiziert sind, also in Feld 3 des Notifizierungsformulars das Kästchen „Verwertung“ angekreuzt ist, gelten bezüglich der Einwandserhebung nur die maßgeblichen Vorschriften des Art. 12, nicht die für zur Beseitigung bestimmte Abfälle geltenden Vorschriften des Art. 11. In diesem Fall kann die zuständige Behörde am Versandort oder am Bestimmungsort, die die gem. Notifizierung als zur Verwertung bestimmten Abfälle jedoch als zur Beseitigung bestimmt ansieht, einen

²⁸

Die Datenschnittstelle EUDIN wurde zunächst für den Teil des Begleitformulars als DIN 16566 –Teil 20 veröffentlicht. Sie wurde zur Vereinheitlichung des Datenverkehrs auf der Grundlage der vom BMUB veröffentlichten nationalen XML-Datenschnittstelle gem. NachwV aufgebaut.

Einwand nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. h erheben. Auf die Ausführungen in Abschnitt 3.1.8 und 3.1.10 (zu Art. 12 Abs. 1 Buchst. h) wird hingewiesen.

3.4.3.2 Differenzen bezüglich der Einstufung eines Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens als vorläufig oder als nicht vorläufig

Auf die Ausführungen in Abschnitt 2.2 zu Art. 2 Nr. 5 und 7 wird Bezug genommen.

Solange im Notifizierungsformular in Feld 11 vom Notifizierenden ein D- oder ein R-Verfahren angegeben ist, das nicht zu den in Art. 2 Nr. 5 und 7 als vorläufig definierten Verfahren gehört, können die Bestimmungen der VVA zur Verbringung von Abfällen zur vorläufigen Beseitigung bzw. Verwertung nicht angewandt werden.

Ist die zuständige Behörde am Versandort der Auffassung, die vorgesehene Beseitigung oder Verwertung sei in Wirklichkeit ein als vorläufig definiertes D- bzw. R-Verfahren, kann sie die Notifizierung nach Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 nicht weiterleiten. Denn dann ist die Notifizierung noch nicht „ordnungsgemäß ausgeführt“ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Nr. 2, da noch nicht die nach Anhang II Teil 1 Nr. 19 verlangte richtige Angabe des Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens vorliegt. Die zuständige Behörde sollte dann nach Art. 7 Abs. 2 den Notifizierenden um Änderung dieser Angaben (ggf. auch um Zustimmung zur Änderung dieser Angaben durch die Behörde selbst) und um weitere in Anhang II Teil 1 Nr. 5 vorgesehene Angaben zu den nachfolgenden vorläufigen und nicht vorläufigen Anlagen ersuchen.

Ist die zuständige Behörde am Bestimmungsort der Auffassung, die vorgesehene Beseitigung oder Verwertung sei in Wirklichkeit ein als vorläufig definiertes D- bzw. R-Verfahren, kann sie nach Art. 8 Abs. 2 die Empfangsbestätigung noch nicht erteilen, da die Notifizierung aus den zu Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gründen noch nicht im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 „ordnungsgemäß abgeschlossen“ ist. Die zuständige Behörde am Bestimmungsort sollte dann den Notifizierenden um Änderung dieser Angaben (ggf. auch Zustimmung zur Änderung dieser Angabe durch die Behörde selbst) und um weitere in Anhang II Teil 1 Nr. 5 verlangte Angaben zu den vorläufigen und nicht vorläufigen Anlagen ersuchen.

3.4.4 Zu Art. 30 Abkommen für Grenzgebiete

Bezüglich Erläuterungen zu der Verordnung zu dem Abkommen zwischen Deutschland und Österreich nach Art. 30 wird auf die Denkschrift zu dem Abkommen verwiesen. Die Denkschrift ist in der BR-Drs. 189/09 enthalten, die auf der Webseite des BMUB eingestellt ist (siehe Anlage 2).

3.5 Verbringung innerhalb der Gemeinschaft mit Durchfuhr durch Drittstaaten (Kapitel 6)

3.5.1 Zu Art. 31 Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen und zu Art. 32 Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen

Die Vorschriften enthalten Regelungen für den Fall, dass bei der Verbringung notifizierungspflichtiger Abfälle aus dem bzw. in das Bundesgebiet der ausländische Empfängerstaat bzw. ausländische Versandstaat ein EU-Mitgliedstaat und ein betroffener Durchfuhrstaat ein Drittstaat (nicht zur EU gehörender Staat) ist.

Im Ergebnis folgt aus den Art. 31 und Art. 32, dass die Bestimmungen des Kapitels 1 (Art. 4 bis Art. 17) und der Kapitel 3 bis 5 in Bezug auf diesen Drittstaat mit den nachfolgend dargestellten Änderungen anzuwenden sind.

Statt der stillschweigenden Zustimmung ist grundsätzlich eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Drittstaates für die Zulässigkeit der Verbringung erforderlich. Eine stillschweigende Zustimmung nach Art. 9 Abs. 1 ist nur möglich bei der Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen durch einen Drittstaat, für

den der OECD-Beschluss gilt, soweit nicht dieser Drittstaat für diese Durchführung das Erfordernis einer schriftlichen Zustimmung festgelegt hat (vgl. hierzu OECD-Webseite laut Anlage 2).

In anderen Fällen einer Verbringung durch einen Drittstaat (zur Beseitigung bestimmte Abfälle und zur Verwertung bestimmte Abfälle durch einen Drittstaat, für den der OECD-Beschluss nicht gilt) ist Folgendes festzustellen: Die in Art. 31 Buchst. a in Bezug genommene Voraussetzung für die Fiktion einer stillschweigenden Zustimmung eines Durchführstaates als Vertragspartei des Basler Übereinkommens bei äußerungslosem Ablauf einer Frist von 60 Tagen ist derzeit bei keiner Vertragspartei erfüllt. Denn keine Vertragspartei des Basler Übereinkommens hat bisher nach Art. 6 Abs. 4 dieses Übereinkommens einen Beschluss über den Verzicht auf die schriftliche Zustimmung als Durchführstaat unter den vorgenannten Voraussetzungen mitgeteilt. Etwaige in dieser Hinsicht später noch eintretende Änderungen sind aus der Webseite des Basel-Sekretariats ersichtlich (siehe Anlage 2 und vgl. letzten Absatz der Vorbemerkungen zu den Titeln IV und V).

Zu den Fragen, wann eine Verbringung als zur Verwertung bzw. zur Beseitigung bestimmt anzusehen ist, zu dem Begriff „Staat, für den der OECD-Beschluss gilt“, und zu den Hintergründen der Regelungen der Art. 31 und Art. 32 wird auf die Vorbemerkungen zu Titeln IV bis V (Art. 34 bis 46) Bezug genommen.

Bei der innergemeinschaftlichen Verbringung mit Durchführung durch einen Drittstaat (z.B. Italien – Schweiz – Deutschland) ist eine abfallrechtliche Abfertigung durch Zollstellen (Behandlung des Begleitformulars) nicht vorgesehen. Den Zollstellen wird in diesem Fall keine abgestempelte Kopie der Zustimmung einer zuständigen Behörde in der Gemeinschaft vorliegen.

Eine zollrechtliche Abfertigung findet jedoch statt. So wird im Fall der Verbringung aus Italien über die Schweiz i.d.R. an der zollrechtlichen Eingangszollstelle im Rahmen eines „gemeinsamen Versandverfahrens“ ein sog. Grenzübergangsschein vorgelegt bzw. wird dieses Versandverfahren beendet. Dabei kann die Verbringung auch abfallrechtlich kontrolliert werden.

Werden bestimmte Materialien, die gemäß den EU-Verordnungen zum Abfallende von Schrott, Bruchglas und Kupferschrott kein Abfall sind, von einem EU-Mitgliedstaat mit Durchführung durch einen Drittstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht, sind ggf. die Bestimmungen zur Abfallverbringung in dem Drittstaat zu beachten. EU-Behörden und damit deutsche Behörden sind hierfür jedoch nicht verantwortlich.

4 AUSFUHR AUS DER GEMEINSCHAFT IN DRITTSTAATEN (TITEL IV) UND EINFUHR IN DIE GEMEINSCHAFT AUS DRITTSTAATEN (TITEL V)

Die Art. 34 bis 46 in den Titeln IV und V enthalten Regelungen für

- die Ausfuhr aus dem Bundesgebiet in einen Drittstaat (nicht zur EU gehörender Staat), mit oder ohne Durchfuhr durch Durchfuhrstaaten, die ebenfalls Drittstaaten sind (vgl. Titel IV, Art. 34 bis Art. 40), und
- die Einfuhr aus einem Drittstaat (nicht zur EU gehörender Staat) in das Bundesgebiet, mit oder ohne Durchfuhr durch Staaten, die ebenfalls Drittstaaten sind (vgl. Titel V, Art. 41 bis Art. 46).

In verschiedenen Artikeln (z. B. Art. 35 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1) wird jeweils zunächst der Grundsatz festgelegt, dass die für Verbringungen innerhalb der EU geltenden Regelungen des Titels II (insbesondere Art. 3 bis Art. 18) auch in Bezug auf diese betroffenen Drittstaaten gelten, als wenn diese EU-Mitgliedstaaten wären. Dies gilt jedoch nur insoweit, als keine Sonderregelungen greifen. Diese Sonderregelungen beinhalten

- Ausfuhrverbote und Einfuhrverbote,
- Anpassungen (Regelungen, die bestimmte Fragen anders regeln als in Titel II), und
- zusätzliche Bestimmungen im Vergleich zu Titel II.

Hintergrund für diese Sonderregelungen sind das Basler Übereinkommen sowie der OECD-Beschluss.

Nachfolgend werden daher nur die Unterschiede zwischen diesen Sonderregelungen und den für Verbringungen innerhalb der EU geltenden Regelungen veranschaulicht. Hierzu wird auf die in Anlage 7 enthaltene Tabelle Bezug genommen. In dieser Tabelle sind – beginnend mit der Beratung im Vorfeld eines Notifizierungsverfahrens bis zur Verbringung nach Vorliegen aller Zustimmungen – eine Reihe verschiedener Sonderregelungen dargestellt. In der Tabelle wird für jede Sonderregelung durch Zitierung der entsprechenden Bestimmung der VVA angegeben, inwieweit diese Sonderregelung anwendbar ist für die verschiedenen Fälle einer Ausfuhr oder Einfuhr von zur Beseitigung oder zur Verwertung bestimmten Abfällen in bzw. aus Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss gilt bzw. nicht gilt. Zu den in der Tabelle zitierten Bestimmungen der VVA finden sich, soweit erforderlich, in dieser Vollzugshilfe weitere Ausführungen.

Soweit gem. Art. 34 bis Art. 48 unterschiedliche Regelungen gelten für die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen einerseits und zur Beseitigung bestimmten Abfällen andererseits, ist für die Frage der Anwendbarkeit der jeweiligen Regelungen die Ausfüllung von Feld 3 Buchstabe B des Notifizierungsformulars durch den Notifizierenden maßgeblich. Bei einer abfallverbringungsrechtlich unzutreffenden Einstufung als Verwertung kann – und muss ggf. sogar – die deutsche zuständige Behörde den Einwand des Art. 12 Abs. 1 Buchst. h erheben, vgl. Ausführungen zu Art. 12 Abs. 1 Buchst. h.

Die in der Tabelle angesprochenen Drittstaaten, für die der in Art. 2 Nr. 17 zitierte OECD-Beschluss gilt, sind die OECD-Drittstaaten (vgl. hierzu Webseite der OECD laut Anlage 2), es sei denn, dass die Kommission erklärt hat, dass diese den OECD-Beschluss noch nicht national umgesetzt haben.

Bei einer Ausfuhr bzw. Einfuhr von Eisen- und Stahlschrott, Aluminiumschrott, Bruchglas und Kupferschrott, die gemäß der EU-Verordnungen zum Abfallende von Schrott, Bruchglas und Kupferschrott kein Abfall sind, in einen bzw. aus einem Drittstaat, der diese Materialien als Abfall ansieht, gilt das Abfallrecht des Drittstaates für eine Verbringung. Für dessen Einhaltung sind EU-Behörden und damit deutsche

Behörden jedoch nicht verantwortlich. Bei einer Ausfuhr von solchen Materialien kommen die abfallrechtlichen Regelungen der VVA aufgrund der Bestimmungen von Titel IV i.V.m. Art. 28 zur Anwendung. Es gelten dann ggf. Ausfuhrverbote nach Maßgabe von Art. 36 Abs. 1 Buchst. f oder der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 bzw. die Notwendigkeit der Durchführung von Notifizierungsverfahren nach Maßgabe von Art. 37 Abs. 2 Unterabs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Buchst. b oder der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 (vgl. Abschnitt 4.2.2). Artikel 18 der VVA ist jedoch nicht anwendbar, da dieser nur innerhalb der EU gilt.

Bei einer Rückführung gem. Art. 24 von derartigen Materialien in die EU kommt bzgl. der weiteren Verarbeitung des Materials Art. 28 Abs. 1 Satz 2 zur Anwendung.

4.1 Ausfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen (Titel IV Kapitel 1)

4.1.1 Zu Art. 34 Ausfuhrverbot unter Ausnahme der EFTA-Staaten

Die dort genannten EFTA-Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, sind Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Einfuhrverbote von Abfällen zur Beseitigung bei diesen Staaten sind derzeit nicht bekannt.

4.1.2 Zu Art. 35 Verfahren bei der Ausfuhr in EFTA-Staaten

4.1.2.1 Zu Art. 35 Abs. 2

Buchst. a:

Zur Begründung des in der Tabelle (siehe Anlage 7) dargestellten Ergebnisses und zu den Voraussetzungen für eine etwaige spätere Ausnahme von diesem Grundsatz wird auf die Ausführungen zu Art. 31 und 32 verwiesen.

Buchst. b:

Die dort vorgesehene Möglichkeit einer schriftlichen Zustimmung der deutschen zuständigen Behörde am Versandort bereits nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort und einer stillschweigenden statt schriftlichen Zustimmung der für die Durchfuhr zuständigen Behörden läuft derzeit ins Leere. Denn keine Vertragspartei des Basler Übereinkommens hat bisher auf das Erfordernis einer schriftlichen Zustimmung im Falle des außerungslosen Ablaufs dieser Frist verzichtet (vgl. Ausführungen zu Art. 31 und 32).

4.1.2.2 Zu Art. 35 Abs. 3

Buchst. a:

Gibt es mehr als einen EU-Durchfuhrstaat, erteilen alle für die Durchfuhr zuständigen Behörden in der EU eine Empfangsbestätigung. Buchst. a ist eine „zusätzliche Bestimmung“ (vgl. Vorbemerkungen zu Titeln IV und V) und soll einem diesbezüglichen im Basler Übereinkommen vorgesehenen Erfordernis Rechnung tragen. Die – auch im Basler Übereinkommen vorgesehene – Erteilung einer Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort bleibt somit unberührt.

Buchst. b bis d:

Die Adressen der Ausfuhr-, Ausgangs- und Eingangszollstellen sind der Webseite der Kommission zu entnehmen (siehe Anlage 2). Auf dieser Webseite sind jedoch gem. Art. 55 benannte Eingangs- und Ausgangszollstellen nicht ersichtlich. Siehe auch § 4 Abs. 3 AbfVerbrG.

Buchst. f:

Buchst. f beinhaltet nur hinsichtlich der Ziffern i und ii zusätzliche Bestimmungen zu dem Inhalt des Vertrages, die dafür bei Verbringungen innerhalb der EU nach Art. 5

Abs. 3 nicht gefordert werden. Daneben müssen aber auch die in Art. 5 Abs. 3 und ggf. Abs. 4 geforderten Inhalte im Vertrag mit enthalten sein.

4.1.2.3 Zu Art. 35 Abs. 4 und Abs. 5

Die Zustimmungen von für die Durchfuhr zuständigen Behörden außerhalb der EU müssen gem. Abs. 4 Buchst. a grundsätzlich schriftlich vorliegen (vgl. Art. 35 Abs. 2 Buchst. a und die Ausführungen hierzu); für solche Behörden in der EU hingegen bleibt die Möglichkeit einer stillschweigenden Zustimmung gem. Titel II (Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2) unberührt.

Abs. 4 Buchst. b und c und Abs. 5 enthalten im Ergebnis Regelungen, die auch bei notifizierungspflichtigen Verbringungen in der EU gelten bzw. in den Regelungen der Art. 11 und 12 zur Erhebung von Einwänden enthalten sind (vgl. Ausführungen zu diesen Regelungen). Bezüglich Abs. 4 Buchst. d wird auf die Ausführungen zu Art. 49 Abs. 2 verwiesen.

4.1.2.4 Zu Art. 35 Abs. 6

Die dort genannte „zuständige Behörde im Staat der Zollstelle“ ist eine deutsche Behörde, wenn eine deutsche Zollstelle eine illegale Abfallverbringung entdeckt. Auf § 14 Abs. 3 Satz 2 AbfVerbrG wird hingewiesen. Welche deutsche Behörde von der Zollstelle zu unterrichten ist, richtet sich nach landesrechtlichen Vorschriften.

Abs. 6 ist nicht bereits schon dann anwendbar, wenn die Zollstelle im Rahmen einer Kontrolle Auffälligkeiten oder Unregelmäßigkeiten bei einer Verbringung festgestellt hat, die zu weiteren Ermittlungen Anlass geben. Im Sinne der VVA ist eine illegale Verbringung durch die Zollstelle „entdeckt“, wenn diese aufgrund eigener Ermittlungen (siehe auch unten) eine Verbringung für illegal hält (vgl. Art. 24 Abs. 1). Erst danach erfolgt eine Unterrichtung der zuständigen Behörde im Staat der Zollstelle im Sinne von Abs. 6. Zudem kann die Zollstelle die Abfälle sowie deren Transport- und Verpackungsmittel gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG sicherstellen.

Einzelheiten hinsichtlich des Informationsaustausches und des Zusammenwirkens der Zolldienststellen mit den deutschen Abfallbehörden werden in einer „Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zolldienststellen und Abfallbehörden im Rahmen der Verbringung von Abfällen“ geregelt. Die Handlungsanleitung ist auf der Webseite der LAGA eingestellt (siehe Anlage 2).

Sachverhaltsaufklärung durch die Zollstelle

Sofern die Zollstelle bei der Kontrolle einer Verbringung Auffälligkeiten bzw. Unregelmäßigkeiten feststellt, die zu weiteren Ermittlungen Anlass geben, führt sie diese Vorermittlungen in eigener Zuständigkeit durch. Durch Inaugenscheinnahme der Abfälle, die Kontrolle sämtlicher durch den Transporteur mitgeführten Unterlagen und Befragung der im Zollverfahren beteiligten Personen, prüft sie, ob begründete Anhaltspunkte für eine Illegalität gegeben sind. Dabei kann es auch erforderlich werden, dass die Zolldienststelle, um fachlichen Rat einzuholen, Kontakt aufnimmt mit (vgl. § 11 Abs. 3 AbfVerbrG)

- der Landesbehörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem die Kontrolle durchgeführt wurde,
- der zuständigen Behörde am Bestimmungsort (im Fall der Verbringung in das Bundesgebiet),
- der zuständigen Behörde am Versandort (im Fall der Verbringung aus dem Bundesgebiet) oder
- dem Umweltbundesamt (im Fall der Verbringung durch das Bundesgebiet).

Die deutsche zuständige Behörde prüft kurzfristig, ob auch aus ihrer Sicht konkrete Anhaltspunkte für eine Illegalität vorliegen. Werden die Anhaltspunkte dafür entkräf-

tet, teilt sie dies per Fax oder E-Mail der Zollstelle mit, so dass diese den Transport freigeben kann. Wird dagegen die Auffassung der Zollbehörde durch die Ermittlungen der deutschen zuständigen Behörde bestärkt, so sollte die zuständige Behörde am Versandort im Fall einer Verbringung aus dem Bundesgebiet in Verhandlungen mit dem Notifizierenden bzw. der Person, die die Verbringung veranlasst, erreichen, dass dieser die Abfälle freiwillig zurückführt oder zurückführen lässt. Die zuständige Behörde am Versandort teilt das Ergebnis ihrer Vorermittlungen schriftlich der Zollbehörde unter ggf. Beifügung von beweiskräftigen Unterlagen per Fax oder E-Mail mit.

Unterrichtung der zuständigen Behörde im Staat der Zollstelle

Im Falle der Entdeckung einer illegalen Verbringung unterrichtet die Zollstelle schriftlich per Fax oder E-Mail die zuständige Behörde im Staat der Zollstelle (siehe oben). Das Schreiben enthält eine Darstellung des Sachverhalts und der durchgeführten Ermittlungen sowie eine Bewertung des Falles inklusive aller relevanten Unterlagen in Kopie. Ein Vordruck für dieses Schreiben ist in der oben angegebenen Handlungsanleitung enthalten.

Unterrichtung der zuständigen Behörde am Versandort und weiteres Vorgehen

Bei der Unterrichtung der zuständigen Behörde am Versandort (diese liegt im Fall einer Durchfuhr durch das Bundesgebiet im Ausland) durch die zuständige Behörde im Staat der Zollstelle gem. Buchst. a über das von ihr erhaltene Schreiben nebst Unterlagen sollte diese um Vornahme weiterer Ermittlungen und um eine erste Stellungnahme innerhalb von zwei Werktagen bitten. Für eine solche Unterrichtung sollte der Vordruck in Anlage 8 verwendet werden. Die zuständige Behörde im Staat der Zollstelle sollte der Zollstelle innerhalb von drei Werktagen nach Unterrichtung durch die Zollstelle eine erste Rückäußerung über das weitere Vorgehen übermitteln. Für diese Rückäußerung sollte der von der Zollstelle übersandte Vordruck oder der Vordruck in Anlage 8 verwendet werden; bei der Verwendung des Vordruckes in Anlage 8 sollte ein Bezug zur Unterrichtung durch die Zollstelle hergestellt werden.

Nach Abschluss ihrer Ermittlungen teilt die deutsche zuständige Behörde am Versandort der zuständigen Behörde im Staat der Zollstelle ihr Ergebnis mit; es wird empfohlen, dass diese Mitteilung in Kopie parallel an die Zollstelle gesandt wird. Für diese Mitteilung sollte der von der Zollstelle übersandte Vordruck oder der Vordruck in Anlage 8 verwendet werden; bei der Verwendung des Vordruckes in Anlage 8 sollte ein Bezug zur Unterrichtung durch die Zollstelle hergestellt werden. Wird die Auffassung der Zollstelle nicht bestätigt, erklärt die zuständige Behörde am Versandort, dass der Transport freigegeben und die evtl. Sicherstellung der Abfälle von der Zollstelle aufgehoben werden kann. Wird die Auffassung der Zollstelle bestätigt, wird die zuständige Behörde am Versandort die zuständige Behörde im Staat der Zollstelle ersuchen, dass die Inverwahrungnahme der Abfälle bis zum Abschluss des Verfahrens sichergestellt wird. Die Dauer der Inverwahrungnahme kann dann wesentlich verkürzt werden, wenn der Notifizierende bzw. die Person, die die Verbringung veranlasst, die Abfälle auf freiwilliger Basis zurücknimmt oder zurücknehmen lässt. Tut er das nicht, sollte er bzw. diese über evtl. anfallende Kosten bzw. über die Übernahme der Kosten informiert werden. Die zuständige Behörde im Staat der Zollstelle sollte der Zollstelle das Ergebnis der Ermittlungen und die Entscheidung über das weitere Vorgehen mitteilen. Für diese Mitteilung sollte der von der Zollstelle übersandte Vordruck oder der Vordruck in Anlage 8 verwendet werden; bei der Verwendung des Vordruckes in Anlage 8 sollte ein Bezug zur Unterrichtung durch die Zollstelle hergestellt werden.

Inverwahrungnahme der Abfälle

Es ist Aufgabe der zuständigen Behörde im Staat der Zollstelle, sicherzustellen, dass die Abfälle bis zu einer anderweitigen Entscheidung der zuständigen Behörde am Versandort vorübergehend in Verwahrung genommen werden. In der Regel dürfte es

für die deutsche zuständige Behörde im Staat der Zollstelle ausreichend sein, die Zollstelle zu bitten, die von ihr bereits ausgesprochene Sicherstellung der Abfälle nicht aufzuheben, solange die Ermittlungen im Rahmen des Art. 24 Abs. 1 noch nicht abgeschlossen sind und die zuständige Behörde am Versandort noch keine Entscheidung getroffen hat.

4.2 Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen (Titel IV Kapitel 2)

4.2.1 Zu Art. 36 Ausfuhrverbot

Das dort festgelegte Verbot von Ausfuhr in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, betrifft zusammengefasst alle gefährlichen Abfälle und wenige nicht gefährliche Abfälle. Im Einzelnen betrifft das Ausfuhrverbot:

- nach Abs. 1 Buchst. a im Ergebnis alle Abfälle, die in Anhang V Teil 1 Liste A aufgeführt oder in Teil 2 mit einem Sternchen gekennzeichnet sind und nicht zugleich auch in Anhang V Teil 1 Liste B aufgeführt sind. Diese Abfälle gehören zu den „gefährlichen Abfällen“ im Sinne von Art. 2 Nr. 2 VVA i.V.m. Art. 3 Nr. 2 und Art. 7 der EG-Abfallrahmenrichtlinie. Eine ausnahmsweise Umstufung dieser Abfälle in nicht gefährliche und damit vom Ausfuhrverbot des Abs. 1 Buchst. a nicht erfasste Abfälle kommt nach Maßgabe von Abs. 3 i.V.m. einer auf Grund § 6 Nr. 3 AbfVerbrG erlassenen Verordnung in Betracht,
- nach Abs. 1 Buchst. b alle in Anhang V Teil 3 aufgeführten Abfälle, auch wenn sie im Sinne der EG-Abfallrahmenrichtlinie nicht gefährlich sind,
- nach Abs. 1 Buchst. c nicht gelistete gefährliche Abfälle,
- nach Abs. 1 Buchst. d nicht gelistete Gemische gefährlicher Abfälle sowie gefährliche Abfälle enthaltende Gemische, letztere auch dann, wenn solche Gemische als Ganzes betrachtet nach den Kriterien der EG-Abfallrahmenrichtlinie und der Entscheidung 2000/532/EG nicht als gefährlich einzustufen wären,
- die in Abs. 1 Buchst. e bis g aufgeführten Abfälle auch dann, wenn sie nicht gefährliche Abfälle sind. Zu Buchst. e wird auf die Webseite des Basel-Sekretariats verwiesen (siehe Anlage 2), zu Buchst. f auf die EG-Verordnung Nr. 1418/2007 und zu Buchst. g auf die Ausführungen zu Art. 49 Abs. 2, und
- nach Abs. 4 Abfälle, die nach Anhang V Teil 1 Liste B oder in Teil 2 als nicht gefährlich eingestuft sind, soweit diese Abfälle ausnahmsweise eine gefahrenrelevante Eigenschaft nach Anhang III EG-Abfallrahmenrichtlinie aufweisen²⁹. Ferner wird auf die Unterrichtungspflicht nach Art. 36 Abs. 5 in einem solchen Fall hingewiesen.

Somit sind von den Abfällen, deren Verbringung innerhalb der EU bereits notifizierungspflichtig ist, grundsätzlich (von den Fällen des Abs. 1 Buchst. e bis g abgesehen) folgende Abfälle nicht vom Ausfuhrverbot des Abs. 1 betroffen und können daher bei einer beabsichtigten Ausfuhr in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, Gegenstand eines Notifizierungsverfahrens sein:

- nicht in den Anhängen III, IIIA, IIIB, IV und IVA gelistete Abfälle, die im Sinne von Art. 2 Nr. 2 VVA i.V.m. Art. 3 Nr. 2 und Art. 7 der EG-Abfallrahmenrichtlinie nicht gefährlich sind, und
- die in Anhang IV aufgeführten Abfälle AB 130 (Sandstrahlrückstände), AC 250 (grenzflächenaktive Stoffe), AC 270 Abwasserschlamm) sowie (soweit unter die VVA fallend) AC 260 (flüssiger Schweinemist, Fäkalien).

²⁹

Der Bezug in der VVA auf die aufgehobene Richtlinie entspricht dem auf Anhang III EG-Abfallrahmenrichtlinie.

4.2.2 Zu Art. 37 Verfahren bei der Ausfuhr von in den Anhängen III oder IIIA aufgeführten Abfällen³⁰

Abweichend von Art. 3 ist die Ausfuhr von in den Anhängen III und IIIA aufgeführten zur Verwertung bestimmtem Abfällen in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, verboten, wenn dies in der EG-Verordnung Nr. 1418/2007 hinsichtlich der betreffenden Abfälle und dem betreffenden Empfängerstaat festgelegt worden ist. Ferner ist nach Art. 36 Abs. 1 Buchst. f die Ausfuhr dieser Abfälle in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, auch dann verboten, wenn dieser Drittstaat die Einfuhr in seinem innerstaatlichen Recht verboten hat. Dies gilt auch dann, wenn insoweit im Anhang der EG-Verordnung Nr. 1418/2007 anderweitige oder keine Festlegungen getroffen worden sind.

Die Ausfuhr von in den Anhängen III und IIIA aufgeführten zur Verwertung bestimmten Abfällen in die o.g. Drittstaaten ist im Ergebnis nur dann notifizierungsfrei zulässig, wenn die Abfälle und der Bestimmungsstaat im Anhang der EG-Verordnung Nr. 1418/2007 entweder in Spalte c oder in Spalte d und nicht zugleich in Spalte b aufgeführt sind. Dies gilt sowohl für einzelne Abfälle (Anhang III) als auch für Abfallgemische (Anhang IIIA). Auch wenn die Verbringung notifizierungsfrei möglich ist, können im innerstaatlichen Recht des Bestimmungsstaates sonstige Kontrollverfahren (z.B. Registrierungserfordernisse) festgelegt sein, für deren Einhaltung allerdings EU-Behörden und damit deutsche Behörden nicht verantwortlich sind. Dies gilt insbesondere für Abfälle, die im Anhang der EG-Verordnung Nr. 1418/2007 in Spalte d aufgeführt sind.

Sofern die Ausfuhr von in den Anhängen III und IIIA aufgeführten zur Verwertung bestimmten Abfällen in die o.g. Drittstaaten weder verboten noch notifizierungsfrei möglich ist, sind diese Ausfuhr nur nach Durchführung von Notifizierungsverfahren und Erteilung von Zustimmungen der zuständigen Behörden der betroffenen Staaten zulässig (Spalte b des Anhangs der EG-Verordnung Nr. 1418/2007 sowie Art. 37 Abs. 2 Unterabs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Buchst. b VVA). Im innerstaatlichen Recht des Bestimmungsstaates können sonstige Kontrollverfahren (z.B. Registrierungserfordernisse) festgelegt sein, für deren Einhaltung EU-Behörden und damit deutsche Behörden nicht verantwortlich sind. Dies gilt insbesondere für Abfälle, die im Anhang der EG-Verordnung Nr. 1418/2007 in Spalte d aufgeführt sind.

Ob die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmtem Abfällen in die o.g. Drittstaaten verboten, notifizierungsfrei oder nur nach Durchführung von Notifizierungsverfahren möglich ist, kann der EG-Verordnung Nr. 1418/2007 sowie der Staatenliste des UBA entnommen werden (vgl. Webseite laut Anlage 2).

Die Ausfuhr von in den Anhängen III und IIIA aufgeführten Abfällen ist bis zu einer entsprechenden Änderung der EG-Verordnung Nr. 1418/2007 auch dann nicht bzw. nur nach Durchführung von Notifizierungsverfahren möglich, wenn der Empfängerstaat nunmehr mitteilt, dass die Verbringung der betreffenden Abfälle nicht mehr verboten oder gar nunmehr auch ohne Notifizierungsverfahren sogar erwünscht sei.

4.2.3 Zu Art. 38 Ausfuhr von in den Anhängen III, IIIA, IIIB, IV und IVA aufgeführten Abfällen

Ein Drittstaat, für den der OECD-Beschluss gilt, kann für in Anhang III und IIIA aufgeführte Abfälle festlegen, dass ein Notifizierungsverfahren erforderlich ist. Dies ist nach dem OECD-Beschluss in Ausnahmefällen zulässig. Wegen diesbezüglicher Informationen wird auf die Webseite der OECD (siehe Anlage 2) verwiesen. Für die Beachtung solcher Festlegungen durch die Person, die die Ausfuhr veranlasst, sind nur die Behörden der OECD-Empfängerstaaten bzw. der OECD-Durchfuhrstaaten

³⁰ Der Bezug in der VVA auf die aufgehobene Richtlinie entspricht dem auf Art. 39 EG-Abfallrahmenrichtlinie.

verantwortlich, die solche Festlegungen getroffen haben, nicht aber deutsche Behörden.

Abs. 2 Buchst. c:

Eine schriftliche statt stillschweigende Zustimmung einer zuständigen Behörde in einem Drittstaat, für den der OECD-Beschluss gilt, ist nur dann erforderlich, wenn der jeweilige OECD-Drittstaat entsprechend dem ihm im OECD-Beschluss eingeräumten Wahlrecht das Erfordernis einer schriftlichen statt stillschweigenden Zustimmung in seinem nationalen Recht vorgesehen hat. Hierzu finden sich Informationen auf der Webseite der OECD (siehe Anlage 2).

Abs. 3:

Siehe Ausführungen zu Art. 35 Abs. 3 Buchst. b bis f.

Abs. 4 Buchst. a und Abs. 5 Buchst. a:

Abs. 4 Buchst. a mit dem Erfordernis der Zustimmungen der beteiligten Behörden für die Zulässigkeit der Ausfuhr von Abfällen betrifft nicht den Fall der Ausfuhr von grün gelisteten zur Verwertung bestimmten Abfällen, sondern nur die Ausfuhr von notifizierungspflichtigen Abfällen (vgl. Art. 38 Abs. 1).

Soweit von der Ausfuhr betroffene Durchführstaaten Drittstaaten sind, für die der OECD-Beschluss gilt, kann eine stillschweigende Zustimmung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde dieser Staaten ausreichen; hierzu wird auf die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 2 Buchst. c entsprechend Bezug genommen. Soweit betroffene Durchfuhrstaaten Drittstaaten sind, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, ist grundsätzlich eine schriftliche Zustimmung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde dieser Staaten erforderlich; hierzu wird auf die Ausführungen zu Art. 35 Abs. 2 Buchst. a Bezug genommen. Unberührt bleibt hingegen die Möglichkeit einer stillschweigenden Zustimmung einer für die Durchfuhr zuständigen Behörde in der EU gem. Titel II (Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2).

Abs. 4 Buchst. b

Siehe Ausführungen zu Art. 35 Abs. 4 Buchst. b bis d.

Abs. 5 Buchst. b

Siehe Ausführungen zu Art. 35 Abs. 2 Buchst. b.

Abs. 6:

Siehe Ausführungen zu Art. 35 Abs. 5.

Abs. 7:

Siehe Ausführungen zu Art. 35 Abs. 6.

4.3 Einfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen (Titel V Kapitel 1)

4.3.1 Zu Art. 41 Einfuhrverbote unter Ausnahme von Vertragsparteien des Basler Übereinkommens oder von Staaten, mit denen Übereinkünfte bestehen, sowie aus anderen Gebieten während Krisen- oder Kriegssituationen

Die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind auf der Webseite dieses Übereinkommens und in der Staatenliste des UBA (siehe Anlage 2) aufgeführt. Übereinkünfte im Sinne von Buchst. c, die von Deutschland geschlossen worden sind, sind auf der Webseite des Basler Übereinkommens und des BMUB (siehe Anlage 2) eingestellt.

Die in Abs. 1 Buchst. d geregelte Ausnahme vom Einfuhrverbot ist nur relevant, soweit die dort angesprochene Einfuhr nicht bereits nach Art. 1 Abs. 3 Buchst. g von der Geltung der VVA ausgenommen ist.

Sofern die Einfuhr von Abfällen nicht bereits nach Art. 1 Abs. 3 Buchst. g vom Anwendungsbereich der VVA ausgeschlossen ist, die in Abs. 1 Buchst. d geregelte Ausnahme für ein Entfallen des Einfuhrverbotes aber erfüllt ist, entfällt nach Art. 42 Abs. 2 Buchst. b das Erfordernis einer Zustimmung der zuständigen Behörde am Versandort.

4.3.2 Zu Art. 42 Verfahrensvorschriften für die Einfuhren aus einer Vertragspartei des Basler Übereinkommens oder aus anderen Gebieten während Krisen- oder Kriegssituationen

Abs. 2 Buchst. a:

Siehe Ausführungen zu Art. 35 Abs. 2 Buchst. a.

Abs. 3 Buchst. a:

Siehe Ausführungen zu Art. 35 Abs. 3 Buchst. a.

Abs. 3 Buchst. b bis d:

Siehe Ausführungen zu Art. 35 Abs. 3 Buchst. b bis d.

Abs. 4:

Siehe Ausführungen zu Art. 35 Abs. 4.

Abs. 5:

Abs. 5 ist weitgehend identisch mit der Regelung für die Ausfuhr in Art. 35 Abs. 6, so dass die Ausführungen dazu hier entsprechend anzuwenden sind. Zusätzlich ist in Buchst. a festgelegt, dass die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der Gemeinschaft die zuständige Behörde am Versandort außerhalb der Gemeinschaft über die Entdeckung einer illegalen Verbringung entsprechend zu unterrichten hat.

4.4 Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen (Titel V Kapitel 2)

4.4.1 Zu Art. 43 Einfuhrverbot unter Ausnahme von Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, von Vertragsparteien des Basler Übereinkommens, von Staaten, mit denen Übereinkünfte bestehen, sowie anderen Gebieten während Krisen- oder Kriegssituationen

Die Ausführungen zu Art. 41 gelten entsprechend. Im Unterschied zu Art. 41 entfällt gem. Abs. 1 Buchst. a allerdings das Einfuhrverbot bei Einfuhren aus Staaten, die zwar nicht Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, für die aber der OECD-Beschluss gilt (vgl. hierzu die OECD-Webseite laut Anlage 2).

Etwaige Einfuhrverbote gelten auch für die Einfuhr von grün gelisteten zur Verwertung bestimmten Abfällen³¹.

³¹

Dies folgt auch aus der systematischen und historischen Auslegung der VVA. Denn Art. 43 ist vor dem u. a. auch auf Art. 18 verweisenden Art. 44 Abs. 1 angeordnet. Aus Erwägungsgrund 30 der VVA ergibt sich, dass eine Einfuhr von Abfällen aus Drittstaaten ausschließlich in den in Art. 41 und Art. 43 genannten Fällen möglich sein soll.

4.4.2 Zu Art. 44 Verfahrensvorschriften für Einfuhren aus einem Staat, für den der OECD Beschluss gilt, oder aus anderen Gebieten während Krisen- oder Kriegssituationen

Im Ergebnis gilt Art. 44 bei der Einfuhr aus einem Drittstaat, für den der OECD-Beschluss gilt, während Art. 45 bei der Einfuhr aus einem Drittstaat gilt, für den der OECD-Beschluss nicht gilt.

Abs. 2 Buchst. a:

Siehe Ausführungen zu Art. 38 Abs. 2 Buchst. c.

Abs. 2 Buchst. b:

Auf der OECD-Webseite ist bei den einzelnen Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss gilt, vermerkt, ob diese Drittstaaten – entsprechend dem Wahlrecht nach dem OECD-Beschluss – in ihrer Eigenschaft als Versandstaat die Einreichung einer Notifizierung bei den betroffenen zuständigen Behörden nur durch die zuständige Behörde am Versandort oder durch den Notifizierenden selbst vorsehen.

Abs. 4 Buchst. a:

Abs. 4 Buchst. a mit dem Erfordernis der Zustimmungen der beteiligten Behörden für die Zulässigkeit der Einfuhr von Abfällen betrifft nicht den Fall der Einfuhr von grün gelisteten Verwertung bestimmten Abfällen, sondern nur die Einfuhr von notifizierungspflichtigen Abfällen (vgl. Art. 44 Abs. 1).

Im Ergebnis gilt bei Berücksichtigung von Art. 44 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 sowie des OECD-Beschlusses folgendes: Bei für die Durchfuhr zuständigen Behörden in der EU reicht deren stillschweigende Zustimmung aus. Bei für die Durchfuhr zuständigen Behörden in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss gilt, kann eine stillschweigende Zustimmung ausreichen; für solche Behörden in anderen Drittstaaten als Durchfuhrstaaten ist grundsätzlich eine schriftliche Zustimmung erforderlich. Auf die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 4 Buchst. a und Abs. 5 Buchst. a wird verwiesen.

Abs. 4 Buchst. b bis d:

Siehe Ausführungen zu Art. 35 Abs. 4 Buchst. b bis d und Abs. 5.

Abs. 5:

Siehe Ausführungen zu Art. 42 Abs. 5.

4.4.3 Zu Art. 45 Verfahrensvorschriften für Einfuhren aus einem Staat, für den der OECD-Beschluss nicht gilt und der Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist, oder aus anderen Gebieten während Krisen- oder Kriegssituationen

Auf die einleitenden Bemerkungen zu Art. 44 hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung bzw. von Art. 44 wird Bezug genommen. Sofern Art. 45 anwendbar ist, gilt auch der erste Satz der Ausführungen zu Art. 44 Abs. 4 Buchst. a entsprechend (vgl. Art. 45 i. Vm. Art. 42 Abs. 1).

4.4.4 Zu Art. 47 Durchfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen durch die Gemeinschaft

Für die Durchfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen siehe die Ausführungen zu Art. 42 und zu Art. 35.

4.4.5 Zu Art. 48 Durchfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen durch die Gemeinschaft

Für die Durchfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen ist hinsichtlich der in den Abs. 1, 2 und 3 genannten Fallgestaltungen zu unterscheiden.

Abs. 1

Bei der Durchfuhr von Abfällen durch Mitgliedsstaaten von und nach Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, gelten durch Kettenverweise insbesondere die Bestimmungen des Titels II entsprechend. Daraus folgt, dass für in Anhang IV und IVA aufgeführte Abfälle sowie nicht in einem der Anhänge IV, IVA, III, IIIA und IIIB aufgeführte Abfälle das Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung anzuwenden ist. Für in Anhang III, IIIA und IIIB aufgeführte Abfälle gelten die allgemeinen Informationspflichten.

Abs. 2

Bezüglich der Durchfuhr durch Mitgliedsstaaten aus und in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, gelten durch Kettenverweise insbesondere die Bestimmungen des Titels II entsprechend. Vgl. die Ausführungen zu Abs. 1 und zu Art. 44.

Zu Abs. 3 siehe Ausführungen zu Abs. 1 und 2.

5 SONSTIGE BESTIMMUNGEN (TITEL VII)

5.1 Zusätzliche Verpflichtungen (Kapitel 1)

5.1.1 Zu Art. 49 Umweltschutz³²

Art. 49 enthält eine Verpflichtung aller an der Abfallverbringung Beteiligten, eine Behandlung der zu verbringenden Abfälle ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und in umweltgerechter Weise sicherzustellen. Hierzu zählt bei einer Verbringung innerhalb der EU und bei einer Einfuhr in die EU nach Abs. 1 und Abs. 3 auch die Einhaltung der Abfallgesetzgebung der EU. Bei einer Ausfuhr aus der EU sieht Abs. 2 Unterabs. 2 die Anforderung der umweltgerechten Behandlung der Abfälle u.a. dann als erfüllt an, wenn die Entsorgungsanlage im Empfängerstaat im Einklang mit Standards betrieben wird, die den im EU-Recht festgelegten Standards weitgehend entsprechen. Sind die Abfälle, die verbracht werden, und die vorgesehenen Entsorgungsverfahren Gegenstand von in Anhang VIII aufgeführten Leitlinien, so können diese Leitlinien nach Abs. 2 Unterabs. 4 als Hinweise für die umweltgerechte Behandlung herangezogen werden.

Soweit die Abfallverbringung notifizierungspflichtig ist, wird die Einhaltung des Art. 49 im Rahmen des Notifizierungsverfahrens durch die Prüfung von Einwandsmöglichkeiten und ggf. die Erhebung von Einwänden nach Art. 11 oder 12 sichergestellt (vgl. Ausführungen zu Art. 12 Abs. 1 Buchst. b und insbesondere zu Art. 12 Abs. 1 Buchst. j, erster Fall, zweiter Absatz).

Eine eigenständige Bedeutung hat Art. 49 bei notifizierungsfreien Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen. Hat z.B. die deutsche zuständige Behörde am Versandort im Fall der Ausfuhr aus der EU Grund zur Annahme, dass die Behandlung in umweltgerechter Weise nicht sichergestellt werden kann, muss sie gem. Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b die Ausfuhr untersagen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu Art. 50, insbesondere zu Art. 50 Abs. 4c Unterabs. 2 und Abs. 4d, verwiesen.

5.1.2 Zu Art. 50 Durchsetzung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten und zu § 23 ElektroG Anforderungen an die Verbringung

Art. 50 enthält Regelungen zur Durchsetzung der VVA, die mit der Verordnung (EU) Nr. 660/2014³³ geändert bzw. erweitert wurden, und zwar insbesondere um die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Erstellung, Überprüfung und ggf. Aktualisierung von Kontrollplänen sowie um Befugnisse der an Kontrollen beteiligten Behörden, bestimmte Nachweise zu verlangen, und Regelungen, wenn die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden oder die Nachweise und Informationen nicht ausreichend sind. Danach sind Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern gemäß Art. 34 der EG-Abfallrahmenrichtlinie und Kontrollen von Verbringungen von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung durchzuführen (vgl. Art. 50 Abs. 2). Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern erfolgen im Rahmen der allgemeinen Überwachung entsprechend dem KrWG, vgl. auch § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 AbfVerbrG. Mit der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 wurde auch eine Begriffsbestimmung für den Begriff „Kontrolle“ in Art. 2 Nr. 35a aufgenommen.

Für die Kontrollen sind nach Art. 50 Abs. 2a Kontrollpläne zu erstellen, zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren (vgl. Ausführungen zu § 11a AbfVerbrG in Abschnitt II.9).

³² Der Bezug in der VVA auf die aufgehobene Richtlinie entspricht dem auf die Artikel 13 und 36 Abs. 1 der EG-Abfallrahmenrichtlinie.

³³ Verordnung (EU) Nr. 660/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 189 vom 27.6.2015, S. 135)

Regelmäßige Kontrollen erfolgen anlassunabhängig insbesondere an den in Art. 50 Abs. 3 aufgeführten Kontrollorten. Den regelmäßigen Kontrollen sind auch die Kontrollen während der Verbringung zuzuordnen, die von den in § 11 Abs. 2 Satz 2 AbfVerbrG genannten Bundesbehörden aufgrund von Feststellungen im Rahmen der Überwachung anderer Rechtsgebiete durchgeführt werden. Anlasskontrollen können aufgrund von Auffälligkeiten bei der Überwachung der Verbringung von Abfällen erforderlich werden.

Die Zuständigkeiten für diese Überwachungsaufgaben können nach landes- und bundesrechtlichen Regelungen (vgl. z.B. § 11 Güterkraftverkehrsgesetz) bei anderen als den für den Vollzug zuständigen Behörden liegen (vgl. § 14 Abs. 2 AbfVerbrG).

Die regelmäßigen und anlassbezogenen Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern gemäß Art. 34 der EG-Abfallrahmenrichtlinie und von Verbringungen von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung beziehen sich grundsätzlich nur auf die Einhaltung der Anforderungen der VVA und umfassen insbesondere die Prüfung, ob

- es sich bei Stoffen oder Gegenständen, die befördert werden, um Abfälle handelt,
- notifizierungspflichtige Abfälle mit Notifizierung verbracht werden,
- das durchgeführte Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren einschließlich der ggf. nachfolgenden vorläufigen und nicht vorläufigen Verwertung und Beseitigung mit dem/den in der Notifizierung angegebenen und genehmigten Verfahren übereinstimmt,
- die Abfälle, die verbracht werden, in ihrer Beschaffenheit mit der in der Zustimmung angegebenen Beschaffenheit der Abfälle übereinstimmen,
- die Abfälle, die verbracht werden, einem Ausfuhrverbot unterliegen,
- bei der Verbringung nicht notifizierungspflichtiger Abfälle das Dokument nach Anhang VII mitgeführt wird,
- als nicht notifizierungspflichtig angegebene Verbringungen tatsächlich nicht notifizierungspflichtig sind,
- bei der Verbringung nicht notifizierungspflichtiger Abfälle das durchgeführte Verfahren eine Verwertung darstellt und keine Beseitigung und
- die Bestimmungen zur Aufbewahrung von Unterlagen eingehalten werden.

Weiterhin erfolgen Kontrollen auf Verstöße gegen Bestimmungen des AbfVerbrG (vgl. Ausführungen zu den §§ 11 und 12 AbfVerbrG). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die an Verbringungen beteiligten Sammler, Beförderer, Händler oder Makler auch der Kontrolle unterliegen, ob die Anforderungen der §§ 53 und 54 KrWG i.V.m. der AbfAEV eingehalten sind.

Die Kontrollen umfassen nach Art. 50. Abs. 4 die Prüfung von Unterlagen, Identitätsprüfungen und ggf. die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle.

Im Rahmen von Kontrollen tragen

- natürliche oder juristische Personen als Besitzer eines Stoffes oder Gegenstands oder als veranlassende Person für die Beförderung eines Stoffes oder Gegenstands die Beweislast für den Nachweis, dass es sich bei dem Stoff oder Gegenstand, der befördert wird, nicht um Abfall handelt (vgl. Art. 50 Abs. 4a),
- Notifizierende, die die Verbringung veranlassende Person, der Besitzer, der Transporteur, der Empfänger und/oder der Anlagenbetreiber, der die Abfälle entgegennimmt, die Beweislast für den Nachweis, dass die Verbringung von Abfällen im Einklang mit der VVA steht (vgl. Art. 50 Abs. 4c).

Für den Fall, dass geforderte Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden oder die Nachweise und Informationen nicht ausreichend sind, wird die Beförderung des Stoffs oder Gegenstands bzw. die Verbringung der Abfälle als illegale Verbringung angesehen und gemäß Art. 24 und 25 behandelt (vgl. Art. 50 Abs. 4b und 4d).

Für die Beförderung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten gelten abweichend von den Bestimmungen in Art. 50 Abs. 4a und 4b die Bestimmungen in Art. 23 und Anhang VI der EU-Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Richtlinie, die mit dem ElektroG umgesetzt wurden (vgl. § 23 und Anlage 6 ElektroG und Abschnitt 5.1.2.4).

Die Kontrollen werden von den zuständigen Behörden (vgl. § 11 und § 14 AbfVerbrG) eigenständig auf der Grundlage von nach Abs. 2a erstellten Kontrollplänen und unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse aus der Praxis und der Aufgaben der einzelnen an den Kontrollen beteiligten Behörden festgelegt (vgl. auch § 11 Abs. 2 bis 5 AbfVerbrG). Ggf. legen die Behörden gemeinsam oder gemeinsam mit Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten Kontrollen fest.

Die Befugnis der zuständigen Behörden, Anordnungen zur Durchsetzung der Bestimmungen der VVA und des AbfVerbrG zu treffen, richtet sich nach § 13 AbfVerbrG und den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften. Davon unberührt bleibt die Befugnis der beteiligten Behörden, Maßnahmen wie die Untersagung der Weiterfahrt zur Durchsetzung der Bestimmungen der VVA nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu treffen (vgl. z.B. § 13 Güterkraftverkehrsgesetz).

Die Vorgaben für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten nach Art. 51 Abs. 2 i.V.m. Anhang IX wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 660/2014 hinsichtlich der Angaben zu den Kontrollen nach Art. 50 Abs. 2 ausgeweitet bzw. differenzierter ausgestaltet. Die entsprechenden Daten sind nach Mitteilung der Kommission erstmals für das Jahr 2017 nach den neuen Vorgaben zu erheben und in den jährlichen Bericht aufzunehmen, der bis Ende 2018 zu erstellen ist.

Die Angaben zur Anzahl der Kontrollen sind danach zu differenzieren in

- Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern sowie
- Kontrollen von Verbringungen, d.h. Kontrollen auf Verkehrswegen.

In beiden Fällen sollen die Angaben sowohl Kontrollen durch die Prüfung von Unterlagen sowie materielle Kontrollen, d.h. Identitätsprüfungen und die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle, umfassen.

Zudem sind die Angaben zu den Ergebnissen der Kontrollen zu differenzieren nach mutmaßlichen Rechtsverstößen betreffend Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern und mutmaßlichen illegalen Verbringungen.

5.1.2.1 Zu Art. 50 Abs. 3

Beispiele für die Kontrolle nach Abs. 3 sind:

- zu Buchst. a: die Überprüfung von Einrichtungen und Unternehmen, aus denen Abfälle verbracht werden sollen,
- zu Buchst. b: die Kontrolle von verbrachten Abfällen beim Empfänger oder der Anlage und die Prüfung, ob das Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren einschließlich eventueller nachfolgender vorläufiger und nicht vorläufiger Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren den in der Notifizierung gemachten Angaben tatsächlich entspricht,
- zu Buchst. c: Kontrollen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen, unter Berücksichtigung der nach Art. 55 benannten Zollstellen, und
- zu Buchst. d: Transportkontrollen auf den verschiedenen Verkehrswegen (Straße, Schiene, Luftweg, Seeweg und Binnengewässer), auch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Staaten im Sinne des Absatzes 5.

5.1.2.2 Zu Art. 50 Abs. 4

Die Kontrollen von Verbringungen umfassen

- die Prüfung der Unterlagen, d.h. die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit bzw. Plausibilität der vorliegenden bzw. beim Transport mitzuführenden Dokumente sowie zugehöriger Unterlagen wie z.B. Deklarationsanalyse und Anzeige bzw. Erlaubnis des Beförderers,
- Identitätsprüfungen bezüglich der Angaben in den Unterlagen, z.B. zum Abfallerzeuger, zum Notifizierenden, zum Makler und/oder Händler, zum Transportunternehmen, zum Transportweg, zur Transportart, zur Abfallmenge, zur Abfallart, zur Verpackung, zum Empfänger und/oder zur Anlage und zum Entsorgungsverfahren), und
- ggf. die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle; diese umfasst zunächst die organoleptische Überprüfung des Abfalls (hauptsächlich Inaugenscheinnahme) sowie bei Auffälligkeiten weitergehende Maßnahmen, wie z.B. die Entnahme und Untersuchung von Proben (§ 12 Abs. 3 Satz 2 AbfVerbrG, vgl. Mitteilung der LAGA 32 PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen).

Identitätsprüfungen und die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle können ggf. auch ein vorübergehendes Entladen der Abfälle an einem geeigneten Ort umfassen, z.B. im Rahmen der Kontrolle von Schüttgütern.

Weitere Hinweise zur Ermittlung illegaler Abfallverbringungen gibt der IMPEL-Leitfaden für den Umgang mit illegalen Abfallverbringungen (siehe Webseite des UBA laut Anlage 2).

Weiterhin wird verwiesen auf § 12 Abs. 3 und 4 AbfVerbrG.

5.1.2.3 Zu Art. 50 Abs. 4a bis 4d

Allgemeines

Die Bestimmungen in Abs. 4a bis 4d sind relevant, wenn eine an Kontrollen beteiligte Behörde

- den Verdacht hat, dass beförderte Gegenstände oder Stoffe tatsächlich Abfälle sind (Abs. 4a und 4b) bzw. dass eine Verbringung von Abfällen im Sinne der VVA illegal ist (Abs. 4c und 4d) und
- bereit wäre, bei Vorlage bestimmter Nachweise die Beförderung der Gegenstände oder Stoffe als Beförderung von Nicht-Abfällen bzw. die Verbringung von Abfällen als im Sinne der VVA legal anzusehen.

Somit sind die Bestimmungen nicht relevant, wenn kein Verdacht besteht, dass die beförderten Gegenstände und Stoffe Abfälle sind bzw. dass die Verbringung von Abfällen im Sinne der VVA illegal ist.

Ferner sind die Bestimmungen nicht relevant, wenn

- bei einer Gesamtschau der Umstände einer kontrollierten Beförderung von Stoffen oder Gegenständen bereits der Nachweis (Indiziennachweis) erbracht ist, dass tatsächlich Abfälle verbracht werden und dass deshalb eine illegale Verbringung vorliegt, oder
- bei einer Gesamtschau der Umstände einer kontrollierten Verbringung von Abfällen bereits der Nachweis (Indiziennachweis) erbracht ist, dass eine illegale Verbringung vorliegt.

Von den Behörden können alle verhältnismäßigen Nachweise verlangt werden, die geeignet sind, deren Verdacht zu widerlegen, dass es sich bei einer Beförderung von Stoffen oder Gegenständen bzw. Verbringung von Abfällen um eine illegale Abfallverbringung im Sinne des Artikels 2 Nr. 35 handelt (vgl. Abs. 4a und 4c). Dabei sollte eine angemessene Frist gesetzt werden.

Sollten entsprechende Nachweise nach Fristablauf den an den Kontrollen beteiligten Behörden vorgelegt werden, die diese als ausreichend ansehen, bleibt die Rechtmäßigkeit der bis zur Vorlage der Nachweise ergriffenen Maßnahmen zur sicheren Lagerung, Sicherstellung, Rücknahme oder alternative Entsorgung unberührt.

Der Veranlasser der mutmaßlich illegalen Abfallverbringung muss dann insbesondere die Kosten einer sicheren Lagerung der zunächst als Abfälle sichergestellten Gegenstände oder Stoffe und einer eventuell bereits erfolgten Rücknahme bis zum Zeitpunkt der Vorlage solcher Nachweise tragen (Art. 25 Abs. 1, § 8 Abs. 3 Satz 1 AbfVerbrG).

Abs. 4a bis 4d ermöglicht allen an Kontrollen beteiligten Behörden die Anforderung von Nachweisen. Es wird keine Aussage zur Behörde getroffen, die die Maßnahmen zur Sicherstellung, sicheren Lagerung oder Rücknahme von Gegenständen oder Stoffen als Abfälle im Fall einer illegalen Verbringung zu veranlassen hat. Dies richtet sich bei Kontrollen in Deutschland nach § 11 Abs. 3 bis 6 AbfVerbrG (vgl. hierzu Abschnitte II 8.3 bis 8.6 und die Meldevordrucke in den Anlagen 8 bis 10). Im Regelfall ist somit bei Verbringungen, die noch nicht am Bestimmungsort angekommen sind, die zuständige Behörde am Versandort zuständig für die Entscheidung über Maßnahmen zur Rücknahme der Gegenstände oder Stoffe als Abfälle. Art. 28 bleibt unberührt.

Zu Art. 50 Abs. 4a und 4b

Nach Abs. 4a können die an Kontrollen beteiligten Behörden Nachweise vom Veranlasser der Beförderung oder vom jeweiligen Besitzer, einschließlich dem Beförderer, verlangen. Die Ausführungen zu Abs. 4 gelten hier entsprechend.

Nach Abs. 4a können Nachweise nur bei Kontrollen während der Beförderung gefordert werden. Diese schließt die zeitweilige Lagerung zum Zwecke der Beförderung und das Umladen während der Beförderung, z.B. von einem Verkehrsmittel auf ein anderes, mit ein.

Bei den als Nicht-Abfälle beförderten Gegenständen und Stoffen kann es sich um gebrauchte Gegenstände, um Nebenprodukte im Sinne des Art. 5 Abs. 1 EG-Abfallrahmenrichtlinie oder um Materialien handeln, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben sollen (Art. 6 Abs. 1 und 4 EG-Abfallrahmenrichtlinie)³⁴.

Beispiele für je nach dem Einzelfall verhältnismäßige Nachweise, die an Kontrollen beteiligte Behörden anfordern können, sind^{35,36}:

- für Gebrauchsgüter (z.B. Reifen, Textilien, Fahrzeuge) Nachweise der direkten Wiederverwendung (Rechnung oder Vertrag zum Eigentumsübergang (Kopie)). Bezüglich gebrauchter Fahrzeuge wird zudem auf die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 9 verwiesen. Diese Leitlinien sind auf der Webseite des BMUB, des UBA und der Kommission eingestellt (siehe Anlage 2),
- Konformitätserklärungen zum Ende der Abfalleigenschaft bei Eisen- und Stahlschrott, Aluminiumschrott, Bruchglas und Kupferschrott gemäß der EU-Verordnungen zum Abfallende von Schrott, Bruchglas und Kupferschrott sowie

³⁴ Siehe die EU-Verordnungen zum Abfallende von Schrott, Bruchglas und Kupferschrott

³⁵ Bezüglich gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte wird auf § 23 und Anlage 6 ElektroG und auf Abschnitt 5.1.2.4 verwiesen.

³⁶ Bezüglich gebrauchter Kühlgeräte oder Kühlkompressoren oder Gebrauchtfahrzeuge mit Klimaanlage wird auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 verwiesen. Eine Liste der Codierungen der Kühlgerätekompensoren, nach FCKW-haltigen und –freien Füllungen unterschieden, ist z. B. in der hessischen Abfalltransportdatenbank (<http://abfalltransportdatenbank.hlug.de/pdf/KuehlschrankmitFCKWFoJan.pdf>) als Zusatzinformation hinterlegt.

- die in Anhang I dieser EU-Verordnungen vorgesehenen Protokolle zur letzten repräsentativen Stichprobenmessung,
- erforderliche Nachweise über REACH-Registrierungen von Nebenprodukten sowie von den EU-Verordnungen zum Abfallende unterfallenden Materialien, und
 - Nachweis der Sortenreinheit bzw. eines nicht zu hohen Anteils an Fremdstoffen bzw. Verunreinigungen, um die vorgenommene Einstufung zu überprüfen.

Besteht bei einer Kontrolle von Stoffen, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben sollen, der Verdacht der Unrichtigkeit der Konformitätserklärung oder kann diese auf Verlangen nicht vorgelegt werden, ist die Beförderung als illegale Verbringung anzusehen. Um Verzögerungen bei der Weiterfahrt zu vermeiden, sollte sichergestellt sein, dass die Konformitätserklärung bzw. das Protokoll zur letzten repräsentativen Stichprobenmessung der an der Kontrolle beteiligten Behörde auf Anforderung unverzüglich vorgelegt werden kann.

Sofern für bestimmte Materialien keine EU-Verordnung zum Abfallende vorliegt, jedoch durch Mitgliedstaaten entschieden wurde, dass diese unter bestimmten Bedingungen nicht mehr als Abfälle anzusehen sind, kann dies als Nachweis für das Vorliegen eines Nicht-Abfalls nur dann herangezogen werden, wenn die zugrundeliegende Regelung gegenüber der Kommission – sofern erforderlich – notifiziert wurde.

Im Rahmen der Feststellung, ob es sich um Abfall handelt, ist auch festzustellen, ob der betreffende Stoff oder Gegenstand vor Beschädigung während der Beförderung, Verladung und Entladung, etwa durch sachgemäße Verpackung und geeignete Lagerung (gemeint ist Ladungssicherung; engl. „stacking“), geschützt ist. Auf die einschlägigen Gefahrgutregelungen und die VDI Richtlinienreihe 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“ wird verwiesen. Hierbei sollten die Gesamtumstände berücksichtigt werden. Eine mangelnde Ladungssicherung oder beschädigte Verpackung (z.B. eine kleinere Beschädigung einer grundsätzlich geeigneten Verpackung) sollte nicht automatisch zur Abfalleigenschaft des betreffenden Stoffes oder Gegenstandes führen.

Wird eine Verbringung von den an der Kontrolle beteiligten Behörden als illegal angesehen, werden die zuständigen Behörden gemäß § 11 Abs. 3 AbfVerbrG unterrichtet. Zum weiteren Verfahren siehe unter Allgemeines zu Art. 50 Abs. 4a bis 4d bzw. die Ausführungen zu § 11 Abs. 3 AbfVerbrG.

Zu Art. 50 Abs. 4c und 4d

Nach Abs. 4c Unterabs. 1 können, soweit Abs. 4c Unterabs. 2 nicht anzuwenden ist, an Kontrollen beteiligte Behörden bei Abfallverbringungen Nachweise zur ihrer Vereinbarkeit mit der VVA vom Notifizierenden, der die Verbringung veranlassenden Person, dem Besitzer, dem Transporteur, dem Empfänger der Abfälle und der die Abfälle entgegennehmenden Anlage verlangen.

Aus der Aufzählung der Personen, von denen Nachweise gefordert werden, lässt sich schließen, dass die Möglichkeit der Anforderung von Nachweisen nicht nur auf den Transport beschränkt, sondern z.B. auch dann noch greifen kann, wenn die Abfälle bereits an der entgegennehmenden Anlage angekommen sind.

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Anforderung von Nachweisen kann auch die Frage eine Rolle spielen, ob ein möglicher Verstoß gegen eine Anforderung der VVA, deren Einhaltung kontrolliert werden soll, zu einer illegalen Abfallverbringung im Sinne des Art. 2 Nr. 35 führen würde. Dies ist beispielsweise nicht der Fall bei Verletzung von Vorschriften des Art. 16 Buchst. b zur vorherigen Mitteilung des tatsächlichen Beginns der Verbringung (eine solche Verletzung ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 AbfVerbrBußV jedoch bußgeldbewehrt).

Beispiele für je nach dem Einzelfall verhältnismäßige Nachweise, die an Kontrollen beteiligte Behörden anfordern können, sind:

- bei einer notifizierungspflichtigen Verbringung Nachweise zum Beleg der Einhaltung von in der Zustimmung festgelegten Schadstoffgrenzwerten zu den zu verbringenden Abfällen oder zur Einhaltung von weiteren Auflagen der Zustimmung,
- Nachweis der Sortenreinheit bzw. eines nicht zu hohen Anteils an Fremdstoffen bzw. Verunreinigungen (für nicht gefährliche Abfälle, z.B. für Metallschrott, Papier und Kunststoff, und für gefährliche Abfälle, z.B. Altöle und Farb- und Lackabfälle)³⁷,
- Nachweis im Fall von nicht gefährlichen Abfällen, dass eine der in Anhang III der EG-Abfallrahmenrichtlinie aufgeführten gefahrenrelevanten Eigenschaften nicht vorliegt,
- bei einer Verbringung, die Art. 18 unterliegt, Nachweise zur korrekten Einstufung des Abfalls als tatsächlich in Anhängen III, IIIA oder IIIB gelistet (Analysen und Informationen zur Abfallzusammensetzung, etwa, wenn Kontaminationen des Abfalls vermutet werden), z.B. bei Abfällen des Eintrags GC020 Nachweise, dass keine Bauteile enthalten sind oder Verunreinigungen in einem Ausmaß vorliegen, dass der Abfall als gefährlich einzustufen ist, was zu einer Notifizierungspflicht führen würde, und
- bei einer Verbringung, die Art. 18 unterliegt, Nachweise ob eine Verwertung vorliegt, etwa wenn im Dokument nach Anhang VII nur Angaben zu einem vorläufigen Verwertungsverfahren (insbesondere Lagerung (Verfahren R12)) enthalten sind; hier können auch Nachweise zu dem/den nachfolgenden nicht vorläufigen Verwertungsverfahren sowie ggf. zu der/den nachfolgenden Anlage/n, in der/denen das/die in R1-R11 aufgeführte/n Verfahren angewandt wird/werden oder angewandt werden kann/können, angefordert werden.

Nach Abs. 4c Unterabs. 2 können an Kontrollen beteiligte Behörden bei Verbringungen, die Art. 18 unterliegen, Nachweise zur Einhaltung des Art. 49 bei der Verwertung der verbrachten Abfälle verlangen.

Die an Kontrollen beteiligten Behörden können nach Abs. 4c Unterabs. 2 Nachweise nur von der Person, die die Verbringung veranlasst, verlangen. Verlangt werden können Nachweise, die – auf Anforderung der veranlassenden Person – der Betreiber der ausländischen Verwertungsanlage zur Verfügung stellen muss. Etwa eine Beschreibung des Verwertungsverfahrens und/oder das Vorliegen von behördlichen Zulassungen oder auch eine Bewertung eines technischen Sachverständigen. Verlangt werden kann, falls nötig, auch eine Bestätigung solcher Nachweise durch die ausländische zuständige Behörde am Bestimmungsort.

Bei Nichterfüllung der Anforderung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 wird auch eine Art. 18 unterliegende Abfallverbringung zu einer illegalen Abfallverbringung im Sinne des Art. 2 Nr. 35 Buchst. e, erste Alternative. Es wird zudem auf die Ausführungen zu Art. 49 verwiesen.

Die zuständige Behörde am Versandort erlangt im Übrigen durch Anforderung von etwaigen Dokumenten nach Anhang VII gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AbfVerbrG oder bei diesbezüglichen Auskunftersuchen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 47 Abs. 3 Satz 1 KrWG Kenntnis über Personen, die eine Art. 18 unterliegende Verbringung veranlassen. Werden von der deutschen zuständigen Behörde am Versandort verlangte Nachweise zur Einhaltung von Art. 49 innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nicht vorgelegt, kann die zuständige Behörde am Versandort nach Ablauf dieser Frist weitere Art. 18 unterliegende Verbringungen nach Abs. 4d

³⁷

Ggf. können Angaben in Veröffentlichungen von Verbänden bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

als illegal ansehen und nach § 13 Satz 1 AbfVerbrG untersagen. Das Gleiche gilt auch, wenn die zuständige Behörde am Versandort vorgelegte Nachweise zur Einhaltung von Art. 49 nicht für ausreichend befindet.

Bei Verbringungen von Art. 18 unterliegenden Abfällen sollte sich die Anforderung von Nachweisen zur Einhaltung von Art. 49 im Rahmen der Verhältnismäßigkeit halten. Eine im Einzelfall verhältnismäßige Anforderung von Nachweisen – z.B. bezüglich des angewandten Verwertungsverfahrens oder weiteren Angaben zur Verwertungsanlage – zur Einhaltung von Art. 49 bei Art. 18 unterliegenden Verbringungen kann z.B. bei einer Verbringung von Altreifen oder Gummischnitzeln zur energetischen Verwertung in Betracht kommen..

Wird eine Verbringung von den an der Kontrolle beteiligten Behörden als illegal angesehen, werden die zuständigen Behörden gemäß § 11 Abs. 3 AbfVerbrG unterrichtet. Zum weiteren Verfahren siehe unter Allgemeines zu Art. 50 Abs. 4a bis 4d bzw. die Ausführungen zu § 11 Abs. 3 AbfVerbrG.

5.1.2.4 Zu § 23 i.V.m. Anlage 6 ElektroG

Zur Verbringung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte, die möglicherweise Abfälle sind, enthält § 23 i.V.m. Anlage 6 ElektroG, mit dem Art. 23 und Anhang VI der EU-Elektro- und Elektronik-Altgeräterichtlinie umgesetzt wurde, Bestimmungen mit ähnlichem Inhalt wie Art. 50 Abs. 4a und 4b.

Soweit bei einer Verbringung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte kein Verdacht besteht, dass diese Geräte Abfall sind, dürfen sie auch ohne Vorhandensein der in Anlage 6 vorgesehenen Unterlagen als Nicht-Abfälle verbracht werden.

Nach § 23 Abs. 1 ElektroG dürfen gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, die möglicherweise Abfälle sind, nur dann als Nicht-Abfälle verbracht werden, wenn die Bestimmungen in Anlage 6 ElektroG eingehalten werden. Fehlen bei einer Verbringung solcher gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräte die in Anlage 6 vorgesehenen Unterlagen, sind die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend oder besteht kein angemessener Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen, insbesondere durch ausreichende Verpackung und eine geeignete Stapelung der Ladung, wird nach § 23 Abs. 4 ElektroG widerlegbar das Vorliegen einer illegalen Abfallverbringung vermutet.

Bezüglich der Frage, welche Behörde evtl. Maßnahmen zur Sicherstellung, sicheren Lagerung oder Rücknahme von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten trifft, wird auf die Ausführungen in Abschnitt 5.1.2.3, Unterabschnitt „Allgemeines“, letzter Absatz verwiesen.

Wird eine Verbringung gebrauchter Geräte nach § 23 Abs. 1 und 4 ElektroG als Verdacht einer illegalen Abfallverbringung behandelt, bleiben bis zu einer etwaigen späteren Vorlage von Nachweisen zum Beleg der Einstufung der verbrachten Geräte als Nicht-Abfälle bislang ergriffene behördliche Maßnahmen zur sicheren Lagerung, Sicherstellung, Rücknahme oder alternativen Entsorgung der Geräte rechtmäßig. § 23 Abs. 3 ElektroG stellt klar, dass der Veranlasser solcher Verbringungen die Kosten insbesondere einer sicheren Lagerung der zunächst als Abfälle sichergestellten Geräte tragen muss.

Die rechtlichen Kriterien für die Unterscheidung zwischen Abfällen und Nicht-Abfällen ergeben sich auch bei gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten aus der Abfalldefinition in Art. 2 Nr. 1 VVA i.V.m. Art. 3 Nr. 1 EG-Abfallrahmenrichtlinie. Anlage 6 ElektroG mit seiner Aufzählung von Nachweisen modifiziert nicht die sich aus dieser Abfalldefinition ergebenden Kriterien für eine Einstufung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten als Abfälle bzw. Nicht-Abfälle.

Nach § 23 Abs. 1 i.V.m. Anlage 6 Nr. 1 ElektroG dürfen i.d.R. nur gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, die für die direkte Wiederverwendung bestimmt und voll funktionsfähig sind, verbracht werden (Ausnahmen dazu enthält Anlage 6 Nr. 2 ElektroG). Die dafür vor der Verbringung notwendige Prüfung auf Funktionsfähigkeit und Bewertung bezüglich des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe ist durch eine Elektrofachkraft³⁸ oder eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage vorzunehmen.

Bei einer Verbringung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte verlangt § 23 i.V.m. Anlage 6 Nr. 1 Buchst. a ElektroG, dass bestimmte Unterlagen, die den Status der gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräte als Nicht-Abfälle belegen, zur Verfügung zu halten und auf Verlangen einer Behörde unverzüglich vorzulegen sind. Im Fall einer Prüfung nach Anlage 6 Nr. 3 ElektroG ist zudem die Aufzeichnung des Prüfungsergebnisses auf dem Gerät oder der Verpackung anzubringen. Weiterhin verlangt § 23 i.V.m. Anlage 6 Nr. 4 ElektroG, dass einer Ladung bestimmte Unterlagen beigelegt werden.

Nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 bzw. Nr. 3 Halbsatz 2 ElektroG muss der Besitzer, der die Beförderung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten als Nicht-Abfälle veranlasst, dafür sorgen, dass die genannten Unterlagen vorhanden sind und dass ein angemessener Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen vorliegt. Fehlen die Unterlagen, sind diese nicht ausreichend oder besteht kein angemessener Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen, besteht der Verdacht einer illegalen Abfallverbringung.

Soweit nach Vorlage einzelner, aber nicht aller in Anlage 6 ElektroG aufgeführten Nachweise kein Verdacht besteht, dass ein gebrauchtes Elektro- und Elektronikgerät Abfall ist, ist kein Raum mehr für die Anwendung von § 23 Abs. 1 ElektroG. Denn nach § 23 Abs. 4 ElektroG ist das Fehlen von in Anlage 6 ElektroG aufgeführten Nachweisen zu den verbrachten gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten nur eine widerlegbare Vermutung für ihre Einstufung als Abfälle.

Weitere Hinweise zur Verbringung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte enthalten die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 1. Diese sind auf der Webseite des BMUB, des UBA und der Kommission eingestellt (siehe Anlage 2). Die Kommission hat darüber hinaus Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) zur EU-Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Richtlinie veröffentlicht, auch zu Art. 23 und Anhang VI dieser Richtlinie, die mit § 23 sowie Anlage 6 ElektroG umgesetzt wurden³⁹.

5.1.2.5 Zu Art. 50 Abs. 5 und 6

Im Rahmen der bilateralen oder multilateralen Zusammenarbeit gem. Abs. 5 (vgl. auch § 12 Abs. 1 AbfVerbrG) wird die Kontaktaufnahme durch die nach Abs. 6 bzw. § 15 Abs. 4 AbfVerbrG benannten Personen in ihren Dienststellen, die für diese

³⁸ In Anlage 6 Nr. 3 Stufe 1 Buchst. a ElektroG wird über die Vorgaben der EU-Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Richtlinie hinaus festgelegt, wer zur Prüfung und Bewertung der Funktionsfähigkeit befugt ist. Als Elektrofachkraft gilt dabei, wer die notwendigen Qualifikationen gemäß DIN VDE 1000-10 (Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen) erfüllt (vgl. amtliche Begründung zu Anlage 6 Nr. 3 Stufe 1 Buchst. a (BT-Drs. 18/4901)). Die fachliche Qualifikation einer Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den Abschluss einer Berufsausbildung – dem Ablegen der Gesellen-, Meister-, oder Facharbeiterprüfung – im elektrotechnischen Tätigkeitsfeld dokumentiert. Die DIN VDE 1000-10 differenziert die fachliche Qualifikation einer Elektrofachkraft nach „Grundmodul zur Ausbildung Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“, sowie für weitere genannte Tätigkeitsbereiche. Dabei ist davon auszugehen, dass die für das jeweilige Tätigkeitsfeld erworbene fachliche Qualifikation den im ElektroG geforderten Anforderungen entspricht. Soweit die Funktionsprüfung von einer Person ausgeübt wird, die ihre Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der EU erworben hat, ist diese nach der EG-Dienstleistungsrichtlinie anzuerkennen.

³⁹ Frequently Asked Questions on Directive 2012/19/EU on Waste Electrical and Electronic Equipment (WEEE). Die Kommission hat diese FAQs im April 2014 veröffentlicht (siehe <http://ec.europa.eu/environment/waste/weee/pdf/faq.pdf>, nur in englischer Sprache). Diese FAQs geben die Rechtsauffassung der Kommission wieder und sind nicht rechtsverbindlich.

Zusammenarbeit verantwortlich sind, bzw. Kontaktstellen unterstützt. Zudem können Informationen über das IMPEL-Netzwerk ausgetauscht werden. Vor allem im grenznahen Bereich können unmittelbare Kontakte zwischen den deutschen und benachbarten ausländischen Dienststellen genutzt und gemeinsame Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden.

5.1.2.6 Zu Art. 50 Abs. 7

Durchsetzungsmaßnahmen gegen Personen, die der illegalen Verbringung von Abfällen verdächtig sind, sind Kontrollen, Maßnahmen zur Überwachung und sonstige behördliche Ermittlungen. Auf § 12 Abs. 2 AbfVerbrG wird verwiesen.

5.1.3 Zu Art. 51 Berichte der Mitgliedstaaten

Siehe § 16 Abs. 2 AbfVerbrG.

5.1.4 Zu Art. 55 Benennung von Eingangs- und Ausgangszollstellen der Gemeinschaft

Siehe § 17 AbfVerbrG. Die deutschen Zollstellen nach Art. 55 werden auf der Internetseite des BMUB veröffentlicht (siehe Anlage 2).

5.2 Sonstige Bestimmungen (Kapitel 2)

5.2.1 Zu Art. 57 Zusammenkünfte der Anlaufstellen

Bei den Zusammenkünften der Anlaufstellen beschlossene Leitlinien zur Abfallverbringung („Correspondents‘ Guidelines“) sind auf der Internetseite der Kommission, des BMUB und des UBA eingestellt (siehe Anlage 2). Diese Leitlinien sollten von den zuständigen Behörden angewendet werden.

6 ANHÄNGE DER VVA

6.1 Zu Anhang IC

Zur Registriernummer in den Feldern 1, 2, 8, 9 und 10 des Notifizierungsformulars und den Feldern 3, 4, 8 a) bis c), 9 und 10 des Begleitformulars:

In Bezug auf Firmen, die im deutschen Bundesgebiet tätig sind, wird auf § 28 NachwV (Vergabe von Kennnummern) verwiesen.

Zu Feld 3 des Notifizierungsformulars i.V.m. Abs. 3:

Bezüglich der Notifizierungsnummer vergibt das UBA den vierstelligen Code nach dem Landescode DE an deutsche zuständige Behörden am Versandort, Druckereien, Entsorger oder Softwarehersteller. Die Formulare werden von den Lizenznehmern mit dem vierstelligen Code und der sechsstelligen Nummer versehen.

Zur Angabe der Menge in Feld 5 des Notifizierungsformulars und den Feldern 5 und 17 des Begleitformulars:

Die Menge in Tonnen (Mg) sollte mit drei Nachkommastellen angegeben werden.

Zu Feld 9 des Notifizierungs- und des Begleitformulars:

Hier kann auch ein Unternehmen, das eine zulässige Vermischung gleichartiger Abfälle vornimmt, als Neuerzeuger (bei geänderter Natur oder Zusammensetzung der vermischten Abfälle) oder als Besitzer der vermischten Abfälle (vgl. Anhang IC, Absatz 20) eingetragen werden. Auf ein Verzeichnis der Erzeuger/Ersterzeuger kann in diesem Fall verzichtet werden, es sei denn, die genaue Herkunft ist zur Charakterisierung der Abfälle zwingend geboten (vgl. Art. 17 und 18 der EG-Abfallrahmenrichtlinie).

6.2 Zu Anhang II Teil 3

Nr. 4: Angaben zum Transportweg sind wichtig, falls ein Wechsel der Transportmittel eventuell inklusive eines Umladevorganges oder Umschlages der Abfälle vorgesehen ist (z.B. Schüttgut vom Schiff auf Lkw). Insbesondere in diesen Fällen sollten Informationen über die vorgesehenen Transportmittel sowie die betreffenden Umschlagsbetriebe verlangt werden. In der Regel sind Genehmigungen für den Umschlag bzw. die Zwischenlagerung von Abfällen in Anlagen nach Ziffer 8.15 bzw. 8.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich.

Nr. 5: Informationen über die Kosten des Transportweges sind unter Umständen für die Festlegung der Sicherheitsleistung hilfreich (siehe dazu auch Nr. 11 bzw. Ausführungen zu Art. 6).

Nr. 6: Es sollten eine Zulassung oder ähnliche die Sicherheit der beabsichtigten Verbringung belegende Daten verlangt werden. Dabei beschränkt sich der Prüfungsumfang der zuständigen Behörde auf das Bundesgebiet.

Eine deutsche Anzeige bzw. Erlaubnis gem. AbfAEV oder ein Entsorgungsfachbetriebezertifikat hingegen kann mit Bezug auf Nr. 14 (siehe unten) verlangt werden.

Nr. 7: Als chemische Analyse kann z. B. eine Deklarationsanalyse entsprechend der Anlage 1 zur NachwV, Formblatt Deklarationsanalyse (DA), verlangt werden.

Nr. 13: Mit der Versicherungspolice ist beim Transport auf der Straße die in Deutschland übliche Kfz-Haftpflichtversicherung gemeint, die beim Transport von Gütern obligatorisch vorliegen muss, bzw. beim Transport auf der Schiene, dem Luftweg oder mittels Schiffen ein entsprechender Versicherungsnachweis. Darüber hinaus haben Unternehmen, die Abfälle befördern, ggf. eine Umwelthaftpflichtversicherung. Die Deckung umfasst in der Regel 0,5 Mio. € für Personenschäden und 1,5 Mio. € für Gewässerschäden. Die Prüfung des Versicherungsschutzes ist unter anderem Ge-

genstand bei der Erteilung von abfallrechtlichen Erlaubnissen nach § 54 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 9 Abs. 3 AbfAEV.

Nr. 14: Nach § 3 Abs. 3 AbfVerbrG müssen die gem. Nr. 14 verlangten Informationen für die Beurteilung einer Notifizierung erforderlich sein. Hierzu gehören insbesondere Informationen, die für die Prüfung der Erhebung von Einwänden erforderlich sind. Beispiele für sonstige Informationen gem. Nr. 14 sind die Anzeige bzw. Erlaubnis des Sammlers, Beförderers, Händlers oder Maklers (bzw. ein Entsorgungsfachbetriebezertifikat), eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, ein Führungszeugnis und der Nachweis fehlender Beseitigungskapazitäten im Inland gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 AbfVerbrG.

Insbesondere die Erlaubnis zur Sammlung und Beförderung ist bei der Verbringung wichtig, da die Verpflichtungen nach § 54 KrWG i.V.m. Abschnitt 4 AbfAEV auch für ausländische Transporteure gelten, die gefährliche Abfälle im Rahmen einer Verbringung in Deutschland befördern.

Liegt bei einem Notifizierungsverfahren keine Anzeige- bzw. Erlaubnis für solche ausländischen Transporteure vor, so ist die Anzeige – sofern erforderlich – bei der zuständigen Behörde des Landes zu erstatten bzw. wird die Erlaubnis von der zuständigen Behörde des Landes erteilt, in welchem das Sammeln und Befördern von Abfällen das erste Mal vorgenommen werden soll (§ 9 Abs. 2 AbfAEV).

6.3 Zu Anhang IV

Bezüglich der Abgrenzung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Elektro- und Elektronik-Altgeräten wird auf die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 1 verwiesen. Diese sind auf der Webseite des BMUB, des UBA und der Kommission eingestellt (siehe Anlage 2).

Zu Teil I Buchst. c: Bezüglich der Einstufung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und von Flugasche aus kohlebefeuernden Kraftwerken wird auf die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 4 verwiesen, die festlegt, in welchen Fällen diese Abfälle als gefährlich und in welchen als nicht gefährlich eingestuft werden sollten. Diese sind auf der Webseite des BMUB, des UBA und der Kommission eingestellt (siehe Anlage 2).

II Vollzugshilfe zum Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (AbfVerbrG)

1 EINLEITUNG

Diese Vollzugshilfe enthält Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG). Es trat am 28. Juli 2007 in Kraft.

Weiterhin enthält diese Vollzugshilfe zu folgenden Themenbereichen einleitende Ausführungen, die einen Überblick vermitteln sollen:

- Pflichten der übrigen Beteiligten im Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung in Abschnitt 5 zu § 4,
- Pflichten im Rahmen der allgemeinen Informationspflichten in Abschnitt 6 zu § 5,
- Ergänzende Bestimmungen zu den Rücknahmeverpflichtungen in Abschnitt 7 zu § 8,
- Kontrollen in Abschnitt 8 zu § 11,
- Kontrollpläne in Abschnitt 9 zu § 11a und
- Bußgeld- und Strafvorschriften in Abschnitt 16 zu § 18, § 18a und § 18b.

Ergänzend wird verwiesen auf die Gesetzesbegründungen in den Bundesrats-Drucksachen 277/07 und 239/16 sowie den Bundestags-Drucksachen 16/5767, 18/8961 und 18/9706.

Sofern Regelungen der VVA betroffen sind, wird auf diese bzw. die Vollzugshilfe zur VVA verwiesen.

In dieser Vollzugshilfe sind Angaben von Paragrafen ohne Angabe der Norm Paragrafen des AbfVerbrG. Die vollständigen Titel und Fundstellen aller im Text genannten Rechtsnormen sowie Begriffserklärungen zu Abkürzungen sind im Glossar (Anlage 1) aufgeführt. Anlage 2 enthält Hinweise auf hilfreiche Webseiten.

2 ZU § 1 GELTUNGSBEREICH

Zu Nr. 2 wird auf die Ausführungen zu § 14 Abs. 1 verwiesen. Auch Abfallverbringungen im Sinne von Nr. 2 unterliegen nicht der NachwV (§ 1 Abs. 4 NachwV).

3 ZU § 2 GRUNDSATZ DER AUTARKIE

§ 2 ist nur relevant bei Verbringungen von Abfällen aus dem Bundesgebiet.

Aus § 2 ergibt sich im Ergebnis, dass alle zur Beseitigung bestimmten Abfälle und zur Verwertung bestimmte gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen grundsätzlich nicht aus dem Bundesgebiet verbracht werden sollen. Eine Verbringung dieser Abfälle aus dem Bundesgebiet soll nur dann zulässig sein, wenn ausnahmsweise der in § 2 festgelegte Vorrang der Entsorgung dieser Abfälle in Deutschland entfallen ist.

Der Grundsatz der Autarkie verpflichtet somit in der Regel die deutsche zuständige Behörde am Versandort, bei Notifizierungen zur beabsichtigten Verbringung der genannten Abfälle aus dem Bundesgebiet nach Maßgabe der VVA einen Einwand zu erheben. Der maßgebliche Einwandsgrund ergibt sich bei zur Beseitigung bestimmten Abfällen aus Art. 11 Abs. 1 Buchst. a VVA und bei zur Verwertung oder Beseitigung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen aus Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 Buchst. i VVA (vgl. Abschnitt 3.1.9.1 der Vollzugshilfe zur VVA).

Von der Annahme, dass der Vorrang der Entsorgung von in Deutschland angefallenen Abfällen in Deutschland entfällt, sollte insbesondere dann ausgegangen werden, wenn

- es für diese Abfälle keine verfügbaren Entsorgungskapazitäten in Deutschland gibt,
- besondere geografische Gegebenheiten im Sinne von Art. 16 der EG-Abfallrahmenrichtlinie für eine Entsorgung der Abfälle im Ausland sprechen, weil die nächste geeignete Entsorgungsanlage in Deutschland erheblich weiter entfernt liegt als die in Aussicht genommene Entsorgungsanlage im Ausland, oder
- wenn bei zur Beseitigung bestimmten Abfällen die Beseitigung im Ausland in einem Abfallwirtschaftsplan (§ 30 KrWG) vorgesehen oder zugelassen ist, insbesondere im Rahmen einer Zusammenarbeit benachbarter Gebietskörperschaften diesseits und jenseits der Grenze.

Die Darlegungslast und Beweislast dafür liegt beim Notifizierenden.

Der Regelung des Abs. 1 Satz 2, auf die Abs. 2 ebenfalls verweist, liegt der Fall zugrunde, dass der Vorrang der Entsorgung der in § 2 aufgeführten Abfälle in Deutschland ausnahmsweise entfallen ist, also eine Verbringung in das Ausland ausnahmsweise zulässig ist.

Aus Abs. 1 Satz 2 ergibt sich, dass in diesem Fall die in § 2 genannten Abfälle grundsätzlich nicht in einen Drittstaat verbracht werden sollen, sondern nur in einen EU-Mitgliedsstaat. Eine Verbringung dieser Abfälle in einen Drittstaat – soweit nicht nach Art. 34 Abs. 1 oder Art. 36 Abs. 1 VVA verboten – soll nur dann zulässig sein, wenn der in Abs. 1 Satz 2 geregelte Vorrang der Entsorgung in einem EU-Staat ausnahmsweise entfallen ist. Für die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Vorrang der Entsorgung in einem EU-Staat entfällt, gelten die vorgenannten Grundsätze zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Vorrang der Entsorgung der in § 2 genannten Abfälle in Deutschland entfällt, entsprechend.

**4 ZU § 3 BESTIMMUNGEN IM VERFAHREN DER VORHERIGEN
SCHRIFTLICHEN NOTIFIZIERUNG UND ZUSTIMMUNG, DIE DIE
BEHÖRDEN BETREFFEN**

In Abs. 1 und 3 werden behördliche Handlungsmöglichkeiten erwähnt, die sich aus den in diesen Regelungen zitierten Bestimmungen der VVA bereits ergeben. Die zitierten Bestimmungen der VVA sehen diese behördlichen Handlungsmöglichkeiten nur vor, wenn diese ausdrücklich auch in nationalen Rechtsvorschriften wie in Abs. 1 und 3 vorgesehen sind.

Abs. 2 richtet sich nur an das UBA. Soweit es bei einer Durchfuhr von Abfällen durch das Bundesgebiet, die zugleich eine Durchfuhr durch die EU ist, weitere EU-Durchfuhrstaaten gibt, sollte das UBA erforderlichenfalls Sicherheitsleistungen nach Abs. 2 nur in Abstimmung mit den für die Durchfuhr zuständigen Behörden weiterer berührter EU-Durchfuhrstaaten festlegen. In diesem Fall sollte vermieden werden, dass die EU-Durchfuhrstaaten mehrere oder unterschiedliche Sicherheitsleistungen festsetzen.

Mit Abs. 4 wird die behördliche Möglichkeit der Erhebung eines Einwandes nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. c oder Art. 12 Abs. 1 Buchst. d VVA zeitlich begrenzt.

5 ZU § 4 PFLICHTEN DER ÜBRIGEN BETEILIGTEN IM VERFAHREN DER VORHERIGEN SCHRIFTLICHEN NOTIFIZIERUNG UND ZUSTIMMUNG

Die VVA sieht für die Durchführung von Verbringungen nach Vorliegen aller Notifizierungszustimmungen verschiedene Pflichten für Personen vor, die an der Verbringung und der damit verbundenen Abfallentsorgung beteiligt sind. Teils werden diese Pflichten in der VVA bereits als Handlungspflichten unter ausdrücklicher Nennung derjenigen Person normiert, die für die Erfüllung dieser Handlungspflicht verantwortlich ist (vgl. z.B. Art. 16 Buchst. b VVA). Andere Pflichten von beteiligten Personen werden in der VVA lediglich logisch vorausgesetzt, ohne jedoch als Handlungspflichten unter ausdrücklicher Nennung der für ihre Erfüllung verantwortlichen Person oder des Handlungszeitpunktes ausformuliert zu sein.

In § 4 werden insbesondere solche in der VVA lediglich logisch vorausgesetzte Pflichten konkretisiert als Handlungspflichten unter ausdrücklicher Nennung des jeweiligen – in der VVA gemeinten – Beteiligten, der für ihre Erfüllung verantwortlich ist, bzw. des Handlungszeitpunktes. Diese Konkretisierung dient auch dazu, die Verletzung solcher Pflichten in § 18 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeitentatbestand auszugestalten.

5.1 Zu Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

Der Empfänger, der nicht Anlagenbetreiber ist und der das Begleitformular entsprechend dieser Bestimmung bei Übernahme der Abfälle unterzeichnet hat (siehe Ausführungen zu Art. 2 Nr. 14 in der Vollzugshilfe zur VVA), kann seiner in dieser Bestimmung festgelegten Pflicht, dem Betreiber der Anlage das Begleitformular bei späterer Übergabe der Abfälle an diesen auszuhändigen, auf folgende Weise nachkommen, falls er nicht die tatsächliche Sachherrschaft (Besitz) an den Abfällen auf dem Gelände der Anlage erlangt:

Dieser Empfänger sollte den Beförderer, der die Abfälle zur Anlage weiterbefördert, mit der Mitführung und der Aushändigung des Begleitpapiers an den Anlagenbetreiber bei der späteren Übergabe der Abfälle an den Anlagenbetreiber beauftragen; hierbei gilt für den Beförderer auch Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

5.2 Zu Abs. 4

Die Prüfungs- und Unterrichtungspflicht nach Abs. 4 soll gewährleisten, dass illegale Verbringungen gemäß Art. 2 Nr. 35 Buchst. b VVA verhindert bzw. aufgedeckt werden.

Inhalt der Prüfungspflicht des Betreibers der Anlage ist nach Satz 1 zunächst nur die Frage der Übereinstimmung der tatsächlich angelieferten Abfälle (Menge, Bezeichnung und Zusammensetzung, physikalische Eigenschaften, Abfallidentifizierung) mit den Angaben zu den Abfällen im Begleitformular (Felder 5 und 12 bis 14). Die Abfallmenge sollte die in Feld 5 angegebene Menge nicht überschreiten; die anderen Parameter sollten nicht (Abfallidentifizierung) oder nicht wesentlich (Bezeichnung und Zusammensetzung, physikalische Eigenschaften) von den Angaben in den Feldern 12–14 abweichen. Aus Satz 2 ergibt sich aber mittelbar, dass der Anlagenbetreiber auch die Übereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Abfallangaben im Vertrag mit prüfen soll.

6 ZU § 5 PFLICHTEN IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN INFORMATIONSPFLICHTEN

Die einleitenden Ausführungen zu § 4 gelten für § 5 entsprechend.

6.1 Zu Abs. 1

Zur Erfüllung der allgemeinen Informationspflichten aus Art. 18 VVA ist für jede einzelne Verbringung das in Anhang VII VVA enthaltene Dokument über die Versandinformationen mitzuführen.

Die veranlassende Person hat vor der Verbringung die Felder 1–12 des Dokuments in Anhang VII der VVA auszufüllen (bei den Feldern 5a–c jedoch ohne Übergabedatum und Unterschrift; diese Zeilen sind vom Beförderer auszufüllen).

Die Person, die die Verbringung veranlasst, hat gem. Art. 18 Abs. 1 VVA weiter dafür zu sorgen, dass das ausgefüllte Dokument gem. Anhang VII der VVA nach Unterzeichnung im Feld 12 bei der Übernahme der Abfälle dem Beförderer übergeben wird.

Bei mehr als drei Transportunternehmen sind die Angaben samt Übergabedatum und Unterschrift auf dem gemäß Fußnote 2 von Anhang VII erforderlichen Anhang einzutragen.

Bezüglich Abs. 1 Nr. 3 gelten die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entsprechend.

6.2 Zu Abs. 2 und 3

Die Prüf- und Unterrichtungspflicht nach Abs. 2 und 3 soll gewährleisten, dass illegale Verbringungen gem. Art. 2 Nr. 35 Buchst. g VVA verhindert bzw. aufgedeckt werden.

Inhalt der Prüfungspflicht des Betreibers der Anlage ist nach Abs. 2 Satz 1 zunächst nur die Frage der Übereinstimmung der tatsächlich angelieferten Abfälle (Menge, übliche Bezeichnung, Abfallidentifizierung) mit den Angaben zu den Abfällen im Dokument gem. Anhang VII VVA (Felder 3, 9 und 10). Die Abfallmenge sollte die in Feld 3 angegebene Menge nicht überschreiten; die anderen Parameter sollten nicht (Abfallidentifizierung) oder nicht wesentlich (übliche Bezeichnung) von den Angaben in den Feldern 9 und 10 abweichen. Aus Abs. 2 Satz 2 ergibt sich aber mittelbar, dass der Anlagenbetreiber auch die Übereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Abfallangaben im Vertrag mit prüfen soll.

Inhalt der Prüfungspflicht des Betreibers des Labors ist nach Abs. 3 Satz 1 die Frage der Übereinstimmung der tatsächlich angelieferten Abfälle (Menge, übliche Bezeichnung, Abfallidentifizierung) mit den Angaben zu den Abfällen im Dokument gem. Anhang VII VVA (Felder 3, 9 und 10). Die Abfallmenge sollte die in Feld 3 angegebene Menge und die Menge gem. Art. 3 Abs. 4 VVA (Mindestmenge zur ordnungsgemäßen Durchführung der Analyse in jedem Einzelfall, höchstens aber 25 kg) nicht überschreiten; die anderen Parameter sollten nicht (Abfallidentifizierung) oder nicht wesentlich (übliche Bezeichnung) von den Angaben in den Feldern 9 und 10 abweichen.

Von den Pflichten nach § 5 Abs. 2 unberührt bleibt die Pflicht des Anlagenbetreibers, zu gewährleisten, dass in seiner Anlage Abfälle nur dann entgegengenommen und dort gelagert oder behandelt werden dürfen, wenn die Abfälle in einer erforderlichen Anlagenzulassung zugelassen sind bzw. wenn dies mit unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

7 ZU § 8 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZU DEN RÜCKNAHMEVERPFLICHTUNGEN

§ 8 Abs. 1 Satz 1 enthält keine Rechtsgrundlage für den Erlass von Rücknähmeanordnungen gegenüber dem Notifizierenden einschließlich der damit zusammenhängenden Kosten. Eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage dazu enthält § 13.

§ 8 (ausgenommen die insoweit weitergehenden Abs. 3 und 5) setzt das Vorliegen einer unmittelbaren Rücknahmeverpflichtung der deutschen zuständigen Behörde am Versandort nach Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 1 oder Abs. 3 Unterabs. 1 VVA oder nach Art. 24 Abs. 2 Buchst. c, d oder e VVA voraus. Sie greift daher in folgenden Fällen ein:

- Rücknahmeverpflichtung bei einer nicht wie vorgesehen abgeschlossenen Verbringung, sofern eine Rücknahme der betreffenden Abfälle durch den Notifizierenden nicht möglich ist (Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 1 VVA),
- Verpflichtung, die Abfälle auf andere Weise im Empfängerstaat oder andernorts zu verwerten oder zu beseitigen, sofern dies aufgrund einer einvernehmlichen Auffassung der mit der Verwertung oder Beseitigung der Abfälle befassten und am Versand- und Bestimmungsort sowie für die Durchfuhr jeweils zuständigen Behörden erfolgt und die Durchführung dieser Maßnahmen durch den Notifizierenden nicht möglich ist (Art. 22 Abs. 3 Unterabs. 1 VVA),
- Rücknahmeverpflichtung im Falle einer illegalen Verbringung, die von dem Notifizierenden zu verantworten ist, wenn eine Rücknahme durch den Notifizierenden de facto oder de jure nicht möglich ist (Art. 24 Abs. 2 Buchst. c VVA),
- Verpflichtung, die betreffenden Abfälle im Empfängerstaat oder im Versandstaat auf andere Weise zu verwerten oder zu beseitigen, wenn eine Rücknahme durch den Notifizierenden und die zuständige Behörde am Versandort nicht möglich ist (Art. 24 Abs. 2 Buchst. d VVA) und
- Verpflichtung, mit dem Einverständnis aller betroffenen zuständigen Behörden, die Abfälle in einem anderen Staat auf andere Weise zu verwerten oder zu beseitigen, sofern die Durchführung der in Art. 24 Abs. 2 Buchst. a – d VVA aufgeführten Pflichten nicht möglich ist (Art. 24 Abs. 2 Buchst. e VVA).

Zu beachten ist, dass in den Anwendungsbereich der Vorschrift gemäß Art. 24 Abs. 9 VVA auch die illegale Verbringung von grün gelisteten Abfällen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 4 VVA mit einbezogen ist. Die Rücknahmeverpflichtung der zuständigen Behörde greift also auch bei illegalen Verbringungen gemäß Art. 2 Nr. 35 Buchst. g VVA.

Während § 8 Abs. 1 die Zuständigkeit des Landes für die Erfüllung der Rücknahmeverpflichtung regelt, enthalten die Absätze 2 bis 4 nähere Bestimmungen zur Kostentragungspflicht gemäß Art. 23 und 25 VVA, wobei Abs. 2 Satz 2 den Erzeuger der Abfälle sowie Einrichtungen oder Börsen von Selbstverwaltungskörperschaften oder Verbände der Wirtschaft unter bestimmten Voraussetzungen von der Kostentragungspflicht befreit. Abs. 5 sieht vor, dass die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen betreffend die Rückführung der Abfälle oder die Festsetzung von Kosten entfällt.

7.1 Zu Abs. 1

Hinsichtlich der Zuständigkeit der zuständigen Behörde am Versandort wird auf § 14 Abs. 1 Satz 2 verwiesen.

Gemäß Satz 4 haben die Länder eine gemeinsame Einrichtung mit einem am 1. September 2001 in Kraft getretenen Staatsvertrag geschaffen. Dabei ist zu beachten, dass die Regelungen des Staatsvertrages sich auf die nicht mehr geltende EG-AbfVerbrV und das AbfVerbrG 1994 beziehen. Die vertraglichen Regelungen sind

daher in Anwendung der neuen geltenden gesetzlichen Vorschriften auszulegen. Der Text des Staatsvertrages nebst Erläuterungen ist auf der Webseite des UBA einsehbar (siehe Link laut Anlage 2).

7.2 Zu Abs. 2

Die Kosten der Rücknahme von Abfällen einschließlich von Transport-, Entsorgungs- und Lagerkosten werden nach Maßgabe von Art. 23 und 25 VVA nicht nur Notifizierenden und Empfängern angelastet, sondern auch „ggf. anderen natürlichen und juristischen Personen“. Satz 1 und 2 konkretisieren hierbei, gegenüber welchen anderen Personen als Notifizierenden diese Kosten ggf. angelastet, d.h. von der zuständigen Behörde geltend gemacht werden können.

In sonstiger Weise an einer Verbringung Beteiligte sind solche Personen, die nach den allgemeinen Grundsätzen des Polizei- und Ordnungsrechts als „Störer“ zu qualifizieren sind. Die in Betracht kommende Verhaltensverantwortlichkeit ist nach der Theorie der unmittelbaren Verursachung zu ermitteln, wonach nur diejenige Person verantwortlich eine Gefahr verursacht, die mit ihrem Verhalten eine Schwelle zu einer konkreten Gefahrenlage unmittelbar überschreitet. Daneben kommt als Störer auch der sog. „Zweckveranlasser“ in Betracht, der eine Gefahrensituation herbeiführt, indem er entweder den Erfolg bezweckt oder dieser sich als Folge seines Verhaltens zwangsläufig einstellt.⁴⁰ Beispielsweise ist der Grundstückseigentümer zu nennen, auf dessen Gelände die Abfälle vor Beginn einer Verbringung zwischengelagert wurden, wenn dieser zu einer illegalen Verbringung fahrlässig beigetragen hat.

Der Abfallerzeuger muss zum Nachweis gemäß Satz 2 Nr. 1 zum einen der zuständigen Behörde am Versandort nachvollziehbar darlegen, dass er unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht für die Verbringung verantwortlich oder daran beteiligt war. Zum anderen muss er nachweisen, dass er bei der Abgabe der Abfälle an eine an der Verbringung beteiligte Person seiner Sorgfaltspflicht bei deren Auswahl nachgekommen ist⁴¹. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Ein Wegfall der Kostentragungspflicht kann nur nach einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde am Versandort in Betracht kommen.

7.3 Zu Abs. 3

Diese Vorschrift stellt in Verbindung mit Art. 23 und Art. 25 VVA eine Ermächtigungsgrundlage für die zuständigen Behörden dar, die ihnen im Zusammenhang mit einer Rücknahme von Abfällen entstandenen Kosten gegenüber der kostenpflichtigen Person festzusetzen.

Die Regelung ist zum einen anwendbar, wenn die deutsche zuständige Behörde aufgrund ihrer originären Rücknahmeverpflichtung gemäß Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 1 und Abs. 3 Unterabs. 1 VVA bei der nicht wie vorgesehen abgeschlossenen Verbringung sowie gemäß Art. 24 Abs. 2 Buchst. c bis e VVA bei der illegalen Verbringung Abfälle zurückgenommen hat, weil die vorrangig vorgesehene Zurücknahme der Abfälle durch den Notifizierenden im Sinne dieser Vorschriften nicht möglich war. Zu den zu tragenden Kosten gehören gemäß Art. 23 und Art. 25 VVA die Kosten der Rücknahme einschließlich der Kosten des Transports, der Verwertung oder der Beseitigung sowie die Kosten der Lagerung ab dem dort festgelegten Zeitpunkt. Der Kostenbescheid richtet sich an eine oder mehrere der in Abs. 2 genannten Verpflichteten. Bei deren Inanspruchnahme sind die Grundsätze über die Störerauswahl gemäß den Grundsätzen des Polizei- und Ordnungsrechts zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde muss in ihrem Bescheid ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich der Auswahl des Verpflichteten begründen.

⁴⁰ Vgl. dazu Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 22.11.2005, Az.: 10 S 1208/04

⁴¹ VGH München in NuR 1995, 36f.; BGH in NJW 1996, 46; BGH in NJW 1994, 1744

Zum anderen umfasst der Regelungsgehalt der Vorschrift auch Verbringungen in das Bundesgebiet, so dass Kosten unter den Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. a VVA auch vom Empfänger gefordert werden können.

Die zuständige Behörde hat nach Satz 2 die Möglichkeit, bereits vor Abschluss der Verwertung oder Beseitigung einen Kostenbescheid über die voraussichtlichen Kosten zu erlassen, um eine Vorauszahlung durch die kostenpflichtige Person zu erlangen.

Gegenstand dieser Vorschrift ist nicht die Kostenanforderung, die im Zusammenhang mit einer im Wege der Ersatzvornahme erfolgenden Vollstreckung einer nach § 13 erlassenen Rücknahmeanordnung gegenüber einer für die Verbringung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person erfolgt (siehe Ausführungen zu § 13).

7.4 Zu Abs. 4

Satz 1 bestimmt für die in Abs. 1 genannten Fälle die Kostentragung des Landes, in dem die zuständige Behörde liegt, sofern eine kostenpflichtige Person nicht in Anspruch genommen werden kann. Hinsichtlich Satz 2 wird auf den am 1. September 2001 in Kraft getretenen Staatsvertrag der Länder verwiesen, der Bestimmungen zur Kostenverteilung bei Tätigwerden der gemeinsamen Einrichtung enthält.

7.5 Zu Abs. 5

Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt zum einen bei Entscheidungen betreffend die Rückführung von Abfällen. Darunter fallen alle Anordnungen nach § 13 zur Erfüllung der Rücknahmeverpflichtung gemäß Art. 22 oder 24 gegenüber den Notifizierenden. Zum anderen sind die Kostenbescheide nach Abs. 3 von dieser Regelung erfasst.

8 ZU § 11 KONTROLLEN

Art. 50 Abs. 2 VVA sieht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Durchführung von Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern gemäß Art. 34 der EG-Abfallrahmenrichtlinie und von Kontrollen von Verbringungen von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung vor. Zur Durchsetzung dieser Vorschrift der VVA weisen Abs. 1 und 2 die Zuständigkeit für diese Aufgaben im Wesentlichen den Landesbehörden zu. Grundlage für diese Kontrollen sind die nach § 11a erstellten Kontrollpläne. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Bestimmungen des KrWG zur allgemeinen Überwachung angewendet werden können (siehe § 12 Abs. 3). Auch die Bestimmungen zur Aushändigung von Unterlagen (siehe § 12 Abs. 4) und zur Anforderung von Informationen, die von Art. 18 VVA erfasst werden (siehe § 12 Abs. 5) sind für Kontrollen von Bedeutung.

In Abs. 3 wird der Informationsaustausch zwischen der Kontrollbehörde und der Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, sowie den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort und der für die Durchfuhr zuständigen Behörden festgelegt. Gemäß Abs. 5 hat die Kontrollbehörde die Befugnis, Abfälle bis zur Behebung der festgestellten Mängel oder bis zur sicheren Lagerung sicherzustellen. Sofern der Verdacht eines Verstoßes fortbesteht, hat die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, nach Abs. 4 die notwendigen Vorkehrungen für eine sichere Lagerung zu treffen. Abs. 6 regelt ein von Abs. 3 und 4 abweichendes Verfahren bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Abfällen, wenn die Eingangs- oder Ausgangszollstelle eine illegale Verbringung entdeckt.

8.1 Zu Abs. 1

Die Kontrollen sollten im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 KrWG (vgl. auch § 12 Abs. 3 Satz 1) erfolgen. Danach haben die in § 47 Abs. 3 KrWG genannten Personen (Erzeuger und Besitzer von Abfällen, Entsorgungspflichtige, Inhaber oder Betreiber von Anlagen sowie Sammler, Beförderer, Makler und Händler) der Überwachungsbehörde insbesondere Auskunft zu erteilen sowie das Betreten u.a. von Grundstücken, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Durch Abs. 1 wird klargestellt, dass sich diese Überwachung auch auf die Zwecke der Durchsetzung der VVA bezieht. Damit wird sichergestellt, dass nicht nur die Verbringung einer Kontrolle unterliegt, sondern auch bestimmte Abfallerzeuger sowie die Betriebe, die Abfälle aus einer Verbringung annehmen, einer Kontrolle unterzogen werden. Der Kontrolle unterliegen auch die an Verbringungen beteiligten Sammler, Beförderer, Händler und Makler, die neben ihren Pflichten aus der VVA auch die Anforderungen nach §§ 53 und 54 KrWG i.V.m. der AbfAEV zu erfüllen haben. Zuständig für die Durchführung der Kontrollen sind die jeweils zuständigen, durch das Land nach Abs. 1 festgelegten Behörden.

8.2 Zu Abs. 2

Bezüglich Kontrollen wird auf die Ausführungen in Abschnitt I 5.1.2 verwiesen. Für die Kontrollen gemäß Satz 1 legen Art. 50 Abs. 3 und 4 VVA den Ort der Kontrollen sowie deren Umfang fest (vgl. Abschnitte I 5.1.2.1 und 5.1.2.2). Art. 50 Abs. 4a bis 4d VVA enthalten Bestimmungen zur Beweislast für Nachweise sowie Rechtsfolgen, falls diese Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden oder die zur Verfügung stehenden Nachweise und Informationen nicht ausreichend sind (vgl. Abschnitt I 5.1.2.3).

Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Zolldienststellen und den Abfallbehörden bei Kontrollen von Abfallverbringungen und den sich daran anschließenden Ermittlungen bei Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA oder des AbfVerbrG sind in einer „Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zolldienststellen und Abfallbehörden im Rahmen der Verbringung von Abfällen“, im Folgenden „Handlungsanleitung“ genannt, geregelt. Die Handlungsan-

leitung ist auf der Webseite der LAGA eingestellt (siehe Anlage 2). Hinsichtlich der Zuständigkeit von Zolldienststellen wird auf die Ausführungen zu § 17 verwiesen.

Das BAG hat entsprechend auf die Vollzugshilfe abgestimmte Anweisungen für seinen Straßenkontrolldienst verbindlich in internen Dienstanweisungen festgeschrieben.

Den Ländern wird empfohlen, landesintern hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden gemäß § 14 Abs. 1, den zuständigen Behörden nach § 11 Abs. 1, den Landesbehörden, die gemäß § 11 Abs. 3 und 4 für das Kontrollgebiet zuständig sind, und ggf. weiteren Landesbehörden gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 wie evtl. der Polizei ggf. ähnliche Handlungsanleitungen zu vereinbaren.

Alle vorgenannten Landes- und Bundesbehörden können selbständig die entsprechenden Kontrollen vornehmen. Jedoch wird empfohlen, entsprechend Satz 3 auch gemeinsame Kontrollen der Landes- und Bundesbehörden durchzuführen. Bei gemeinsamen Kontrollen der Abfallbehörden und des BAG bzw. des Zolls trifft die Landesbehörde alle abfallrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen in originärer Zuständigkeit. Das BAG und der Zoll wirken lediglich mit und unterstützen die Landesbehörden.

Es wird zudem die Durchführung von länderübergreifenden und grenzüberschreitenden internationalen Kontrollen empfohlen.

Ergeben sich im Rahmen einer Kontrolle Fragen, Unstimmigkeiten oder Anhaltspunkte für den Verdacht eines abfallverbringungsrechtlichen Verstoßes, klärt die Kontrollbehörde zunächst in eigener Zuständigkeit den Sachverhalt auf. Dabei kann es auch erforderlich werden, dass die Kontrollbehörde zur Sachverhaltsaufklärung Kontakt aufnimmt mit

- der Landesbehörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem die Kontrolle durchgeführt wurde,
- der zuständigen Behörde am Bestimmungsort (im Fall der Verbringung in das Bundesgebiet),
- der zuständigen Behörde am Versandort (im Fall der Verbringung aus dem Bundesgebiet), oder
- dem Umweltbundesamt (im Fall der Verbringung durch das Bundesgebiet).

Solche Kontaktaufnahmen im Vorfeld stellen noch keine Unterrichtung nach Abs. 3 dar.

Falls die kontrollierten Abfälle im Einzelfall auch Verboten und Beschränkungen anderer Rechtsbereiche unterliegen (z.B. Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 über das Verbot der Ausfuhr von Quecksilber, Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) erfolgt die Abstimmung und Koordinierung der abfallrechtlichen Maßnahmen mit den ggf. erforderlichen Maßnahmen anderer Landesbehörden (z.B. nach Chemikalienrecht) durch die für das Abfallrecht zuständige Landesbehörde.

8.3 Zu Abs. 3

Sofern nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA (siehe insbesondere bußgeldbewehrte Verstöße gemäß AbfVerbrBußV), insbesondere der Verdacht einer illegalen Verbringung, oder des AbfVerbrG (siehe insbesondere bußgeldbewehrte Verstöße gemäß § 18 Abs. 1 oder Abs. 2) besteht, sind die in Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Kontrollbehörden verpflichtet, ihre Erkenntnisse an die in Satz 1 genannten Behörden weiterzugeben. In bestimmten Fällen kann eine Kontrollbehörde selbst die Behörde sein, die gemäß Satz 1 zu unterrichten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass in bestimmten Fällen

eine in Nr. 1 bis 3 genannte Behörde zunächst nicht unterrichtet werden kann, da sie nicht bekannt ist.

Im Fall des Verdachts einer nicht wie vorgesehen abgeschlossenen oder einer illegalen Verbringung informiert die deutsche zuständige Behörde am Versandort, die deutsche zuständige Behörde am Bestimmungsort oder das UBA als für die Durchfuhr zuständige Behörde wiederum die von der Verbringung betroffenen ausländischen zuständigen Behörden gemäß Art. 22 Abs. 1 oder Art. 24 Abs. 1 VVA.

Bei der unverzüglichen schriftlichen oder elektronischen Unterrichtung gemäß Satz 1 werden die abfallrechtlich relevanten Informationen mitgeteilt sowie ggf. vorgelegte abfallrechtliche Unterlagen als Kopien beigelegt. Die Unterrichtungsmitteilung sollte ferner den Hinweis enthalten, ob die Kontrollbehörde die Abfälle sowie deren Transport- und Verpackungsmittel gemäß Abs. 5 sichergestellt hat, oder ob die Verbringung mit Zustimmung der Kontrollbehörde fortgesetzt werden konnte. Diese Unterrichtung sollte mit dem Vordruck gemäß Anlage 9 durchgeführt werden. Im Falle der Unterrichtung durch eine Zolldienststelle verwendet diese den in der Anlage zur Handlungsanleitung enthaltenen Vordruck; im weiteren Verfahren sollte dieser Vordruck oder der Vordruck in Anlage 8 verwendet werden; bei der Verwendung des Vordrucks in Anlage 8 sollte ein Bezug zur Unterrichtung durch die Zolldienststelle hergestellt werden.

Falls die Kontrollbehörde nicht selbst die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort und das UBA unterrichtet hat, sollte die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, diese Unterrichtung mit dem Vordruck in Anlage 10 vornehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nicht in Abs. 1 oder 2 genannte Landes- oder Bundesbehörde, die einen Verstoß gegen die Vorschriften der VVA oder des AbfVerbrG oder einen dahingehenden Verdacht feststellt, letztlich nach den Grundsätzen der Zusammenarbeit der Ordnungsbehörden gehalten ist, die zuständige Behörde zu unterrichten und gegebenenfalls auch selbst unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu treffen. Dies gilt beispielsweise für die Bundespolizei und für die Behörden, die Gefahrgüter kontrollieren, wie das Eisenbahn-Bundesamt auf der Schiene sowie verschiedene Landes- und Bundesbehörden auf dem Luft- und Seeweg und auf Binnengewässern.

Eine Unterrichtung gem. Satz 1 erfolgt auch, wenn ein Verstoß vorliegt, der keine illegale Verbringung darstellt (z.B. fehlende Unterschrift im Begleitformular, fehlende Warntafel oder andere – keine illegale Verbringung darstellende – bußgeldbewehrte Verstöße) und die Weiterbeförderung gestattet werden konnte, z.B. weil der Mangel unmittelbar behoben worden ist. Falls diese Unterrichtung durch eine Zolldienststelle erfolgte, sollte die Abfallbehörde dieser zu gegebener Zeit mitteilen, welche Maßnahmen von ihr in Bezug auf den Verstoß getroffen wurden.

Bei bußgeldbewehrten Verstößen sollten die Kontrollbehörden der Länder, die von Zolldienststellen unterrichteten Landesbehörden und das BAG, falls sie nicht selbst zuständig sind, diese Informationen an die für die Verfolgung und Ahndung etwaiger begangener Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde weitergeben. Eine zusätzliche Unterrichtung dieser Verwaltungsbehörde durch Zolldienststellen ist nicht erforderlich.

Satz 2 regelt Ausnahmen von der Pflicht zur Unterrichtung nach Satz 1 für das BAG.

Im Übrigen wird empfohlen, gemäß den Regelungen in der Handlungsanleitung, Abschnitt D „Entscheidung der Abfallbehörden und weiteres Vorgehen“ zu verfahren.

8.4 Zu Abs. 4

Abs. 4 ist nur relevant, wenn der Verdacht einer illegalen Verbringung besteht. Besteht der Verdacht weiterer Verstöße gegen Bestimmungen der VVA oder des AbfVerbrG, sollte ggf. eine Sicherstellung nach Abs. 5 erfolgen.

Die von der Kontrollbehörde unterrichtete Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, sollte den mitgeteilten Sachverhalt und die Begründung unverzüglich auf Stichhaltigkeit prüfen. Kommt sie ggf. nach Kontaktaufnahme mit der deutschen zuständigen Behörde am Versandort oder am Bestimmungsort oder dem UBA zu dem Ergebnis, dass kein Verdacht einer illegalen Verbringung zu erkennen ist, sollte sie das Ergebnis unverzüglich der Kontrollbehörde und der Behörde, mit der Kontakt aufgenommen wurde, mitteilen. Bestehen dagegen die Verdachtsmomente fort, so sollte die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, sowohl die Kontrollbehörde als auch die deutsche zuständige Behörde am Versandort (im Falle der Verbringung aus dem Bundesgebiet) oder am Bestimmungsort (im Falle der Verbringung in das Bundesgebiet) oder das UBA (im Falle der Verbringung durch das Bundesgebiet) über das Ergebnis ihrer Prüfung informieren und mitteilen, dass sie unverzüglich Vorkehrungen für eine sichere Lagerung der Abfälle treffen wird. Diese Rückäußerung sollte möglichst innerhalb von drei Arbeitstagen erfolgen (vgl. auch Abs. 11 der Handlungsanleitung). Die Unterrichtung der ausländischen zuständigen Behörden am Versandort und/oder am Bestimmungsort sollte je nach Fall durch die deutschen zuständigen Behörden am Versandort oder am Bestimmungsort oder das UBA erfolgen. Die gemäß Art. 24 VVA zuständigen Behörden haben die entsprechenden Ermittlungen aufzunehmen, wobei die beteiligte deutsche Behörde die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, regelmäßig über den Stand der Ermittlungen unterrichten sollte.

Zur Benachrichtigung der jeweils zuständigen Behörden sollten die Vordrucke in Anlage 9 und 10 verwendet werden. Im Falle der Unterrichtung durch eine Zolldienststelle sollte der Vordruck in der Anlage zur Handlungsanleitung oder der Vordruck in Anlage 8 verwendet werden; bei der Verwendung des Vordrucks in Anlage 8 sollte ein Bezug zur Unterrichtung durch die Zolldienststelle hergestellt werden.

Das Treffen von Vorkehrungen für die sichere Lagerung nach Abs. 4 durch die Behörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, ist ein Verfahrensschritt, der im Falle einer illegalen Verbringung eine etwaige nach Abs. 5 erfolgte Sicherstellung durch die Kontrollbehörde ablöst.

Zur Erfüllung ihrer Handlungspflicht kann die Landesbehörde nach § 13 i.V.m. Abs. 4 durch Anordnung gegenüber der verfügungsberechtigten Person unter Androhung der Ersatzvornahme sicherstellen, dass die Abfälle einer sicheren Lagerung zugeführt werden. Eine sichere Lagerung sollte in einem entsprechend genehmigten Zwischenlager oder einer anderen zugelassenen Anlage erfolgen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 13 verwiesen.

8.5 Zu Abs. 5

Durch § 13 i.V.m. Abs. 5 wird den in Abs. 1 und 2 genannten Kontrollbehörden die Befugnis eingeräumt, gegenüber der verfügungsberechtigten Person eine Anordnung zur Sicherstellung der Abfälle sowie deren Transport- und Verpackungsmittel bis zur Behebung der festgestellten Mängel oder bis zur sicheren Lagerung zu erlassen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen für eine Sicherstellung wird auf die Ausführungen zu § 13 verwiesen.

Das BAG kann auch im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (§13) die Weiterfahrt untersagen.

8.6 Zu Abs. 6

Die in Abs. 6 genannten Bestimmungen der VVA regeln das Vorgehen der „für das betreffende Gebiet zuständigen Behörde“ bzw. der „zuständigen Behörde im Staat der Zollstelle“ i.S.d. genannten Bestimmungen der VVA (vgl. auch § 14 Abs. 3) zum Teil anders als Abs. 3 und Abs. 4.

Aus den genannten Bestimmungen der VVA ergibt sich zum einen, dass die zuständige Behörde im Staat der Zollstelle an die Feststellung der Zollstelle, dass eine illegale Verbringung entdeckt worden ist, gebunden ist. Sie muss dann nach diesen Bestimmungen der VVA eine Inverwahrnehmung der betreffenden Abfälle sicherstellen. Diese Lagerung muss nach den genannten Bestimmungen der VVA fort-dauern, bis eine schriftliche Entscheidung der (ggf. ausländischen) zuständigen Behörde am Versandort vorliegt.

Zum anderen ist der Weg der Unterrichtung in den Fällen einer Mitteilung durch eine Ausgangs-, Ausfuhr- oder Eingangszollstelle über eine „Entdeckung“ einer illegalen Verbringung nach den genannten Bestimmungen der VVA anders als in Abs. 3 festgelegt. Im Fall einer Unterrichtung durch eine Ausfuhr- oder Ausgangszollstelle über die „Entdeckung einer illegalen Verbringung“ muss die zuständige Landesbehörde selbst die (ggf. auch ausländische) zuständige Behörde am Versandort unterrichten (Art. 35 Abs. 6, Art. 38 Abs. 7 VVA). Im Fall einer Unterrichtung durch eine Eingangszollstelle über „die Entdeckung einer illegalen Verbringung“ muss die zuständige Landesbehörde selbst die (ggf. auch ausländische) zuständige Behörde am Bestimmungsort unterrichten, die dann ihrerseits die zuständige Behörde am Versandort unterrichtet (Art. 42 Abs. 5, Art. 44 Abs. 5 VVA).

Auf die Ausführungen in der Vollzugshilfe zur VVA (zu Art. 24 Abs. 7 VVA in Abschnitt 3.3.3.4 und zu Art. 35 Abs. 6 VVA in Abschnitt 4.1.2.4) sowie auf die Handlungsanleitung wird hingewiesen.

8.7 Zu Abs. 7

Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt bei Entscheidungen betreffend die Sicherstellung nach Abs. 5 und die sich an die Sicherstellung ggf. anschließende sichere Lagerung nach Abs. 4 gegenüber der verfügungsberechtigten Person einschließlich der jeweiligen Entscheidungen zu den Kosten.

9 ZU § 11a KONTROLLPLÄNE

Die Verpflichtung zur Erstellung von Kontrollplänen nach Art. 50 Abs. 2a VVA richtet sich an die einzelnen EU-Mitgliedstaaten. § 11a regelt die Zuständigkeiten der Länder für die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung dieser Kontrollpläne, die Beteiligung der Länder untereinander sowie die Zusammenarbeit der Länder mit den an den Kontrollen beteiligten Bundesbehörden.

Neben der Beteiligung der Länder untereinander (vgl. zu Abs. 2 Nr. 1) und dem Herbeiführen des Einvernehmens mit der GZD als zuständiger Zollbehörde und dem BAG (vgl. zu Abs. 2 Nr. 2) bei der Erstellung und Aktualisierung der Kontrollpläne sollten auch die auf Länderebene an den Kontrollen mitwirkenden Behörden bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Kontrollpläne einbezogen werden.

Basis für einen Kontrollplan ist eine Risikobewertung für spezifische Abfallströme und Ursprünge illegaler Verbringungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Vollzug, insbesondere über festgestellte illegale Abfallverbringungen. Zur Risikobewertung können u.a. folgende Faktoren herangezogen werden:

- Herkunft des Abfalls sowie Verfahren der Abfallerzeugung,
- Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfallart unter besonderer Berücksichtigung der Gefährlichkeitskriterien,
- die an der Verbringung Beteiligten,
- die von der Verbringung betroffenen Staaten (z.B. Situation hinsichtlich Entsorgungskapazitäten, Anlagenstandards, Entsorgungskosten) und
- vorgesehene Entsorgungsmaßnahmen,

Der Inhalt des Kontrollplans beschränkt sich auf die in Art. 50 Abs. 2a VVA aufgeführten Elemente (Buchst. a bis g). Somit müssen weder die im Vorfeld der Planerstellung vorzunehmende Risikobewertung noch die daraus zu ermittelnde Mindestzahl der Kontrollen im Kontrollplan aufgeführt werden.

Bezüglich der geforderten Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans (Buchst. g) müssen keine konkreten Zahlen (z.B. zu Personal und Finanzen) aufgeführt werden. Wegen der Geltungsdauer der Pläne von bis zu drei Jahren und insbesondere auch aufgrund des Haushaltsvorbehalts ist die Angabe solcher Zahlen nicht sinnvoll und nicht möglich. Hierfür ist eine allgemeine Beschreibung ausreichend.

Auf die Erwägungsgründe 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Kontrollpläne betreffen sowohl regelmäßige als auch anlassbezogene Kontrollen. Zu den materiellen Kontrollen gehören u. a. Vor-Ort- und Transportkontrollen.

Weitere hilfreiche Informationen zur Erstellung von Kontrollplänen liefern die IMPEL-Leitfäden zu Abfallverbringungskontrollen⁴² sowie zu Kontrollplänen⁴³

⁴² IMPEL: Doing the right things for waste shipment inspections – Step by step guidance book for waste shipment inspection. Verfügbar nur in englischer Sprache auf <http://www.impel.eu/wp-content/uploads/2015/12/FR-2012-14-DTRT-TFS-Step-by-Step-Guidance-Book.pdf>

⁴³ IMPEL: Guidance to effective waste shipment inspection planning. Verfügbar nur in englischer Sprache auf <http://www.impel.eu/wp-content/uploads/2016/12/Guidance-on-Effective-Waste-Shipment-Inspection-Planning.pdf>

9.1 Zu Abs. 1

Abs. 1 verpflichtet die Länder, Kontrollpläne nach Art 50 Abs. 2a VVA erstmals bis zum 01.01.2017 zu erstellen sowie diese mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Bei der Überprüfung der Kontrollpläne ist zu bewerten, in welchem Umfang die Ziele und andere Elemente des Kontrollplans umgesetzt wurden (vgl. Art. 50 Abs. 2a Satz 5 und 6). Die Kontrollpläne sind gemäß Art. 7 Abs. 2 Buchst. b der EG-Umweltinformationsrichtlinie bzw. nach den jeweiligen Umweltinformationsgesetzen der Länder grundsätzlich zu veröffentlichen.

9.2 Zu Abs. 2

Die Beteiligung der Länder untereinander nach Nr. 1 kann u.a. dadurch erfolgen, dass anderen Ländern ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt wird. Eine Betroffenheit anderer Länder bezüglich Kontrollen von Abfallverbringungen kann sich z.B. aus dem Transportweg häufiger Verbringungsverfahren, dem Sitz von an Verbringungen beteiligten Unternehmen oder anhand der Lage im Einzugsbereich bedeutender Umschlagterminals für verbrachte Abfälle ergeben. Die Beteiligung kann der Information über bzw. der Abstimmung von Kontrollprioritäten, der Abstimmung ggf. geplanter gemeinsamer Kontrollen sowie dem Ermitteln möglicher Synergieeffekte dienen. Bei Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern sowie Anlagen, in denen verbrachte Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ist eine Betroffenheit anderer Länder weniger gegeben.

Die Pflicht zum Herbeiführen des Einvernehmens nach Nr. 2 entspricht § 11 Abs. 2 Satz 2, nach dem die Zollbehörden und das BAG an den Kontrollen von Verbringungen mitwirken. Die Inhalte der Kontrollpläne umfassen auch Angaben, die diese Behörden betreffen, insbesondere Angaben zu den geplanten Kontrollen, an denen diese Bundesbehörden mitwirken, diesen Bundesbehörden zugewiesene Aufgaben, Regelungen für die Zusammenarbeit der an den Kontrollen beteiligten Behörden, Angaben zu den Schulungen der Kontrolleure der Bundesbehörden und Angaben zu den Ressourcen der Bundesbehörden. Die Zollbehörden und das BAG sollen daher in angemessener Weise bereits im Vorfeld der Erstellung der Kontrollpläne beteiligt werden und daran mitwirken, um die Herstellung des Einvernehmens zu erleichtern. Das Einvernehmen besteht in der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung der GZD als zuständiger Zollbehörde und des BAG (über die hierfür benannten Kontaktstellen) zu den die jeweiligen Behörden betreffenden Inhalten des Kontrollplans.

10 ZU § 12 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

§ 12 Abs. 3 Satz 2 AbfVerbrG befugt die zuständigen Behörden, Proben der transportierten Abfälle zu entnehmen und zu untersuchen. Für diese Maßnahmen können die zuständigen Behörden nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 AbfVerbrG, Art. 29 VVA i.V.m. den landeskostenrechtlichen Vorschriften Gebühren und Auslagen vom Versender und Beförderer auch dann erheben, wenn die Untersuchungen keinen Verstoß gegen das Abfallverbringungsrecht ergeben.

Zum Vorgehen bei Entnahme und Untersuchung von Proben (Probenahmestrategie, Probenahmeplan, Durchführung, Dokumentation etc.) vgl. Mitteilung der LAGA 32 PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen.

Aus Gründen der notwendigen Gefährdungsbeurteilung und Eigensicherung sollte die Probenahme nur durch geschultes Fachpersonal (zertifizierte/akkreditierte Labore) durchgeführt werden.

Auf die Erläuterungen zu Art. 50 Abs. 4 sowie Abs. 4a bis 4d VVA wird hingewiesen.

11 ZU § 13 ANORDNUNGEN IM EINZELFALL

Die Vorschrift ermächtigt eine zuständige Behörde, im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Diese Anordnungen beziehen sich auf die Durchführung der folgenden Rechtsgrundlagen:

- VVA,
- andere unmittelbar geltende Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen, z.B. Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission,
- AbfVerbrG sowie
- Rechtsverordnungen aufgrund des AbfVerbrG.

Zuständige Behörden können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort (§ 14 Abs. 1), die für die Durchfuhr zuständige Behörde (§ 14 Abs. 4), die für das betreffende Gebiet zuständige Behörde (§ 14 Abs. 3), die Kontrollbehörden der Länder und des Bundes (§ 14 Abs. 2), die zuständigen Landesbehörden gem. § 11 Abs. 1 sowie die für das Kontrollgebiet zuständige Landesbehörde (§ 11 Abs. 4) sein.

Besonders hervorgehoben wird die Anordnungsbefugnis zur Erfüllung der nachstehenden Maßnahmen:

- Erfüllung der Rücknahmeverpflichtungen nach Art. 22 oder Art. 24 VVA, jeweils auch in Verbindung mit den weiteren dort genannten Artikeln der VVA,
- Treffen von Vorkehrungen für eine sichere Lagerung gemäß Art. 22 Abs. 9, Art. 24 Abs. 7, Art. 35 Abs. 6 VVA, auch in Verbindung mit weiteren dort genannten Artikeln der VVA sowie nach § 11 Abs. 4,
- Anordnung der Sicherstellung gemäß § 11 Abs. 5.

Die Anordnung nach § 13 steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, d.h. sie hat ihre Entscheidung nach sorgfältiger Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen. Des Weiteren hat sie zu prüfen, ob im Einzelfall die Anordnung einer sofortigen Vollziehung in Betracht kommt.

Die zuständige Behörde kann eine geplante illegale Verbringung von Abfällen aus einer Anlage bereits vor deren Beginn untersagen (siehe Art. 2 Nr. 34 VVA, wonach „Verbringung“ auch einen Transport umfasst, der erfolgen soll). Allerdings müssen im Rahmen einer Betriebsprüfung konkrete Anhaltspunkte vorgefunden werden (z. B. Vertrag mit einem Empfänger im Ausland oder sonstiger Schriftverkehr), die darauf schließen lassen, dass eine Verbringung ohne die erforderliche Notifizierung beabsichtigt ist.

Erfüllung der Rücknahmeverpflichtungen

Für den Erlass einer Anordnung zur Erfüllung der Rücknahmeverpflichtungen sind gemäß § 14 Abs. 1 die zuständigen Behörden am Versandort sowie am Bestimmungsort zuständig. Im Fall einer Verbringung aus dem Bundesgebiet mit Verantwortlichkeit des Notifizierenden sind behördliche Rücknahmeanordnungen auf der Grundlage von Satz 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 1 oder Art. 24 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a bzw. b VVA nur gegen den Notifizierenden möglich. Andere an der Verbringung beteiligte Personen können ggf. nur zur Tragung von Kosten herangezogen werden, die der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit einer Rücknahme von Abfällen entstanden sind. Hinsichtlich der Durchsetzung von Rücknahmeverpflichtungen ist zu beachten, dass entsprechende Anordnungen gemäß § 8 Abs. 5 kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, und Rechtsbehelfe dagegen keine aufschiebende Wirkung haben.

Treffen von Vorkehrungen für eine sichere Lagerung

In der Anordnung gemäß § 11 Abs. 4 zur Gewährleistung einer sicheren Lagerung sollte deutlich gemacht werden, dass diese Lagerung bis auf weiteres vorgenommen werden soll, bis die in Abs. 4 Nr. 1 – 3 genannten zuständigen Behörden ihre Ermittlungen abgeschlossen, abschließend über eine Rücknahme oder eine anderweitige Verwertung oder Beseitigung der Abfälle entschieden und dies der Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt haben. Für entsprechende Anordnungen sieht § 11 Abs. 7 den Sofortvollzug vor. Über die erfolgte sichere Lagerung sollte die gemäß Art. 24 Abs. 2, 3 oder 5 VVA deutsche zuständige Behörde und die Kontrollbehörde unverzüglich unterrichtet werden, damit letztere eine ggf. gemäß § 11 Abs. 5 getroffene Sicherstellungsanordnung aufheben kann.

Die Anordnung zur sicheren Lagerung kann zunächst an den Beförderer als verfügungsberechtigte Person gerichtet werden. Soweit dieser aufgrund der vertraglichen Beziehungen mit dem Notifizierenden bzw. mit der Person, die die Verbringung veranlasst, keine eigene Verfügungsbefugnis über die Abfälle hat, sollte der Bescheid gegenüber dem Notifizierenden bzw. der Person, die die Verbringung veranlasst, erlassen werden. Die Kosten sollten von der Behörde ggf. als Ersatzvornahmekosten gegenüber der verfügungsberechtigten Person geltend gemacht werden.

Sicherstellung von Abfällen

Die Anordnung einer Sicherstellung (erforderlich nur dann, wenn eine freiwillige Überlassung nicht erfolgt) ist gemäß § 11 Abs. 5 bei jedem Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA und des AbfVerbrG zulässig. Besonders hervorgehoben werden die Fälle des Verdachts einer illegalen Verbringung sowie der Entdeckung nach Art. 22 Abs. 9 und Art. 24 Abs. 7, Art. 35 Abs. 6, auch in Verbindung mit anderen dort genannten weiteren Bestimmungen der VVA.

Für die Anordnung einer Sicherstellung der Abfälle nach § 11 Abs. 5 bzw. § 13 Satz 2 sind alle Kontrollbehörden der Länder und des Bundes (in § 11 Abs. 1 und 2 genannt) zuständig. Für entsprechende Anordnungen sieht § 11 Abs. 7 den Sofortvollzug vor. Um diese Eilmaßnahme zügig durchführen zu können, kann die unmittelbare Ausführung im Sinne der polizei- oder vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der Länder erforderlich sein. Die unmittelbare Ausführung muss zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig sein, die für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht. Dies kann der Fall sein sowohl bei einem Verdacht für das Vorliegen einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit.

Die Anordnung einer Sicherstellung als kurzfristige Erstmaßnahme durch eine Kontrollbehörde sollte insbesondere in den Fällen erfolgen, in denen es sich um eine Verbringung handelt, die aufgrund einer Gefährdung der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit eine sofortige Entscheidung der Kontrollbehörde erfordert. Dies kann insbesondere außerhalb der Dienstzeiten (z.B. nachts oder am Wochenende) der für eine sichere Lagerung oder Inverwahrungnahme zuständigen Behörden der Fall sein. Besteht der Verdacht einer illegalen Verbringung, sollte in der Regel eine Sicherstellungsanordnung ausgesprochen werden, insbesondere dann, wenn es sich um die Verbringung von Abfällen handelt, die unter den Anwendungsbereich der §§ 18a oder 18b fallen.

Liegt ein sonstiger Verstoß vor, z.B. fehlende Unterschrift im Begleitformular, fehlende Warntafel oder andere – keine illegale Verbringung darstellende – bußgeldbewehrte Verstöße, und kann der Mangel unmittelbar behoben werden, sollte die Kontrollbehörde die Abfälle nicht sicherstellen. Kann der Mangel nicht unmittelbar behoben werden, sollte die Behörde im Einzelfall nach Abwägung über eine Anordnung der Sicherstellung entscheiden.

Zur Durchführbarkeit der Sicherstellung sollten durch die zuständigen Behörden Sicherstellungsflächen vorgehalten oder ad hoc festgelegt werden können.

Für die Sicherstellung durch Zolldienststellen gelten die in Abs. 10 der Handlungsanleitung dargestellten Besonderheiten.

12 ZU § 14 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

12.1 Zu Abs. 1:

Falls bei der Verbringung von Abfällen zwischen Orten im Bundesgebiet mit einer Durchfuhr durch andere Staaten (siehe § 1 Nr. 2) die zuständige Behörde am Versandort und die zuständige Behörde am Bestimmungsort dieselbe deutsche Behörde ist, erteilt diese zwei Zustimmungen.

13 ZU § 15 ANLAUFSTELLE

13.1 Zu Abs. 2

Der Austausch der in Abs. 2 genannten Informationen sollte vorzugsweise in elektronischer Form erfolgen, bei illegalen Verbringungen grundsätzlich unter Nutzung entsprechender Formblätter beispielsweise der Zollverwaltung oder von IMPEL. Informationen im Rahmen von Ermittlungen gemäß Art. 24 Abs. 1 VVA sollten unverzüglich übermittelt werden (siehe hierzu Vollzugshilfe zur VVA Abschnitt 3.3.3.1).

13.2 Zu Abs. 4

Die Benennungen gemäß Abs. 4 an das Umweltbundesamt sollten formlos per E-Mail erfolgen.

14 ZU § 16 BERICHTE UND ÜBERMITTLUNGEN VON INFORMATIONEN

14.1 Zu Abs. 1

Die für Verbringungen in das und aus dem Bundesgebiet zuständigen Behörden (vgl. § 14 Abs. 1) sollten dem UBA unverzüglich nach Erteilung einer Zustimmung zu einer Verbringung die Angaben im Notifizierungsformular (vgl. Satz 3) grundsätzlich elektronisch über die von der LAGA erarbeitete Datenschnittstelle, über eine andere für das UBA akzeptable Schnittstelle oder in anderer vom UBA akzeptablen Form übermitteln.

Hinsichtlich der statistischen Erfassung der verbrachten Mengen sollte das UBA den zuständigen Behörden einmal jährlich auf elektronische Weise eine Tabelle zur Verfügung stellen, die um die in dem Berichtsjahr tatsächlich verbrachten Mengen zu ergänzen ist und elektronisch zurückgesandt werden sollte.

Das Format für die Übermittlung von weiteren für den Bericht an das Sekretariat des Basler Übereinkommens notwendigen Angaben wird vom UBA individuell festgelegt, in der Regel mit Hilfe von Tabellen oder formlos per E-Mail.

Die entsprechenden Tabellen und Formulare werden auf der passwortgeschützten Internet-Seite des UBA bereitgestellt.

14.2 Zu Abs. 2

Hinsichtlich der in Anhang IX VVA formulierten Fragen sollte das UBA den Ländern (vgl. § 14 Abs. 1) sowie der GZD und dem BAG einmal jährlich auf elektronische Weise ein Formular mit Tabellen zur Verfügung stellen, das um die Antworten für das Berichtsjahr zu ergänzen ist und elektronisch zurückgesandt werden sollte.

Die zu berichtenden Angaben sollten bei der Kontrolle erfasst bzw. die Ergebnisse der Kontrollen entsprechend dokumentiert werden (z. B. mittels Formblatt).

Getroffene Entscheidungen über die Erteilung von Vorabzustimmungen gemäß Art. 14 VVA sollten dem UBA zeitnah und elektronisch unter Verwendung des Formblatts in Anhang VI der VVA berichtet werden.

Die entsprechenden Tabellen und Formulare werden auf der passwortgeschützten Internet-Seite des UBA bereitgestellt.

15 ZU § 17 ZOLLSTELLEN

Die vom BMUB im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Zollstellen sind auf dessen Internetseite veröffentlicht. Bei diesen Zollstellen handelt es sich um deutsche Eingangszollstellen (Art. 2 Nr. 29 VVA) und um deutsche Ausgangszollstellen (Art. 2 Nr. 28 VVA). Im Regelfall sind dies Zollämter an der Außengrenze der Gemeinschaft (Grenzzollstellen in Häfen, an Landstraßen, an Flughäfen und in Bahnhöfen). Im See-, Eisenbahn-, Post- und Luftverkehr gilt als Ausgangszollstelle jedoch die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Abfälle im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrages mit Bestimmung in ein Drittland übernommen werden.

Die Zuständigkeit von Ausfuhrzollstellen (Art. 2 Nr. 27 VVA) und von Zolldienststellen, die in anderer Funktion Verbringungen von Abfällen kontrollieren (z.B. Binnenzollstellen bei der Überführung in den freien Verkehr, Kontrolleinheiten der Hauptzollämter auf Verkehrswegen im Binnenland) oder von Eingangs- und Ausgangszollstellen, die nicht gem. § 17 bekannt gegeben wurden, bleibt hiervon unberührt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 i.Vm. § 14 Abs. 2 Satz 2).

16 ZU §§ 18 BIS 18b BUSSGELD- UND STRAFVORSCHRIFTEN

Die Ahndungsvorschriften zu illegalen Abfallverbringungen sind mit dem Gesetz zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften vom 1. November 2016 insbesondere infolge Aufnahme eines neuen Abs. 2 in § 18 und Verlagerung der Strafvorschriften aus dem StGB (insbesondere § 326 Abs. 2 Nr. 1 StGB) in §§ 18a und 18b wesentlich geändert worden. Im Hinblick auf die Ahndungsvorschriften zu Verstößen gegen abfallverbringungsrechtliche Vorschriften (Bußgeldvorschriften in § 18 und der AbfVerbrBußV, Strafvorschriften in §§ 18a und 18b) muss unterschieden werden zwischen

- illegalen Abfallverbringungen im Sinne von Art. 2 Nr. 35 Buchst. a, b, c, f und g Ziffer i und ii VVA, die nach ihrem Unrechtsgehalt strafrechtlich zu sanktionieren sind (in der Praxis relevant sind vor allem Abfallverbringungen ohne nach der VVA erforderliche Notifizierung bzw. Zustimmungen (Buchst. a bzw. b) oder entgegen Export- oder Importverboten nach der VVA (Buchst. f)); zu diesen illegalen Abfallverbringungen gibt es nur Strafvorschriften in §§ 18a und 18b und keine Bußgeldvorschriften,
- illegalen Abfallverbringungen im Sinne von Art. 2 Nr. 35 Buchst. d, e und g Ziffer iii VVA (in der Praxis relevant sind vor allem formelle Verstöße (Buchst. d und g Ziffer iii)); zu diesen enthält § 18 Abs. 2 als Grundtatbestände Ordnungswidrigkeitentatbestände und wurden in § 18a Abs. 2 und § 18b Abs. 2 Strafbestimmungen geschaffen, die bei Erfüllung zusätzlicher Tatbestandsmerkmale eingreifen, und
- sonstigen abfallverbringungsrechtlichen Verstößen; diese sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 oder nach der AbfVerbrBußV (i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 18) bußgeldbewehrt.

Die Strafvorschriften für im Sinne von Art. 2 Nr. 35 Buchst. a, b, c, f und g Ziffer i und ii VVA illegale Abfallverbringungen (erstes Tilet oben) finden sich, soweit gefährliche Abfälle betroffen sind, in § 18a, und soweit nicht gefährliche Abfälle betroffen sind, in § 18b. Hierbei sind die vorsätzliche Durchführung einer im vorstehenden Sinne illegalen Abfallverbringung nach dem jeweiligen Abs. 1 und die fahrlässige Durchführung nach dem jeweiligen Abs. 8 i.V.m. Abs. 1 von §§ 18a und 18b strafbar. Der Strafraum ist in § 18a bei gefährlichen Abfällen höher als in § 18b bei nicht gefährlichen Abfällen; er ist zudem in beiden Vorschriften bei vorsätzlichem höher als bei fahrlässigem Handeln. Liegt bei einer im vorgenannten Sinne illegalen Abfallverbringung die Verbringung einer unerheblichen Menge von Abfällen vor, entfällt in beiden Strafvorschriften die Strafbarkeit nach deren jeweiligem Abs. 10. In diesem Fall liegt dann auch keine Ordnungswidrigkeit vor.

Abs. 3 bis 7 von § 18a und § 18b enthalten für bestimmte Fallgestaltungen einer illegalen Abfallverbringung Strafverschärfungen. Abs. 9 dieser Strafvorschriften sieht bei einer Strafbarkeit nach Abs. 1 oder Abs. 8 die Möglichkeit einer Milderung der Strafe oder eines Absehens von Strafe in den dort genannten Fällen einer „tätigen Reue“ vor.

16.1 Ausschließlich strafbewehrte illegale Abfallverbringungen

Von denen in diesem Abschnitt behandelten illegalen Abfallverbringungen im Sinne von Art. 2 Nr. 35 Buchst. a, b, c, f und g Ziffer i und ii VVA sind vor allem Abfallverbringungen ohne die nach der VVA erforderliche Notifizierung bzw. ohne die erforderlichen Zustimmungen (Art. 2 Nr. 35 Buchst. a bzw. b VVA) und entgegen den in Art. 2 Nr. 35 Buchst. f VVA aufgeführten Export- und Importverboten in der Praxis relevant. In den Fällen einer illegalen Abfallverbringung nach Art. 2 Nr. 35 Buchst. g Ziffer i und ii VVA liegt ebenfalls eine Abfallverbringung ohne nach der VVA erforderliche Notifizierung bzw. ohne die erforderlichen Zustimmungen vor, da in diesen Fällen die

Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 und 4 VVA für eine notifizierungs- und zustimmungsfreie Abfallverbringung nicht erfüllt sind.

Nicht unter die illegalen Abfallverbringungen im Sinne von Art. 2 Nr. 35 Buchst. a und b VVA fallen solche im Sinne von Art. 2 Nr. 35 Buchst. d VVA, bei denen die erforderlichen Zustimmungen zwar vorliegen, jedoch Abweichungen bestehen zwischen den Angaben im Notifizierungs- oder Begleitformular und der tatsächlichen Durchführung der Abfallverbringung. Auf die Ausführungen zu Art. 2 Nr. 35 Buchst. d in Abschnitt I 2.2 und die amtliche Begründung zu § 18 Abs. 2 (BT-Drs. 18/8961) wird verwiesen.

Nicht unter die illegalen Abfallverbringungen im Sinne von Art. 2 Nr. 35 Buchst. a, b und f VVA fallen Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1418/2007, die nach § 2 Abs. 1 AbfVerbrBußV bußgeldbewehrt sind, es sei denn, dass zugleich auch ein Verstoß gegen ein Ausfuhrverbot oder eine Notifizierungs- und Zustimmungspflicht nach der VVA vorliegt (vgl. etwa Art. 36 Abs. 1 Buchst. f und g und Art. 37 Abs. 2 Unterabs. 2 i.V.m. Abs. 1 Buchst. b VVA).

Bei den Strafvorschriften in §§ 18a Abs. 1 und 18b Abs. 1 tritt die Strafbarkeit nach dem Wortlaut der Strafvorschriften dann ein, wenn in Deutschland eine im vorgenannten Sinne illegale Abfallverbringung „durchgeführt“ wird. Eine „Abfallverbringung“ ist hierbei in Art. 2 Nrn. 34 und 35 VVA zusammenfassend definiert als ein Transport von Abfällen, d.h. ihre Beförderung auf der Straße, der Schiene, dem Luftweg, dem Seeweg oder den Binnengewässern, der erfolgt oder erfolgen soll u.a. zwischen zwei Staaten. Weiterhin wird verwiesen auf den 3. und 4. Absatz der amtlichen Begründung zu §§ 18a und 18b (BT-Drs. 18/8961).

Die mit §§ 18a Abs. 10 und 18b Abs. 10 verbundene Frage, welche Abfallmenge bei einer illegalen Abfallverbringung als „unerhebliche Menge von Abfällen“ anzusehen ist, wird je nachdem, welche Art und Beschaffenheit die Abfälle aufweisen, ob die Abfälle gefährlich sind oder nicht und ggf. welches Gefahrenpotential gefährliche Abfälle haben, unterschiedlich zu beantworten sein (vgl. 5. Absatz der amtlichen Begründung zu §§ 18a und 18b in BT-Drs. 18/8961).

16.2 Illegale Abfallverbringungen, die bußgeld- oder strafbewehrt sind

Illegale Abfallverbringungen im Sinne von Art. 2 Nr. 35 Buchst. d, e und g Ziffer iii VVA sind i.d.R. nach § 18 Abs. 2 bußgeldbewehrt. Die Unterscheidung in § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist auf die in § 18 Abs. 4 vorgesehene jeweils unterschiedliche maximale Bußgeldhöhe (50.000 € bzw. 20.000 €) zurückzuführen.

Nur in Ausnahmefällen ist die Durchführung einer im vorstehenden Sinne illegalen Abfallverbringung nach dem jeweiligen Abs. 2 von § 18a (bei gefährlichen Abfällen) und § 18b (bei nicht gefährlichen Abfällen) strafbewehrt, nämlich dann, wenn die vorgenannte illegale Abfallverbringung zu einer im Abs. 2 von §§ 18a und 18b jeweils bezeichneten konkreten Gefährdung geführt hat. Nur wenn Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung vorliegen, ist eine Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft nach § 41 Abs. 1 OWiG geboten.

Zu den illegalen Abfallverbringungen im Sinne des Art. 2 Nr. 35 Buchst. d VVA gehören die in Abschnitt I 2.2 zu Art. 2 Nr. 35 Buchst. d dargestellten Fälle einer Abweichung zwischen den Angaben im Notifizierungs- oder Begleitformular und der tatsächlichen Durchführung der Abfallverbringung.

Allerdings sollte nicht jede geringfügige Abweichung in solchen Dokumenten (z.B. bei den Angaben zu Kontaktpersonen, zu Fax- und E-Mail-Adressen oder zur Transportart) Anlass zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens bzw. Verwarnungsverfahrens sein.

Die Nichtmitführung des Begleitformulars oder einer Kopie des Notifizierungsformulars, die eine erteilte schriftliche Zustimmung sowie evtl. Auflagen enthält, oder eine Unvollständigkeit im mitgeführten Begleitformular allein können nur als Ordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 AbfVerbrBußV (i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. c AbfVerbrG) bzw. nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 verfolgt werden (vgl. dazu Abschnitt II 16.3), da solche Verstöße nicht vom Wortlaut des Ordnungswidrigkeitentatbestandes des § 18 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Nr. 35 Buchst. d VVA abgedeckt sind.

Zu den illegalen Abfallverbringungen im Sinne des Art. 2 Nr. 35 Buchst. e VVA, die nicht zugleich nach anderen Buchstaben von Art. 2 Nr. 35 VVA illegal sind, gehören die in Abschnitt I 2.2 zu Art. 2 Nr. 35 Buchst. e dargestellten Fälle.

Zu den illegalen Abfallverbringungen im Sinne des Art. 2 Nr. 35 Buchst. g Ziffer iii VVA gehören die in Abschnitt I 2.2 zu Art. 2 Nr. 35 Buchst. g in Bezug genommenen Fälle einer Abweichung zwischen den Angaben im Dokument nach Anhang VII VVA und der tatsächlichen Durchführung der Abfallverbringung.

Allerdings sollte nicht jede geringfügige Abweichung in diesem Dokument (z.B. bei den Angaben zu Kontaktpersonen, zu Fax- und E-Mail-Adressen oder zur Transportart) Anlass zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens bzw. Verwarnungsverfahrens sein.

Die Nichtmitführung des Dokuments nach Anhang VII VVA oder eine Unvollständigkeit im mitgeführten Dokument allein können nur als Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 7a oder 8 verfolgt werden (vgl. dazu Abschnitt II 16.3), da solche Verstöße nicht vom Wortlaut des Ordnungswidrigkeitentatbestandes des § 18 Abs. 2 AbfVerbrG i.V.m. Art. 2 Nr. 35 Buchst. g Ziffer iii VVA abgedeckt sind.

16.3 Bußgeldbewehrte Verstöße (ohne illegale Verbringungen)

Bußgeldvorschriften für abfallverbringungsrechtliche Verstöße (ohne illegale Abfallverbringungen im Sinne des Art. 2 Nr. 35 VVA) finden sich in § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 und i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 18 AbfVerbrG in der AbfVerbrBußV. § 18 Abs. 4 unterscheidet hierbei zwischen drei Kategorien von Ordnungswidrigkeitentatbeständen, bei denen unterschiedliche Höchstbeträge von Geldbußen (50.000 €, 20.000 € und 10.000 €) angedroht werden.

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 enthält Ordnungswidrigkeitentatbestände für die Verletzung von Pflichten, die als an bestimmte Personen gerichtete Pflichten nur im AbfVerbrG, nicht aber in der VVA festgelegt sind. Darunter fallen auch verschiedene Pflichten, die bereits in der VVA bei der Verbringung logisch vorausgesetzt werden, in der VVA aber noch nicht hinreichend konkretisiert worden sind, und die daher erst im AbfVerbrG (insbesondere §§ 4 und 5) unter Nennung der jeweils handlungspflichtigen Personen oder des Handlungszeitpunktes konkretisiert worden sind.

So ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 bei einer notifizierungspflichtigen Verbringung die fehlende oder nicht richtige oder nicht vollständige Mitführung des Begleitformulars bußgeldbewehrt. Auch ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 8 bei einer notifizierungsfreien Verbringung die fehlende oder nicht richtige oder nicht vollständige Mitführung des Dokumentes nach Anhang VII VVA bußgeldbewehrt. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 7a handelt der Veranlasser solcher Abfallverbringungen ordnungswidrig, wenn er nicht sicherstellt, dass das von ihm so weit wie möglich ausgefüllte und unterzeichnete Dokument nach Anhang VII VVA bei der Abfallverbringung mitgeführt wird. Allerdings sollte nicht jeder geringfügige Mangel in solchen Dokumenten (z.B. fehlende Angaben zu Kontaktpersonen, zu Fax- und E-Mail-Adressen oder zur Transportart) Anlass zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens bzw. Verwarnungsverfahrens sein.

Die AbfVerbrBußV enthält in § 1 und § 2 Abs. 2 und 3 Ordnungswidrigkeitentatbestände für die Verletzung von Pflichten, die in der VVA vollständig unter Nennung der jeweils handlungspflichtigen Person bzw. des Handlungszeitpunktes ausformuliert

sind. Ferner enthält die AbfVerbrBußV in ihrem § 2 Abs. 1 Bußgeldbewehrungen für Ausfuhren von in Anhang III oder IIIA VVA aufgeführten Abfällen zur Verwertung in bestimmte Nicht-OECD-Drittstaaten entgegen Ausfuhrverboten oder Erfordernissen von Notifizierungszustimmungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 (vgl. die Ausführungen im drittletzten Absatz in Abschnitt II 16.1). Nach § 18 Abs. 3 ist bei nach § 2 Abs. 1 AbfVerbrBußV i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. a ordnungswidrigen Ausfuhren von Abfällen auch der Versuch ordnungswidrig.

16.4 Zuständigkeit des BAG nach § 18 Abs. 5

Auch soweit sich ein Bußgeldverfahren gegen eine natürliche Person richten soll, ist das BAG bei Straßenbeförderungen nur dann für das Bußgeldverfahren zuständig, wenn kumulativ diese Person in Deutschland keinen Sitz hat und das Unternehmen, bei dem diese Person angestellt ist, in Deutschland weder einen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat.

III Anlagen

Anlage 1: Glossar⁴⁴

4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997, (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung
AbfAEV	Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung) vom 5. Dezember 2013, (BGBl. I S. 4043) in der jeweils geltenden Fassung
AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz) vom 19. Juli 2007, (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung
AbfVerbrG 1994	Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen vom 30. September 1994, (BGBl. I S. 2771) in der bis 27. Juli 2007 geltenden Fassung
AbfVerbrBußV	Verordnung zur Durchsetzung von Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsbußgeldverordnung) vom 29. Juli 2007, (BGBl. I S. 1761) in der jeweils geltenden Fassung
AltfahrzeugV	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002, (BGBl. I S. 2214) in der jeweils geltenden Fassung
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15. August 2002, (BGBl. I S. 3302) in der jeweils geltenden Fassung
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001, (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung
BAG	Bundesamt für Güterverkehr
Basler Übereinkommen	Basler Übereinkommen über die Kontrollen der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989, (BGBl. II 1994 S. 2704 ff), in der jeweils geltenden Fassung.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der jeweils geltenden Fassung
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

⁴⁴ Lesefassungen von Rechtsakten des EU-Rechts (Konsolidierte Rechtsakte) sind verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/advanced-search-form.html?locale=de>

Vollzugshilfe zur Abfallverbringung
Teil III Anlagen

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
ChemVerbotsV	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003, (BGBl. I S. 867) in der jeweils geltenden Fassung
DepV	Verordnung über Deponierung und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 27. April 2009; BGBl. I S 900 in der jeweils geltenden Fassung
EFTA	European Free Trade Association Europäische Freihandelszone
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-Abfallrahmenrichtlinie	Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.5.2009, S. 24) in der jeweils geltenden Fassung
EG-AbfVerbrV	Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, (ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1) in der bis 11. Juli 2007 geltenden Fassung
EG-Altfahrzeugrichtlinie	Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge, (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34) in der jeweils geltenden Fassung
EG-Dienstleistungsrichtlinie	Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung
EG-Umweltinformationsrichtlinie	Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26) in der jeweils geltenden Fassung
EG-Verordnung Nr. 689/2008	Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, (ABl. L 204 vom 31.7.2008, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
EG-Verordnung Nr. 1102/2008	Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über das Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Quecksilberverbindungen und –gemischen und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber, (ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 75) in der jeweils geltenden Fassung
EG-Verordnung Nr. 1182/71	Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine, (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
EG-Verordnung Nr. 1418/2007	Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten

Vollzugshilfe zur Abfallverbringung
Teil III Anlagen

	Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt, (ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung
EG-Verordnung Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, (ABl. L 244 vom 29.9.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
EG-Verordnung über POPs	Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG, (ABl. L 158 vom 30.04.2004, S. 7, L 229 vom 29.6.2004, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung
EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1, L 348 vom 4.12.2014, S. 31) in der jeweils geltenden Fassung
EG-Verpackungsrichtlinie	Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 20. Oktober 2015, (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung
Entscheidung 2000/532/EG	Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gem. Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-Elektro- und Elektronik-Altgeräte-richtlinie	Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38) in der jeweils geltenden Fassung
EU-Industrieemissionsrichtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, L 158 vom 19.6.2012, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung
EU-Verordnung zum Abfallende von Schrott	Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rates vom 31. März 2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind,

Vollzugshilfe zur Abfallverbringung
Teil III Anlagen

	(ABl. L 94 vom 8.4.2011, S.2) in der jeweils geltenden Fassung
EU-Verordnung zum Abfallende von Bruchglas	Verordnung (EU) Nr. 1179/2012 der Kommission vom 10.12.2012 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Bruchglas gem. der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind, (ABl. L 337 vom 11.12.2012, S. 31) in der jeweils geltenden Fassung
EU-Verordnung zum Abfallende von Kupferschrott	Verordnung (EU) Nr. 715/2013 der Kommission vom 25.7.2013 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Kupferschrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind, (ABl. L 201 vom 26.7.2013, S.14) in der jeweils geltenden Fassung
GZD	Generalzolldirektion
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017, (BGBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung
Güterkraftverkehrsgesetz	Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 22. Juni 1998, (BGBl. I S. 1485) in der jeweils geltenden Fassung
Handlungsanleitung	Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zolldienststellen und Abfallbehörden im Rahmen der Verbringung von Abfällen in der jeweils geltenden Fassung, beschlossen von der LAGA am 12. März 2008, veröffentlicht auf der Internetseite der LAGA unter Publikationen/Informationen
IMPEL	IMPEL (European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law) wurde 1992 als informelles Netzwerk gegründet, um die Durchsetzung europäischer Vorschriften zu harmonisieren.
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012, (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), erlassen als Artikel 1 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006, (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OECD-Beschluss	OECD-Beschluss C(2001)107 endg. des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C (92) 39 endg. über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen, (siehe OECD-Webseite) in der jeweils geltenden Fassung
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung
Richtlinie 2006/117/Euratom	Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates vom 20. November

Vollzugshilfe zur Abfallverbringung
Teil III Anlagen

	2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, (ABl. L 337 vom 5.12.2006, S. 21) in der jeweils geltenden Fassung
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16. Mai 2001, (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung
UBA	Umweltbundesamt
Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	siehe VVA
Verordnung zu dem Abkommen zwischen Deutschland und Österreich nach Art. 30	Verordnung zu dem Abkommen vom 20. Januar 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 3. April 2009, (BGBl. II S. 320) in der jeweils geltenden Fassung
VVA	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, L 318 vom 28.11.2008, S. 15, L 334 vom 13.12.2010, S. 46, L 277 vom 22.10.2015, S. 61) in der jeweils geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung
Zentrale Koordinierungsstelle	Gemeinsame Einrichtung der Bundesländer gem. Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes, geschlossen auf Grundlage des Abfallverbringungsgesetzes von 1994; im novellierten Abfallverbringungsgesetz findet sich die entsprechende Gesetzesgrundlage in § 8 Abs. 1 Satz 4, Fundstellen in den jeweiligen Landesgesetzblättern
Zollverordnung	Zollverordnung vom 23. Dezember 1993, (BGBl. I S. 2249; 1994 I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung

Vollzugshilfe zur Abfallverbringung

Teil III Anlagen

Anlage 2 Hilfreiche Webseiten für den Bereich Abfallverbringung

Institution	Bemerkungen	Webseite
Basler Übereinkommen	Homepage	http://www.basel.int/
	Bilaterale und multilaterale Übereinkünfte und Abkommen	http://www.basel.int/Countries/Agreements/tabid/1482/Default.aspx
	Vertragsparteien	http://archive.basel.int/ratif/convention.htm
	Zuständige Behörden der Vertragsparteien	http://www.basel.int/Countries/CountryContacts/tabid/1342/Default.aspx
OECD	Datenbank mit länderspezifischen Daten, u. a. Anlagen mit Vorabzustimmung	http://www2.oecd.org/waste/
	Informationen zu Abfall, u. a. Abfallverbringung, z. B. OECD-Beschluss C(2001)107/FINAL	http://www.oecd.org/env/waste/
	Liste der OECD-Staaten	http://www.oecd.org/about/membersandpartners/list-oecd-member-countries.htm
Europäische Kommission	Informationen zu Abfallverbringung, u. a. - EU-Recht wie Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, - Anlaufstellen-Leitlinien, - Liste der zuständigen Behörden, - Anlagen mit Vorabzustimmung, - Liste der benannten Zollstellen	http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/
	Verbringung grün gelisteter Abfälle in Nicht-OECD-Länder	http://ec.europa.eu/trade/wider-agenda/environment/shipment-of-non-hazardous-waste/
	Liste der europäischen Zollstellen	http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/links//customs/index_de.htm
European IPPC Bureau Sevilla	Beste verfügbare Techniken	http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/
Umweltbundes- amt (UBA)	Informationen zu Abfallverbringung, u. a. - Staatenliste, - Liste der deutschen zuständigen Behörden, - IMPEL-Leitfaden zum Umgang mit illegalen Verbringungen, - Staatsvertrag für "Zentrale Koordinierungsstelle"	http://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/anlaufstelle-basler-uebereinkommen (Reiter „Praxishilfe-Downloads“ anklicken)
	Beste verfügbare Techniken	http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken

Vollzugshilfe zur Abfallverbringung

Teil III Anlagen

Institution	Bemerkungen	Webseite
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)	Abfallwirtschaft aktuell	http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/
	Informationen zu Abfallverbringung, u. a. - Gesetzgebung, - Liste der benannten Zollstellen, - Anlaufstellen-Leitlinien	http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/internationales/abfallverbringung/
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)	Homepage	http://www.laga-online.de/
	Vollzugshilfe zur Abfallverbringung (Mitteilung 25)	http://laga-online.de/servlet/is/23874/
	Handlungsanleitung, Bußgeldkatalog	http://laga-online.de/servlet/is/23875/#A5

Anlage 3: Notifizierungsverfahren nach VVA

Schritt 1: Notifizierender stellt Antrag auf Zustimmung zur Abfallverbringung bei der zuständigen Behörde am Versandort (Art. 4).

Schritt 2: Zuständige Behörde am Versandort prüft Antrag auf Vollständigkeit (Art. 7) und leitet bei ordnungsgemäßer Ausführung (Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 Unterabs. 1) weiter.

Benachrichtigung an Notifizierenden

Kopie des Antrags an die für die Durchführung zuständige Behörde

Original des Antrages an zuständige Behörde am Bestimmungsort

Schritt 3a: Ist eine der zuständigen Behörden der Auffassung, dass zusätzliche Informationen gemäß Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 Unterabs. 1 erforderlich sind, so ersucht sie den Notifizierenden um diese Informationen. Dies muss innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Notifizierung erfolgen (Art. 8 Abs. 1):

Ersuchen an Notifizierenden

Mitteilung an die für die Durchführung zuständige Behörde

Mitteilung an die zuständige Behörde am Versandort

Mitteilung an die zuständige Behörde am Bestimmungsort

Schritt 3b: Ist die zuständige Behörde am Bestimmungsort der Auffassung, dass die Notifizierung ordnungsgemäß abgeschlossen ist (Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 Unterabsatz 2), so stellt sie eine Empfangsbestätigung aus. Dies muss innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der ordnungsgemäß abgeschlossenen Notifizierung erfolgen (Art. 8 Abs. 2):

Empfangsbestätigung an den Notifizierenden

Kopie an die für die Durchführung zuständige Behörde

Kopie an die zuständige Behörde am Versandort

Schritt 4a und 4b: Die zuständigen Behörden überprüfen innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung der Empfangsbestätigung die Zulässigkeit der Verbringung und treffen eine der folgenden Entscheidungen:

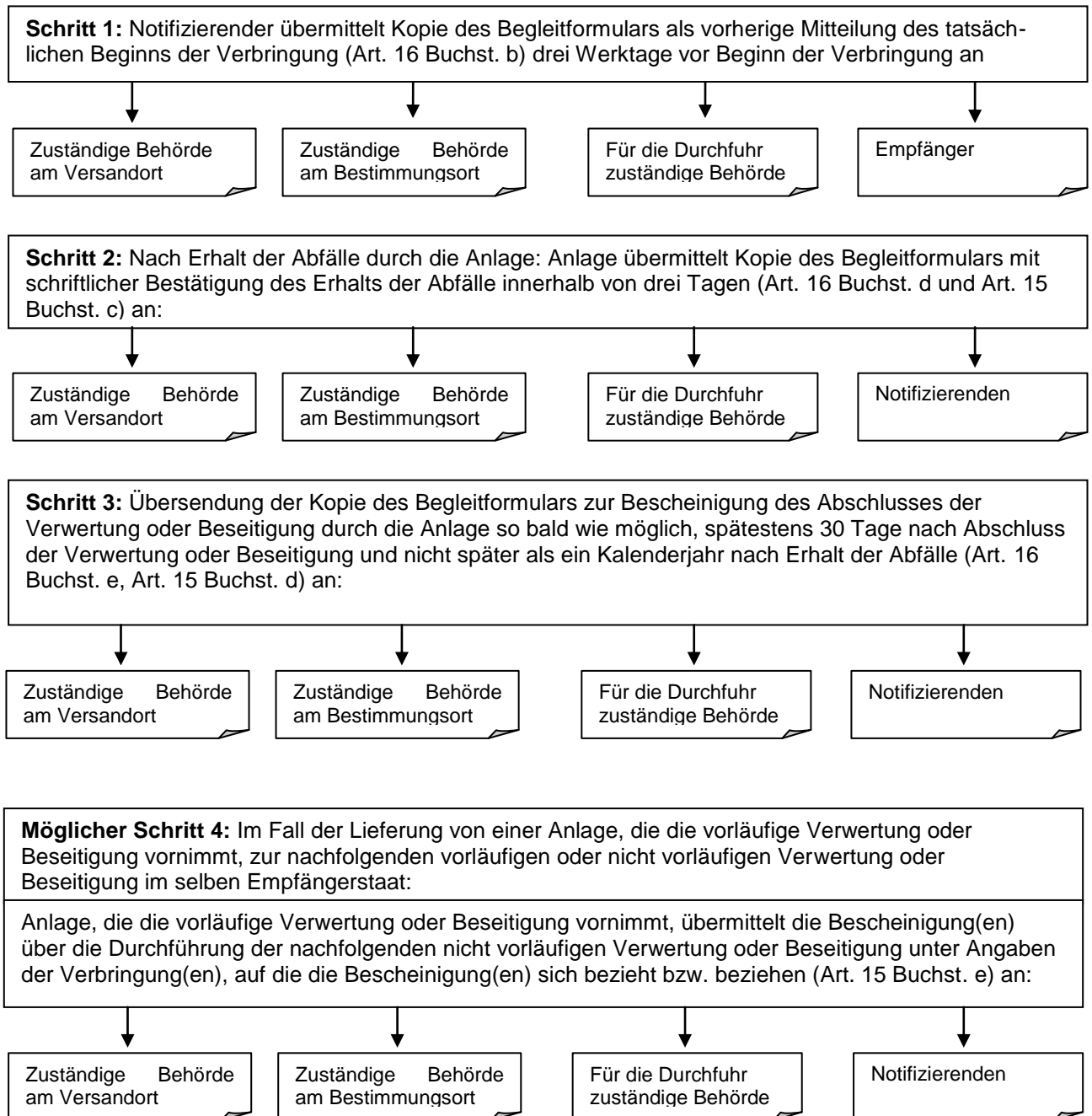
Schritt 4a: Zustimmung mit Auflagen gem. Art. 10 oder ohne Auflagen oder

Schritt 4b: Erhebung von Einwänden gem. Art. 11 oder 12

Entscheidung an den Notifizierenden

Kopien an alle betroffenen Behörden

Anlage 4: Übermittlungswege für Begleitformulare



Anlage 5: Mustervorlage einer Bankbürgschaft

Bürgschaft für Abfallverbringungen

Die Firma: [*Antragsteller / Notifizierender*]

hat mit der Firma: [*Empfänger der Abfälle*]

einen Vertrag über die Verwertung / Beseitigung von [*Menge*] [*Bezeichnung der Abfälle*] – **Abfallschlüssel:** [*Abfallidentifizierungscode gem. Anh. III, IIIA, IIIB, IV oder IVA der VVA*]

bei der Firma [*Empfänger der Abfälle*] **geschlossen.**

Für die Verbringung von Abfällen gem. o. g. Vertrag und [unter der Notifizierungs-Nr.:

[*Notifizierungs-Nr. des Notifizierungsformulars angeben*] **ist gem. Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (VVA) die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung erforderlich, durch die die vom Notifizierenden nach Art. 23 und 25 VVA zu tragenden Kosten in den Fällen des Art. 22 und 24 VVA abgedeckt werden.**

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir [*Anschrift der Bank*]

gegenüber der Behörde:[*Anschrift zuständige Behörde am Versandort*]

die selbstschuldnerische Bürgschaft – unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, Aufrechenbarkeit und Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) – für alle der Firma

[*Antragsteller / Notifizierender*] **auf o. g. Grundlage evtl. erwachsender Verbindlichkeiten bis zum Betrage von**

EUR.....

In Worten: EUR.....

mit der Maßgabe, dass wir hieraus auf erste schriftliche Anforderung nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt, sobald uns diese Urkunde – auch über Dritte – zurückgegeben worden ist.

Anlage 6: Mustervorlage einer Versicherung

Versicherung für Abfallverbringungen

Versicherer

Versicherungsnehmer

[Antragsteller / Notifizierender]

Notifizierender

s. Anschrift

Empfänger der Abfälle

s. zugehörigen Vertrag über die Verwertung bzw.
Beseitigung der Abfälle
[ggf. Notifizierung Nr.: Nummer des
Notifizierungsformulars]

Angaben zum Abfall

s. zugehörige Notifizierung

**Höhe der Sicherheitsleistung
(versicherte Kosten)**

Für Einzelnotifizierungen	EUR
Für Sammelnotifizierungen	EUR

Risikodauer

Beginn: [Datum]
mit der dem Versicherer vorgelegten, von der
zuständigen Behörde bestätigten Bescheinigung über
die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle (bei
Sammelnotifizierungen der letzten Teilmenge der
Abfälle) gem. Art. 6 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EG)
Nr. 1013/2006

Begünstigte Behörde

[zuständige Behörde am Versandort]

Bedingungen

Vollzugshilfe zur Abfallverbringung

Teil III Anlagen

Anlage 7

Table: **Sonderregelungen für Ausfuhren aus dem und Einfuhren in das Bundesgebiet**
(ohne Sonderregelungen zu überseeischen Ländern und Gebieten)

Nr.	Sonderregelungen zu Titel II, d. h. zu den bei Verbringungen innerhalb der EU geltenden Regelungen	Ausfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen in Drittstaaten	Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss gilt	Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss <u>nicht</u> gilt	Einfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen aus Drittstaaten	Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen aus Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss gilt	Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen aus Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss <u>nicht</u> gilt
1.	weitgehende Ausfuhrverbote	Art. 34		Art. 36	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
2.	Einfuhrverbote in seltenen Fällen	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	Art. 41		Art. 43
3.	weitgehende oder geringfügige Sonderregelungen bei grün gelisteten zur Verwertung bestimmten Abfällen	nicht relevant	geringfügig, Art. 38 Abs. 2 Buchst. a und b sowie Ausführungen zu Art. 38	weitgehend, Art. 37 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5	nicht relevant		geringfügig, soweit Einfuhrverbote bestehen, Art. 43
4.	stillschweigende Zustimmung der zuständigen Behörde am Versandort kann unter Umständen ausreichen					Art. 44 Abs. 2 Buchst. a	
5.	stillschweigende Zustimmung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort kann unter Umständen ausreichen		Art. 38 Abs. 2 Buchst. c				
6.	Zustimmung einer für die Durchfuhr zuständigen Behörde eines Drittstaates muss grundsätzlich schriftlich erfolgen	Art. 35 Abs. 2 Buchst. a	Art. 38 Abs. 4 Buchst. a, Abs. 5 Buchst. a ausgenommen grds. Durchfuhrstaaten, für die der OECD-Beschluss gilt	Art. 37 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 5 i. V. m. Art. 35 Abs. 2 Buchst. a	Art. 42 Abs. 2 Buchst. a	Art. 44 Abs. 4 Buchst. a ausgenommen grds. Durchfuhrstaaten, für die der OECD-Beschluss gilt	Art. 45 i. V. m. Art. 42 Abs. 2 Buchst. a
7.	Zustimmung der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort erforderlich bei Lieferung an eine Anlage in einem Drittstaat zur nachfolgenden Verwertung oder Beseitigung von Abfall, der zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung in das Bundesgebiet verbracht wurde	Art. 15 Buchst. f Ziffer ii	Art. 15 Buchst. f Ziffer ii	Art. 15 Buchst. f Ziffer ii	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

Vollzugshilfe zur Abfallverbringung

Teil III Anlagen

Nr.	Sonderregelungen zu Titel II, d. h. zu den bei Verbringungen innerhalb der EU geltenden Regelungen	Ausfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen in Drittstaaten	Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss gilt	Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss <u>nicht</u> gilt	Einfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen aus Drittstaaten	Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen aus Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss gilt	Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen aus Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss <u>nicht</u> gilt
8.	Notifizierung darf unter Umständen vom Notifizierenden statt von der zuständigen Behörde am Versandort eingereicht werden					Art. 44 Abs. 2 Buchst. b	
9.	für die Durchfuhr zuständige Behörden in der EU erteilen Empfangsbestätigung	Art. 35 Abs. 3 Buchst. a		Art. 37 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 5 i. V. m. Art. 35 Abs. 3 Buchst. a	Art. 42 Abs. 3 Buchst. a		Art. 45 i. V. m. Art. 42 Abs. 3 Buchst. a
10.	deutsche Behörde prüft die in Feld 16 des Notifizierungsformulars angegebene Eingangs- bzw. Ausgangszollstelle	Art. 55 i. V. m. Art. 56 Abs. 5	Art. 55 i. V. m. Art. 56 Abs. 5	Art. 55 i. V. m. Art. 56 Abs. 5	Art. 55 i. V. m. Art. 56 Abs. 5	Art. 55 i. V. m. Art. 56 Abs. 5	Art. 55 i. V. m. Art. 56 Abs. 5
11.	Vertrag zwischen Notifizierendem und Empfänger muss zusätzliche Regelungen enthalten	Art. 35 Abs. 3 Buchst. f	Art. 38 Abs. 3 Buchst. e	Art. 37 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 5 i. V. m. Art. 35 Abs. 3 Buchst. f			
12.	Hinreichend begründeter Antrag mit Ausführungen des Versandstaates zu fehlenden Beseitigungskapazitäten ist erforderlich				Art. 41 Abs. 4		
13.	deutsche zuständige Behörde am Bestimmungsort muss Sicherheitsleistung ggf. abweichend von zuständiger Behörde am Versandort festlegen	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2	Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2	Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2
14.	deutsche zuständige Behörde am Versandort erteilt Zustimmung erst bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort	Art. 35 Abs. 2 Buchst. b		Art. 37 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 5 i. V. m. Art. 35 Abs. 2 Buchst. b	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

Vollzugshilfe zur Abfallverbringung

Teil III Anlagen

Nr.	Sonderregelungen zu Titel II, d. h. zu den bei Verbringungen innerhalb der EU geltenden Regelungen	Ausfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen in Drittstaaten	Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss gilt	Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss <u>nicht</u> gilt	Einfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen aus Drittstaaten	Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen aus Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss gilt	Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen aus Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss <u>nicht</u> gilt
15.	deutsche zuständige Behörde am Versandort erteilt Zustimmung grundsätzlich erst bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung von für die Durchfuhr zuständigen Behörden in Drittstaaten	Art. 35 Abs. 2 Buchst. b	nur bei Durchfuhrstaaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt: Art. 38 Abs. 5 Buchst. b	Art. 37 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 5 i. V. m. Art. 35 Abs. 2 Buchst. b			
16.	deutsche zuständige Behörde übermittelt Zustimmung an Ausfuhr- und Ausgangszollstelle bzw. an Eingangszollstelle der EU	Art. 35 Abs. 3 Buchst. b	Art. 38 Abs. 3 Buchst. a	Art. 37 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 5 i. V. m. Art. 35 Abs. 3 Buchst. b	Art. 42 Abs. 3 Buchst. b	Art. 44 Abs. 3 i. V. m. Art. 42 Abs. 3 Buchst. b	Art. 45 i. V. m. Art. 42 Abs. 3 Buchst. b
17.	Transporteur legt der Ausfuhr- und Ausgangszollstelle bzw. der Eingangszollstelle der EU eine Kopie des Begleitformulars vor	Art. 35 Abs. 3 Buchst. c	Art. 38 Abs. 3 Buchst. b	Art. 37 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 5 i. V. m. Art. 35 Abs. 3 Buchst. c	Art. 42 Abs. 3 Buchst. c	Art. 44 Abs. 3 i. V. m. Art. 42 Abs. 3 Buchst. c	Art. 45 i. V. m. Art. 42 Abs. 3 Buchst. c
18.	deutsche zuständige Behörden am Versandort bzw. Bestimmungsort erhalten Kopien der Begleitformulare von den Ausgangs- bzw. Eingangszollstellen	Art. 35 Abs. 3 Buchst. d	Art. 38 Abs. 3 Buchstabe c	Art. 37 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 5 i. V. m. Art. 35 Abs. 3 Buchst. d	Art. 42 Abs. 3 Buchst. d	Art. 44 Abs. 3 i. V. m. Art. 42 Abs. 3 Buchst. d	Art. 45 i. V. m. Art. 42 Abs. 3 Buchst. d
19.	Benachrichtigungspflicht der deutschen zuständigen Behörde am Versandort bei Nichterhalt der zugehörigen Empfangsbestätigung innerhalb von 42 Tagen nach dem von der Zollstelle in einer Kopie des Begleitformulars vermerkten Datum, zu dem die Abfälle die EU verlassen haben	Art. 35 Abs. 3 Buchst. e	Art. 38 Abs. 3 Buchst. d	Art. 37 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 5 i. V. m. Art. 35 Abs. 3 Buchst. e			

Anlage 8: Vordruck zur Unterrichtung der zuständigen Behörde

Unterrichtung der zuständigen Behörde durch die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, bzw. durch die zuständige Behörde im Staat der Zollstelle

- gem. § 11 Abs. 4 AbfVerbrG gem. Art. 35 Abs. 6, auch i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Unterabs. 2 und Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 7, Abs. 5, auch i. V. m. Art. 45, Art. 47 und Art. 48 Abs. 1, oder Art. 44 Abs. 5, auch i. V. m. Art. 48 Abs. 2, VVA

Es handelt sich um eine Einfuhr bzw. Verbringung in das Ausfuhr bzw. Verbringung aus dem Durchfuhr durch das Bundesgebiet

I. Unterrichtung der zuständigen Behörde durch die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, bzw. durch die zuständige Behörde im Staat der Zollstelle

Ich informiere:
die zuständige Behörde am Bestimmungsort Versandort: und das Umweltbundesamt

über
 den Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA bzw. des AbfVerbrG
 die Entdeckung einer illegalen Verbringung
 die Feststellung eines sonstigen Verstoßes.

Sachverhalt (auch ggf. Lagerort):

Anlagen:

Die Abfälle wurden sichergestellt. Die Abfälle befinden sich in der vorübergehenden Verwahrung.
Um Mitteilung über das weitere Vorgehen innerhalb von zwei Arbeitstagen wird gebeten.

Landesbehörde: **Gz.:**
Ansprechpartner: Frau/Herr Tel.: Fax: E-Mail:

Datum, Unterschrift

II. Antwort der zuständigen Behörde an die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, bzw. die zuständige Behörde im Staat der Zollstelle

- Das weitere Verbringen ist zulässig. Die ggf. erfolgte Sicherstellung kann aufgehoben werden.
 Die Verdachtsgründe bestehen fort. Die Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Weitere Meldung folgt.
 Die Sicherstellung kann nicht aufgehoben werden.
 Ich bitte, die Abfälle gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG sicherzustellen.
 Ich bitte, Vorkehrungen für die sichere Lagerung gem. § 11 Abs. 4 AbfVerbrG bzw. die Inverwahrungnahme zu treffen.
 Ich teile folgenden Sachstand bzw. folgende Entscheidung mit:

Die zuständige Zolldienststelle wurde parallel über die Entscheidung informiert.

Anlagen:

Behörde: **Gz.:**
Ansprechpartner: Frau/Herr Tel.: Fax: E-Mail:

Datum, Unterschrift

III. Benachrichtigung der Zolldienststelle durch die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, bzw. die zuständige Behörde im Staat der Zollstelle

- Das weitere Verbringen ist zulässig. Die ggf. erfolgte Sicherstellung kann aufgehoben werden.
 Die Verdachtsgründe bestehen fort. Die Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Weitere Meldung folgt.
 Die Sicherstellung kann nicht aufgehoben werden.
 Ich werde Vorkehrungen für die sichere Lagerung gem. § 11 Abs. 4 AbfVerbrG bzw. die Inverwahrungnahme treffen.
 Ich bitte, die Abfälle gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG sicherzustellen.
 Ich teile folgenden Sachstand bzw. folgende Entscheidung mit:

Anlagen:

Landesbehörde: **Gz.:**
Ansprechpartner: Frau/Herr Tel.: Fax: E-Mail:

Datum, Unterschrift

Anlage 9: Vordruck zur Unterrichtung durch die Kontrollbehörde

Unterrichtung über den Verdacht eines abfallverbringungsrechtlichen Verstoßes gem. § 11 Abs. 3 AbfVerbrG durch die Kontrollbehörde*

Es handelt sich um eine <input type="checkbox"/> Einfuhr bzw. Verbringung in das <input type="checkbox"/> Ausfuhr bzw. Verbringung aus dem <input type="checkbox"/> Durchfuhr durch das Bundesgebiet	
I. Unterrichtung der Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, durch die Kontrollbehörde	
Ich informiere die Landesbehörde:	
und die zuständige Behörde am <input type="checkbox"/> Bestimmungsort <input type="checkbox"/> Versandort: <input type="checkbox"/> und das Umweltbundesamt	
über <input type="checkbox"/> den Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA bzw. des AbfVerbrG <input type="checkbox"/> den Verdacht einer illegalen Verbringung <input type="checkbox"/> die Feststellung eines Verstoßes. Sachverhalt (auch ggf. Lagerort):	
<input type="checkbox"/> Anlagen:	
<input type="checkbox"/> Die Abfälle wurden gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG sichergestellt*.	
Um Mitteilung über das weitere Vorgehen innerhalb von drei Arbeitstagen wird gebeten.	
<input type="checkbox"/> Die Abfälle wurden nicht sichergestellt. Um weitere Veranlassung und Mitteilung der Entscheidung wird gebeten.	
Versandstaat:	Empfängerstaat:
	Frachtbrief-Nr.:
Beförderungsweg:	Beförderungsmittel:
Abfallbezeichnung und Menge:	
Abfallidentifizierung (Art des Codes und Nr.):	
Verfügungsberechtigte Person: Name: Anschrift:	Tel.: Fax: E-Mail:
<input type="checkbox"/> Anlage (enthält entsprechende Informationen zu weiteren Personen, insbesondere Personen, die im Begleitformular oder im Dokument nach Anhang VII aufgeführt sind)	
Kontrollbehörde Gz.: Ansprechpartner: Frau/Herr Tel.: Fax: E-Mail: _____ Datum, Unterschrift	
II. Antwort der Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist, an die Kontrollbehörde	
<input type="checkbox"/> Das weitere Verbringen ist zulässig. Die ggf. erfolgte Sicherstellung* kann aufgehoben werden. <input type="checkbox"/> Die Verdachtsgründe bestehen fort. Die Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Weitere Meldung folgt. <input type="checkbox"/> Die Sicherstellung ² kann nicht aufgehoben werden. <input type="checkbox"/> Ich werde Vorkehrungen für die sichere Lagerung gem. § 11 Abs. 4 AbfVerbrG treffen. <input type="checkbox"/> Ich bitte, die Abfälle gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG sicherzustellen*. <input type="checkbox"/> Ich teile folgenden Sachstand bzw. folgende Entscheidung mit:	
<input type="checkbox"/> Anlagen:	
Landesbehörde Gz.: Ansprechpartner: Frau/Herr Tel.: Fax: E-Mail: _____ Datum, Unterschrift	

* Bei einer Unterrichtung im Zusammenhang mit Art. 22 Abs. 9 oder Art. 24 Abs. 7 VVA kann dieser Vordruck entsprechend verwendet werden.

♦ Im Falle einer Kontrolle durch das BAG kann anstelle der Sicherstellung die Weiterfahrt untersagt werden.

Anlage 10: Vordruck zur Unterrichtung durch die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist

Unterrichtung über den Verdacht eines abfallverbringungsrechtlichen Verstoßes gem. § 11 Abs. 3 AbfVerbrG durch die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist*

Es handelt sich um eine <input type="checkbox"/> Einfuhr bzw. Verbringung in das <input type="checkbox"/> Ausfuhr bzw. Verbringung aus dem <input type="checkbox"/> Durchfuhr durch das Bundesgebiet
I. Unterrichtung der zuständigen Behörde durch die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist
Ich informiere: die zuständige Behörde am <input type="checkbox"/> Bestimmungsort <input type="checkbox"/> Versandort: <input type="checkbox"/> und das Umweltbundesamt über <input type="checkbox"/> den Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA bzw. des AbfVerbrG <input type="checkbox"/> den Verdacht einer illegalen Verbringung <input type="checkbox"/> die Feststellung eines Verstoßes. Sachverhalt (auch ggf. Lagerort):
<input type="checkbox"/> Anlagen: <input type="checkbox"/> Die Abfälle wurden gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG sichergestellt*. <input type="checkbox"/> Ich werde Vorkehrungen für die sichere Lagerung gem. § 11 Abs. 4 AbfVerbrG treffen. Um Mitteilung über das weitere Vorgehen innerhalb von zwei Arbeitstagen wird gebeten.
Landesbehörde: Gz.: Ansprechpartner: Frau/Herr Tel.: Fax: E-Mail: Datum, Unterschrift
II. Antwort der zuständigen Behörde an die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist
<input type="checkbox"/> Das weitere Verbringen ist zulässig. Die ggf. erfolgte Sicherstellung* kann aufgehoben werden. <input type="checkbox"/> Die Verdachtsgründe bestehen fort. Die Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Weitere Meldung folgt. <input type="checkbox"/> Die Sicherstellung* kann nicht aufgehoben werden. <input type="checkbox"/> Ich bitte, die Abfälle gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG sicherzustellen*. <input type="checkbox"/> Ich bitte, Vorkehrungen für die sichere Lagerung gem. § 11 Abs. 4 AbfVerbrG zu treffen. <input type="checkbox"/> Ich teile folgenden Sachstand bzw. folgende Entscheidung mit:
<input type="checkbox"/> Die Kontrollbehörde wurde parallel über die Entscheidung informiert. <input type="checkbox"/> Anlagen:
Behörde Gz.: Ansprechpartner: Frau/Herr Tel.: Fax: E-Mail: Datum, Unterschrift
III. Benachrichtigung der Kontrollbehörde durch die Landesbehörde, die für das Kontrollgebiet zuständig ist
<input type="checkbox"/> Das weitere Verbringen ist zulässig. Die ggf. erfolgte Sicherstellung* kann aufgehoben werden. <input type="checkbox"/> Die Verdachtsgründe bestehen fort. Die Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Weitere Meldung folgt. <input type="checkbox"/> Die Sicherstellung* kann nicht aufgehoben werden. <input type="checkbox"/> Ich werde Vorkehrungen für die sichere Lagerung gem. § 11 Abs. 4 AbfVerbrG treffen*. <input type="checkbox"/> Ich bitte, die Abfälle gem. § 11 Abs. 5 AbfVerbrG sicherzustellen*. <input type="checkbox"/> Ich teile folgenden Sachstand bzw. folgende Entscheidung mit:
<input type="checkbox"/> Anlagen: Landesbehörde: Gz.: Ansprechpartner: Frau/Herr Tel.: Fax: E-Mail: Datum, Unterschrift

* Bei einer Unterrichtung im Zusammenhang mit Art. 22 Abs. 9 oder Art. 24 Abs. 7 VVA kann dieser Vordruck entsprechend verwendet werden.

♦ Im Falle einer Kontrolle durch das BAG kann anstelle der Sicherstellung die Weiterfahrt untersagt werden.

Anlage 11: Eckpunkte für die Prüfung von Notifizierungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (VVA) von vorgemischten Abfällen bzw. Materialmischungen, die gefährliche Stoffe enthalten, zu Anlagen in Deutschland

Den Vollzugsbehörden werden immer wieder Anträge (Notifizierungen) zur Zustimmung zu grenzüberschreitenden Verbringungen von vorgemischten Abfällen bzw. Materialmischungen, die gefährliche Stoffe enthalten, vorgelegt. Bei diesen Anträgen handelt es sich in der Regel um Sammelnotifizierungen von Mischungen unterschiedlicher Abfälle zur Verbrennung (Abfallschlüssel 19 02 04*, 19 02 09*, 19 12 11*⁴⁵) und zur Deponierung (Abfallschlüssel 19 03 04*⁴⁶). Für diese Abfallschlüssel gibt es keine entsprechenden Basel- oder OECD-Codes.

Für die Prüfung dieser Notifizierungen können folgende Eckpunkte herangezogen werden:

1. Nach Artikel 13 Abs. 1 Buchst. a VVA kann eine Sammelnotifizierung, die mehrere Verbringungen abdeckt, beantragt werden, wenn für jede einzelne Verbringung die Abfälle im Wesentlichen ähnliche physikalische und chemische Eigenschaften aufweisen. Diese Voraussetzung kann bei vorgemischten Abfällen bzw. Materialmischungen, die gefährliche Stoffe enthalten, in der Regel auch dann als erfüllt angesehen werden, wenn die einzelnen Abfälle vor der Vermischung jeweils im Wesentlichen ähnliche physikalische und chemische Eigenschaften aufweisen.
2. Abfallmischungen sind so zusammenzustellen, dass dieses im Einklang mit Art. 18 der EG-Abfallrahmenrichtlinie sowie den geltenden Regeln des Gefahrgut-transportrechtes steht. Das bedeutet, dass die für die Abfallmischung geltenden Gefahreigenschaften auch für die zu vermischenden Abfälle zutreffen müssen. Weisen die zu vermischenden Abfälle von der Abfallmischung abweichende Gefahreigenschaften auf, sind ggf. mehrere Notifizierungen zu beantragen.
3. Die Vergleichbarkeit im Hinblick auf die erforderliche Ähnlichkeit der physikalischen oder chemischen Eigenschaften i.S.v. Art: 13 Abs. 1 Buchst. a VVA setzt bei vorgemischten Abfällen grundsätzlich voraus, dass eine Durchmischung der Einzelfractionen erfolgt, durch die eine ausreichende Homogenisierung des Materials gewährleistet ist.
4. Bei vorgemischten Abfällen bzw. Materialmischungen zur Deponierung sind nach § 6 Abs. 1 Satz 2 DepV die Annahmekriterien für die jeweilige Deponie im einzelnen Abfall ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen einzuhalten.
5. Für vorgemischte Abfälle bzw. Materialmischungen zur Verbrennung gibt es keine der Nr. 4 entsprechende Regelung. Daher kann die Abfallbeschreibung grundsätzlich nur für die jeweilige Abfallmischung verlangt werden. Diese darf nur Abfallarten gemäß AVV enthalten, deren Einsatz in der vorgesehenen Verbrennungsanlage zugelassen ist. Das heißt, dass die Gefahreigenschaften der einzelnen Abfälle und die daraus erzeugte Abfallmischung mit den Kriterien der Entsorgungsanlage hinsichtlich der technischen, fachlichen und organisatorischen Eignung kompatibel sein müssen.
6. Bei einer Notifizierung sind nach Artikel 4 VVA Informationen und Unterlagen vom Notifizierenden einzureichen, anhand derer der Nachweis über das Vorliegen der für eine Zustimmung erforderlichen Voraussetzungen erbracht wird. Mit Bezug auf Anhang II Teil 1 Nr. 16 i.V.m. Anhang IC Absätze 20 und 23 bis 25 VVA sind die Bezeichnung, die Zusammensetzung und alle Gefahreigenschaften jeder für die Mischung vorgesehenen

⁴⁵ 190204* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
190209* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
191211* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

⁴⁶ 190304* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle

Abfallart sowie die jeweiligen Anfallorte auf einer entsprechenden Liste zu nennen. Im Notifizierungsformular bzw. im Begleitformular sind zudem spezifische Informationen zur Bezeichnung und Zusammensetzung der Abfälle (Feld 12), zu den physikalischen Eigenschaften (Feld 13) sowie zur Abfallidentifizierung - einschließlich Gefahreigenschaften (Feld 14) zu machen. Darüber hinaus können gemäß Anhang II Teil 3 zusätzliche Informationen und Unterlagen verlangt werden (u. a. chemische Analyse der Zusammensetzung des Abfalls (Nr. 7), Beschreibung des Prozesses der Abfallerzeugung (Nr. 8) sowie sonstige Informationen, die für die Beurteilung der Notifizierung sachdienlich sind (Nr. 14).

7. Auf der Grundlage von Art. 10 Abs. 1 VVA i.V.m. § 13 Satz 1 AbfVerbrG können Notifizierungen mit Auflagen verbunden werden, um im Hinblick auf die in Art: 11 oder Art: 12 aufgeführten Gründe die Vorlage von Probenahmeprotokollen, Deklarationsanalysen sowie Identifikationsanalysen (durch den Betreiber der, Empfängeranlage) für den gemischten Abfall bezogen auf die Einzellieferung anzuordnen.
8. Ist die Behörde der Ansicht, dass die Abfallmischung Einzelabfälle enthält, die auf einer Deponien oder in einer Verbrennungsanlage nicht zugelassen sind (und deshalb die Abfallmischung dort nicht verwertet oder beseitigt werden darf), kann sie unter den Voraussetzungen von Art: 11 Abs. 1 Buchst. b) VVA (im Falle der Beseitigung) oder Art: 12 Abs. 1 Buchst. b) VVA (im Falle der Verwertung) einen Einwand gegen die Verbringung erheben.